

Siedlung und Wirtschaft

Zeitschrift für den wirtschaftlichen Aufbau des deutschen Ostens

Mitteilungsblatt der Ostpreussischen Heimstätte, Brandenburgische Heimstätte, Wohnungsfürsorgegesellschaft Obersilesien, Schlesischen Heimstätte, Heimstätte Grenzmark, Pommerischen Heimstätte und des Reichsverbandes Deutscher Baugenossenschaften, Bezirksverband Ostpreußen.

Herausgegeben von Wilhelm Schlemm und Dr. Ferdinand Neumann unter Mitarbeit von

Oberpräsident a. D. Prof. Dr. h. c. von Satocki / Direktor Beder / Oberregierungsrat Dr. Bod / Ministerialdirektor Bollert / Universitätsprofessor Dr. Brud / Regierungs- und Landesulturrat Dr. Dietrich / Verwaltungsrechtswal von Gramer / Privatdozent Dr. Hellwig / Diplom-Landwirt Dr. Hühso / Direktor Dr. Immentötter / Landesulturrat Dr. Kurig / Universitätsprofessor Dr. Lang / Direktor Linneke / Generaldirektor Nalobng / Regierungsbaumelster a. D. Nasse / Professor an der Handelshochschule Dr. Dr. Schaf / Ministerialdirektor a. D. Universitätsprofessor Dr. Schneider

13. Jahrg. in der Folge des
Säpreussischen Heims

Dezember 1931

Heft 4

Umschau: Notverordnung und Arbeitslosigkeit.

Reichskanzler Dr. Brüning sieht in den Maßnahmen der „vierten Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens“ den einzigen Ausweg, um die Zahlungssicherheit im Lande ausreht zu erhalten, den Warenumsatz auf einer normalen Höhe zu halten und die Arbeitslosigkeit zu vermindern. Gemäß dem Grundsatz: „ein armes Land muß billig sein“, umfaßt die Notverordnung den gesamten Aufbau der Kosten und Preise. Die bestehende Preislage wird um durchschnittlich 10% gesenkt. Es kommt der Reichsregierung dabei darauf an, die deutsche Wirtschaft zu sichern und gleichzeitig exportfähig zu erhalten. Die planmäßige Autarkie tritt an die Stelle der freien Vereinbarung. Die Notverordnung ist darum ein gigantischer Feldzugsplan im Wirtschaftskrieg der Nationen, der auf den bevorstehenden wirtschaftspolitischen Konferenzen besonders heftige Formen annehmen wird.

Der Erfolg dieses Wirtschaftsfeldzuges wird vor allem davon abhängen, ob dem neuen Reichskommissar die allgemeine Preislenkung in dem gleichen Umfange gelingt, wie das Einkommen und damit die Kaufkraft durch die Notverordnung gesenkt worden sind. Dabei werden große Schwierigkeiten zu überwinden sein. Man denke nur daran, daß die Kapitalkosten in den Betrieben, die mit Auslandskrediten unter Beibehaltung der bisherigen Zinshöhe arbeiten und außerdem noch eine erhöhte Umsatzsteuer zu tragen haben, zur Unrentabilität verurteilt sind, wenn die Preislenkung ohne Rücksicht auf diese Hindernisse in voller Höhe durchgeführt wird. Die Zwangsbewirtschaftung des Kredits, deren Not-

wendigkeit deswegen anerkannt werden muß, weil der gegenwärtige Zinssatz trotz seiner Höhe wegen des allgemeinen Kreditschwundes nicht mehr als Gradmesser der Wirtschaft angesehen werden kann, wird bei sorgfältiger Durchführung diesen Schaden mildern. Aber auch diese Hilfe kann auf die Rentabilität der Wirtschaft nur beschränkte Wirkung haben, da der ausländische Kredit und der geheime Inlandskredit durch die Zwangswirtschaft nicht ersatz werden können.

Der Wortlaut der Notverordnung rechtfertigt zwar noch kein endgültiges Urteil über die Zweckmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen. Es wird auf die noch unbekanntem Durchführungsbestimmungen zu den einzelnen Teilen des großen Gesetzeswerkes und auf die zielbewußte praktische Durchführung ankommen. Das eine fällt aber schon jetzt auf, daß die privatwirtschaftliche Rentabilität für den Augenblick zu entscheidend gegenüber der volkswirtschaftlichen Produktivität auf lange Sicht in den Vordergrund gerückt ist. Rein geldwirtschaftliches Denken überwiegt gegenüber den arbeitswirtschaftlichen Überlegungen. Das Ziel der Verminderung der Arbeitslosigkeit kann nicht durch eine andere Verteilung des Volkseinkommens zwischen den Privatwirtschaften untereinander und andererseits dem Staate und den gesamten Privatwirtschaften erreicht werden, denn die Kaufkraft der gesamten privaten und öffentlichen Wirtschaft verändert sich hierbei nicht. Der Gesamtwert der produzierten Güter bleibt derselbe, wenn man ihn nicht geldwirtschaftlich in einer bestimmten Geldsumme, sondern arbeitswirtschaftlich

in einem bestimmten Tauschwert aller produzierten Güter ausdrückt. Die Verminderung der Lohnkosten tritt deshalb in der inländischen Wirtschaft im Endergebnis nicht in Erscheinung. Der Außenhandel wird diesen Mangel nicht ausgleichen, da die Nachbarländer aus anderen Gründen, z. B. wegen der Abkehr vom Goldstandard, noch geringere Produktionskosten als Deutschland haben. Die etwa verbleibende günstige Gesamtwirkung der verordneten Maßnahmen wird dadurch beeinträchtigt, daß die andere Verteilung des Einkommens sich in wesentlichen zwischen dem Staate und den gesamten Privatwirtschaften vollzieht, während die Privatwirtschaften praktisch die gleiche Einkommensstufe behalten, da bei den gesunkenen Preisen die Kaufkraft des verminderten Einkommens dieselbe bleibt. Wenn die Preise aller Bedarfsgüter aber nicht entsprechend der Einkommenssinking gesenkt werden — die Gefahr besteht —, dann vermindert sich die allgemeine Kaufkraft. Die Produktion muß bei geringerer Nachfrage zurückgehen. Die Arbeitslosigkeit muß demnach wachsen. Dieser Folge kann nur vorgebeugt werden, wenn zur Ergänzung der Notverordnung Maßnahmen getroffen werden, die produktive volkswirtschaftliche Arbeiten möglich machen. Da diese Arbeiten aber, ob man Meliorationen, Oblandkultur oder Straßenbau nennt, bei der augenblicklichen Wirtschaftslage unrentabel sind, werden sie nur durch

entsprechende Verringerung der Lohnkosten bei gleichbleibenden Preisen, also etwa durch sachgemäße Ausgestaltung des freiwilligen Arbeitsdienstes zu bewältigen sein. Es bleibt zu hoffen, daß die Reichsregierung bei der beachtlichen Veränderung der jetzt unbrauchbaren Bestimmungen die Ausführung derartiger Arbeiten im freiwilligen Arbeitsdienst anordnen wird. Um der Bewegung aber einen praktischen Erfolg zu geben, wird dem Worte „freiwillig“ als Anreiz ein sachlicher Vorteil beigegeben werden müssen. Dieser kann darin bestehen, daß der freiwillige Arbeiter nach einer Beschäftigung von 1—2 Jahren die Anwartschaft erhält, eine Siedlung zu erhalten oder in anderer Weise in die Reihen der Arbeitstätigen eingegliedert zu werden.

Bei diesen und anderen Maßnahmen wird der Gedanke der Selbstversorgung im Rahmen der Nationalwirtschaft mehr als in der jetzigen Notverordnung zu berücksichtigen sein, denn die Lehre, Güter nur dort zu produzieren, wo dies am besten und billigsten möglich ist, und sie dann im freien Handel auszutauschen, kann für die geschwächte deutsche Wirtschaft keine Geltung beanspruchen, denn Deutschland kann nur dadurch sich einen Platz auf dem Weltmarkt wieder erobern, wenn es seine Wirtschaft zunächst möglichst unabhängig vom Ausland gestaltet und festigt.

Ländliche Siedlung 1932.

Das in der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 (vergl. Heft 2, Seite 70) angeordnete Siedlungsprogramm des kommenden Jahres hat jetzt in den umfangreichen Ergänzungsbestimmungen festere Gestalt angenommen. Nach Teil 4, Kapitel 2, § 2 dieser Notverordnung hat der Reichsarbeitsminister im Benehmen mit den zuständigen Ausschüssen des Reichsrats die Bestimmung zu treffen, welchen Teilbetrag die Länder im Rechnungsjahre 1932 aus den Mitteln der Steuer zum Ausgleich der Geldentwertung bei bebauten Grundstücken (in Preußen: Hauszinssteuer) an das Reich abzuführen haben. Die Erträge dieser Steuer sind aber unter den Auswirkungen der Wirtschaftskrise und der wechselnden Gesetzgebung (vergl. Notverordnung vom 8. 12. 1931, Teil 2) ganz ungewiß. Es ist darum im Interesse einer geordneten Durchführung der Siedlung sehr zu begrüßen, daß der Reichsarbeitsminister und der Reichsfinanzminister eine bestimmte Vereinbarung getroffen haben, nach der der Reichsfinanzminister gemäß der Ermächtigung des § 3 der Notverordnung vom 6. 10. 31 unabhängig von den Vereinbarungen über die Beiträge der Länder die erforderlichen Mittel in bestimmten monatlichen Beträgen der Deutschen Siedlungsbank überweisen wird.

Die praktische Arbeit kann nunmehr planmäßig beginnen. Die neuen Richtlinien des Reichsarbeitsministers vom 10. 11. 1931 und die Ausführungs-

bestimmungen über die Baukredite geben die erforderlichen Grundlagen (vergl. Gesetzteil und Wölz, Dritte NotVd. und landwirtschaftliche Siedlung, ArbBl. Jahrgang 11, II, S. 635 ff.). In Preußen wird diese praktische Arbeit noch dadurch gefördert werden, daß gemäß § 6 der Notverordnung vom 6. 10. 1931 ein Staatskommissar für die ländliche Siedlung bestellt ist. Der Staatskommissar hat von den ihm übertragenen Befugnissen, zur Beschleunigung und Vereinfachung des Siedlungsverfahrens von landesgesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen zu erlassen, bereits in den beiden Verordnungen vom 13. 11. 31 und den Ausführungsbestimmungen vom 21. 11. 31 Gebrauch gemacht (vergl. Gesetzteil). Für das Verfahren werden möglichst alle Zuständigkeiten in der unteren Instanz vereinigt. Das Kulturamt hat dabei eine große Verantwortung übertragen erhalten. Es wird selbständig die Gutachten für die Finanzierung bearbeiten und an die Deutsche Siedlungsbank weiterleiten. Der Einteilungsplan für die Besiedlung wird vom Siedlungsträger aufgestellt und vom Kulturamt beschleunigt und endgültig genehmigt. Das Kulturamt wird auch durch bautechnische Beamte die Durchführung der Bauarbeiten überwachen und dabei die baupolizeilichen Befugnisse in sich vereinigen. In vielen Fragen ist es die einzige und endgültige Instanz. Es erläßt außerdem den Leistungsbescheid für die öffentlich-rechtlichen Ver-

pflüchtungen der Siedlungsträger. Endgültig entscheidet hier der Landeskulturamtspräsident. Dabei ist das bisherige langsam arbeitende Spruchverfahren befristet.

Die Tendenz dieser, nur in den Grundzügen heroorgohobenen Bestimmungen hat die Vereinfachung der maßgebenden Zuständigkeiten in der unteren Instanz zum Ziele. Der Vorteil liegt gewiß in der gewollten und auch möglichen Beschleunigung des Verfahrens. Die Gefahr dieser Dezentralisation

Vorstädtische Kleinriedlung

Die praktischen Vorarbeiten lassen erkennen, daß die Ausriedlung städtischer Erwerbsloser unter Verwertung des Schrebergartengedankens am Rande der Großstädte ein gangbarer Weg ist, die Arbeitslosen davon zu überzeugen, daß nicht die knappe Geldunterstützung, sondern nur die arbeit- und wertschaffende Erwerbslosenfürsorge ihnen eine dauernde Erleichterung ihrer Nöte bringen kann. Die grundsätzlichen Bedenken gegen die vorstädtische Kleinriedlung, sie biete keine ausreichende Existenzgrundlage, sie zerstöre die in langen Vorarbeiten entstandenen städtischen Bebauungspläne und mißachte alle Gesetze der Hygiene, werden zwar nach wie vor in Rede und Schrift unter überzeugender Begründung vertreten. Sie müssen aber gegenüber dem volkswirtschaftlichen Nutzen zurücktreten. Dieser möge angedeutet sein in den Begriffen: Behebung der Selbsthilfe, Förderung des Siedlungsgebauens überhaupt, Vorbereitungen zur Volkriedlung und andererseits der industriellen Kurzarbeit, Vinderung des Wohnungsmangels auf billige Art. Weitere Gründe für die vorstädtische Kleinriedlung führt der Reichskommissar Dr. Saalfen im Dezemberheft der Zeitschrift „Heimatdienst“ an, ohne dabei allerdings die beschränkten Möglichkeiten der vorstädtischen Kleinriedlung zu verkennen. Da aber durch die volkswirtschaftlichen Vorteile der vorstädtischen Kleinriedlung die gegen diesen Gedanken vorgebrachten Gründe nicht beseitigt werden, muß in jeder Stadt vor der Freistellung des Planes das Für und Wider sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Die Lage des Arbeitsmarktes und die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Bezirks müssen dabei ausschlaggebend sein. Es darf nicht umgekehrt der Gedanke in den Vordergrund gestellt werden, daß die nach Bezirken bereits verteilten Reichsmittel um jeden Preis ausgenutzt werden müssen. Die Organisation der vorstädtischen Kleinriedlung fördert leider das Hervortreten dieses Gedankens. Nach Ostpreußen sollen z. B. von den für die vorstädtische Kleinriedlung im gesamten Reichsgebiet für die 5 Monate bis Ende April 1932 vorgesehenen Mitteln von 40 Millionen RM 1 000 000, — RM geleitet werden. Dieser Betrag muß zwar bei absoluter und relativer Beurteilung als sehr gering bezeichnet werden. Er beträgt nur 2,5 v. H. der für das ganze Reich vorgesehenen Summe, während Ostpreußen im Interesse der Behebung der Wirtschaft

der behördlichen Befugnisse besteht aber darin, daß die Kulturämter unter der Last der Verantwortung Wege suchen und finden werden, die flaren Entscheidungen ausweichen und je nach der persönlichen Einstellung des Kulturamtsvorstehers nach verschiedener Richtung hin führen. Hier wird es Aufgabe der Landeskulturbehörde sein, gemäß dem Willen des Staatskommissars im Aufschwungswege über eine geordnete und gleichmäßige Durchführung des Siedlungsverfahrens in allen Bezirken zu wachen.

und der Entlastung des Arbeitsmarktes bei den für diese Zwecke bereitgestellten Reichsmitteln der letzten Jahre mindestens in Höhe von 5 v. H. der gesamten Beträge berücksichtigt worden ist, ein Anteil, der ungefähr im Rahmen der Bevölkerungsziffer liegt.

Nach den Richtlinien des Reichskommissars soll die Verteilung allerdings nicht schematisch, sondern in erster Linie nach der Lage des Arbeitsmarktes sowie den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirks erfolgen. Wenn auch der Vergleich der Arbeitslosenziffern Ostpreußens und des gesamten Reichsgebiets diese Verteilung rechtfertigt, so muß die für Ostpreußen zugeteilte Summe doch nach dem zweiten Grund, nämlich der Berücksichtigung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in ihrer Gesamtheit als ganz unzureichend bezeichnet werden. Sie ist so unzureichend, daß die gesamte Maßnahme für Ostpreußen gar nicht den Aufwand an Verwaltungskosten rechtfertigt.

Hierbei soll in besonderen Betrachtung der anteilige Aufwand bei der Gesamtorganisation des Reiches und der Aufwand bei den einzelnen Städten und allen Behörden, Gesellschaften, Wissenschaftlern und Redakteuren, die sich mit der Vorbereitung der so problematischen Hilfsmaßnahme befassen mußten und heute noch beschäftigen müssen, eingeschlossen sein. Diese Überlegung wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, daß in Ostpreußen im Ergebnis nur 3 Städte an der Maßnahme beteiligt werden, nämlich:

Königsberg mit 550 000 RM. = 220 bis 250 Stellen,
Elbing mit 250 000 RM. = 100 bis 120 Stellen und
Insterburg mit 100 000 RM. = 40 bis 50 Stellen.

Die letzten 100 000 RM. bleiben für die Kleingärten. Wäre es bei dieser Sachlage nicht volkswirtschaftlich richtig gewesen, die vorstädtische Kleinriedlung nicht als eine Sondermaßnahme mit einem separaten Verwaltungs- und Durchführungsapparat, sondern als eine Teilmaßnahme im Rahmen der gesamten staatlichen Fürsorge für die Wohn- und Landriedlung anzusehen? Die Notverordnung vom 6. 10. 1931, mit der die vorstädtische Kleinriedlung eingeleitet wurde, ist selbst schon ein Beweis für die Richtigkeit dieses Gedankens, denn in § 22 des vierten Teils ist vorgesehen, daß die Befugnisse des Reichskommissars für die vorstädtische Kleinriedlung nach Erlöschen

seines Amtes auf den Reichsarbeitsminister übergeben, d. h. den Ressortminister des Reichs für das gesamte Wohnungs- und Siedlungswesen. Dies umfaßt das gesamte Reichsgebiet als einen organischen Wirtschaftskörper. Es macht insbesondere nicht an den Grenzen der Städte halt. Die Aufgaben der Siedlung bestehen vielmehr gerade darin, den arbeits- und bevölkerungspolitisch richtigen Ausgleich zwischen Stadt und Land herbeizuführen. Daß diese nach den Grenzen der Städte orientierte Organisation der Kleinsiedlung nicht nur eine Erhöhung des öffentlichen Unkostenetats, sondern auch volkswirtschaftliche Mißverständnisse und in ihren Auswirkungen auch wirtschaftliche Schäden bringen kann, beweist die oft und auch von maßgeblicher Seite vertretene Auffassung, daß die vorstädtische Kleinsiedlung eine städtepolitische Maßnahme sei. Von dieser Meinung läßt sich auch Oberbürgermeister Dr. Goerdeler in seinem Aufsatz „Städte und Siedlung“ (Der Städtetag 1931, Heft 12) leiten.

Dr. Goerdeler wird zwar den gegen eine große Ausdehnung der vorstädtischen Kleinsiedlung sprechenden Wirtschaftsgründen gerecht und „würde es für einen großen Fehler halten, die Selbstverwaltung zu zwingen, an diese Aufgabe heranzugehen“. Bei der Abwägung der volkswirtschaftlichen Vor- und Nachteile geht Dr. Goerdeler aber davon aus, daß das Gelände für die Kleinsiedlung in unmittelbarer Stadtnähe liegen müsse. Die Städte sollten es deshalb nicht ablehnen, das bisher als Bauland für wertvoll anerkannte Gelände einer billigeren Benutzung zuzuführen. Dann könne in Gegenden mit stark dezentralisierter Industrie die Siedlung in angemessener Entfernung von den Hauptarbeitsstätten liegen.

Diese Auffassung hält sich noch zu eng an den unter anderen wirtschaftlichen Bedingungen entstandenen Bestrebungen der Städte, den Stadtkreis immer weiter zu ziehen, die Großstädte immer weiter zu vergrößern. Der Sinn der Neusiedlung ist vielmehr, die Arbeitslosen aus der Stadt, in der sie teuer wohnen und noch teurer leben, auf das Land zu verpflanzen, wo sie billig wohnen und noch billiger leben. Die Neusiedler sollen auf billigen Acker Selbstversorger werden. Die Beschäftigung in Industrie und Handwerk soll ihren Nebenberuf bilden. Wer dagegen in der Industrie heute noch seine Hauptbeschäftigung finden kann, soll in der Großstadt bleiben. Siedlung und Kleinsiedlung wären in diesem Falle eine unnötige Kapitalinvestition. Ein Kleingarten am Stadtrand würde genügen, um den etwa vorhandenen Landhunger der Industriearbeiter zu stillen. Der vollbeschäftigteste Industriearbeiter kann dafür aber einen angemessenen Pachtzins zahlen. Reichsmittel sind dafür zur Unterstützung nicht oder doch nur in einem geringen Umfange erforderlich. Wenn der in der Industrie oder im Handwerk Beschäftigte

dagegen in einer neuen Kleinsiedlung am Stadtrand wohnt, dann ist er wegen der Entfernung vom Arbeitsplatz seinen Arbeitskameraden gegenüber im Nachteil. In der Großindustrie mit ziemlich fest umgrenzter Arbeitseinteilung würde der Arbeiter diese in Reisekosten und Zeitaufwand bestehenden Nachteile noch allein tragen können. In der Kleinindustrie und im Handwerk ist es aber nötig, daß der Arbeiter auf Wunsch seines Brotgebers plötzlich auch eine andere Einteilung der Arbeitszeit vornimmt, ja sogar außerhalb der Dienstzeit zur Stelle sein muß. Solche Fälle können leicht dazu führen, daß der weit entfernt wohnende Arbeiter durch einen anderen ersetzt wird. Ist der draußen wohnende Kleinsiedler aber gar ein selbständiger Handwerker, dann verliert er durch die große Entfernung von seiner Werkstatt die persönliche Beziehung zu seiner Kundschaft. Wer dagegen in der Beschäftigung in Industrie und Handwerk nur seinen Nebenberuf zu finden sucht, der soll siedeln. Er braucht dann aber auch nicht an der Stadtgrenze halt zu machen. Das stadtnahe Dorf ist für diesen Siedler die richtige Siedlungsform. Heimindustrie und Handwerk im Hause sind die Formen seines Nebenberufs.

Dieses werden die neuen Formen der lebensfähigen Kleinindustrie und des lebensfähigen Handwerks werden, denn sie verursachen die geringsten Unkosten. Dabei besteht keine Veranlassung zur Umbildung der heute noch rentablen Großindustrie.

Wo diese Rentabilität in der Industrie aber nicht vorhanden, auch nach einwandfreier Ermittlung der Selbstkosten und des Bedarfs auch in Zukunft nicht zu erreichen ist, ist gemäß dem heutigen Zug von der Stadt zum Lande die Umsiedlung in die Wege zu leiten. In allen Teilen des Reiches ist dieses möglich, im Westen noch mehr als im Osten. Überall bildet aber die städtische, ländliche und halbländliche Siedlung ein organisches Ganzes, das durch Verwaltungsbestimmungen nicht getrennt und kompliziert, sondern vereinigt und vereinfacht werden muß. Dies gilt nicht nur für die Organisation der Siedlung selbst, sondern auch für die gesamte Verwaltung, insbesondere aber für die Verteilung der allgemeinen Wohlfahrtslasten. Die Erhaltung und Ernährung der Arbeitslosen ist Volkssache, damit Reichs- und Landesache. Die weitere Verteilung der Lasten muß so erfolgen, daß eine Umsiedlung ohne Rücksicht auf die Wohlfahrtslasten einer bestimmten Gemeinde möglich ist. Vor allem müssen aber Prozesse der Fürsorgeverbände untereinander wegen der Entscheidung für Fürsorgeleistungen, die heute üblich sind und den Verwaltungsetat belasten, ausgeschlossen sein.

Bei der Organisation der vorstädtischen Kleinsiedlung hätten diese verwaltungsmäßigen Hindernisse beseitigt werden müssen. Durch das bei dieser Art der Siedlung vorgenommene besondere Verfahren sind sie aber noch verschärft worden. Wäre

die vorstädtische Kleinsiedlung von Anfang an mit der gesamten Siedlung in einer Hand gewesen, dann würden die Schwierigkeiten bei der Beschaffung und Verteilung der Mittel leichter überwunden werden können, weil sie in einem Arbeitsvorgang erledigt werden könnten und außerdem ein Ausgleich zwischen beiden Siedlungsarten stattfinden könnte. Wenn auch die Ausführung der Siedlung den Organen der ländlichen Siedlung und Wohnungsfürsorge übertragen worden wäre, dann würde ein organischer Gesamtplan für die einzelnen Pro-

vinzen die Überlegung, daß einmal die in dem Sonderetat des Reichskommisars vorhandenen und den Städten z. T. bereits zugeteilten Mittel nach den Richtlinien verbraucht werden müssen, zurücktreten lassen.

Eine einheitliche Stadt- und Landesplanung, die regional aus den provinziellen Wirtschaftsgebieten herauswachsen müßte, würde aus sich heraus die Gewähr dafür bieten, daß die für die gesamte Siedlung einschließlich der vorstädtischen bereitgestellten Mittel zum besten Nutzen der Gesamtheit verwendet werden.

Dr. F. H.

Bautypen für Stadtrand siedlungen

von Regierungsbauat Wedow, Berlin.

Nach den Richtlinien des Reichskommisars für die Kleinsiedlung dürfen die Baukosten für die Wohnungsbauten, die unter Mitarbeit der Erwerbslosen errichtet werden sollen, ausschließlich Grunderwerb, 3000 RM nicht übersteigen. Es ergibt sich hieraus, daß die Ansprüche an Größe und Ausstattung der Wohnungen auf ein Mindestmaß einzuschränken sind, und daß in der baulichen Durchbildung alle Ersparnismöglichkeiten ausgenutzt werden müssen. Um das Haus auch unter veränderten Ansprüchen vollwertig zu machen, wird auf die dann notwendig werdenden Erweiterungen von vornherein Rücksicht zu nehmen sein. Da die Selbsthilfearbeit zur Verbilligung der Baukosten einen möglichst großen Umfang annehmen soll, ist es weiterhin notwendig, Überlegungen anzustellen, inwieweit diese Ersparnismöglichkeiten zweckmäßig ausgenutzt werden können. Nach den Erfahrungen, die von verschiedenen Stellen bereits gesammelt sind, erscheint es — abgesehen von besonderen Ausnahmefällen — zweckmäßig, den Unternehmer zumindest in einem gewissen Umfang (etwa für den Gerippbau) einzuschalten und dabei, wie es die Wohnungsfürsorgegesellschaften schon seit längerer Zeit bei dem Landarbeiter-Wohnungsbau zu tun pflegen, im Bauvertrag genau festzulegen, welche Arbeiten der Siedler selbst zu leisten hat und welche Beträge hierfür von der Auftragssumme abzusetzen sind. Der Umfang der Selbsthilfearbeit wird bei den hier in Frage kommenden kleineren Bauten nicht mehr als 400 bis 500 RM betragen. Höhere Beträge werden nur erreicht werden können, wenn der Siedler oder — bei Zusammenfassung mehrerer Bauvorhaben — eine Anzahl Siedler der betreffenden Gruppe Facharbeiter sind. Die völlige Ausschaltung des Unternehmers wäre allenfalls bei Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl von Facharbeitern und Zusammenfassung der betreffenden Siedler unter einer fachkundigen Leitung (Stadtbaumeister) usw. möglich. Dabei ist aber in Betracht zu ziehen, daß für Beschaffung der notwendigen Geräte und Werkzeuge gewisse Aufwendungen gemacht werden müssen, so daß bei genauer Durchrechnung im allgemeinen die

Mitarbeit des Unternehmers sich als vorteilhaft erweisen wird. Fast ausnahmslos treten ganz erhebliche Verteuerungen ein, wenn die Materialbeschaffung durch Einzelauftrag dem Siedler selbst überlassen wird.

Nach einer Denkschrift des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit sind im Rheinland und in Westfalen in völliger Selbsthilfe kleine wohnraumbenutzende Baulichkeiten von den Siedlern ausgeführt worden, die 400 bis 800 RM erforderten. Diese primitive Art der Bauausführung kommt jedoch unter den klimatischen Verhältnissen der weiter östlich gelegenen Landesteile nicht in Frage.

Sowohl in der Fachliteratur wie auch in der Tagespresse sind in letzter Zeit wiederholt Veröffentlichungen über Stadtrandtypen erschienen. Bei einer größeren Anzahl dieser Typen muß jedoch in Zweifel gezogen werden, ob die Ausführung tatsächlich im Rahmen der nach den Richtlinien des Reichskommisars zulässigen Höchstbeträge möglich ist.

Um einmal grundsätzlich unter Angabe von Zahlen, die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, zu klären, welche Ausführungsmöglichkeiten für die Stadtrand siedlungen bestehen, seien einige von der Brandenburgerischen Heimstätte, Berlin, aufgestellten Typen angeführt, deren Baukosten sich nachweislich in den vorgeschriebenen Grenzen bewegen. Die Kosten (reine Baukosten ohne Nebenkosten) der einzelnen Typen sind für Tariflohnklasse 3 errechnet. Verschiedene Ausführungsarten, die als die sparsamsten ermittelt wurden, sind gegenübergestellt. Die Zahlen werden für den praktischen Gebrauch zwar nur einen allgemeinen Anhalt geben können, da die besonderen örtlichen Verhältnisse (Lage zur Ziegelei, Sägewerk usw.) Abweichungen ergeben werden. Immerhin werden die nachstehenden Angaben dazu dienen, sowohl die Typenwahl als auch die Wahl der Ausführung zu erleichtern. Die Ersparnis durch Selbsthilfearbeit ist zunächst außer Ansatz gelassen; sie ist bei der Mitarbeit ungelerner Arbeitskräfte gefordert aufgeführt und jodann von den Gesamtkosten in Abzug gebracht worden.

Wenn nicht ganz besonders gelagerte Verhältnisse vorliegen (Abgabe von Holz unter den allgemeinen Markttreibern) stellt sich für die Provinz Brandenburg die Ausführung in Holzbau um ein geringes teurer als Ausführung in 30 cm Ziegelmauerwerk mit Luftschicht. Lediglich dadurch, daß bei Holzbauten wiederum der Umfang der Selbsthilfsarbeit größer ist als bei massiver Ausführung, werden die Baukosten etwas niedriger gehalten werden können. Die Verwendungen von Platten- und Spezialkonstruktionen läßt bisher in keinem Falle trotz genauerer Durchrechnung der verschiedenen Systeme eine Verbilligung erwarten. Verhältnismäßig günstige Ergebnisse werden immerhin noch bei Anwendung von Heratolithplatten bzw. Bauplatten gleicher Preislage mit gleichen Eigenschaften erzielt werden können. Die Kosten der verschiedenen Typen und Ausführungsarten sind nach verbindlichen Angeboten ermittelt. Aber die Ausführung im einzelnen seien folgende Angaben gemacht:

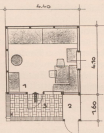
Typ 1, Laube für Kleingärten.

Betonfundament, Umfassungswände: Holzfachwerk (Stiele, Schwellen, Rähme 10/10) mit äußerer Raufspundschalung 24 mm stark, Dachkonstruktion: eine Lage teerfreier Pappe auf Dachschalung, 20 mm stark, und Sparren 8/10, zwischen diesen Torfmullschüttung auf einer Unterlage von Rohpappe auf einseitig gehobelter, 24 mm starker Deckenschalung. Fußboden: 10 cm Magerbeton mit Feinschicht, sämtliche sichtbaren Holzteile außen karboliniert, innen geölt.



TYP 1:

Laube für Kleingärten
ausbaufähig zur Wohnlaube und erweiterungsfähig zur größeren Wohnlaube (vergl. Typ 1a), auch als Doppelhaus verwendbar.

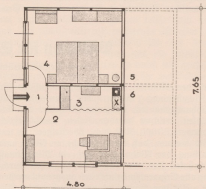


Bebaute Fläche, einseif. Sitzplatz	25,1 qm
1. Wohnraum	15,6 qm
2. Gerätegruppen	1,8 qm
3. Sitzplatz	
Kosten:	Holzhaus
Gesamtsumme	530
Selbsthilfe	150
Endsumme	400.

Typ 1a, Wohnlaube.

Eventuell durch Ausbau und Erweiterung von Typ 1; daher Ausführung wie oben, jedoch werden

1. die Außenwände mit Widelstaken ausgefacht und mit einer inneren 24 mm starken, einseitig gehobelten Spundschalung versehen,
2. auf dem Betonfußboden eine 26 mm starke Dielung über Lagerhölzern 8/10 auf Ziegelteppfeilern aufgebracht.



TYP 1a: Wohnlaube für Kleingärten

erweiterungsfähig, auch als Doppelhaus verwendbar.

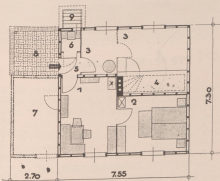
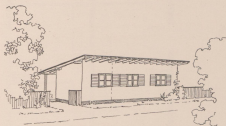
Bebaute Fläche	36,7 qm
Wohnfläche	32,4 qm
1. Windfang und Abstellraum mit Kellervertiefung	1,3 qm
2. Wohnraum	14,8 qm
3. Küche	
4. Schlafzimmer	15,8 qm
Kosten:	Holzhaus
Gesamtsumme	1 500
Selbsthilfe	250
Endsumme	1 250

Typ 2, Stadtrand siedlerhaus.

Die Nebenräume 3 bleiben zunächst unausgebaut, d. h. lediglich außen verkaltes Fachwerk mit der unter Typ 1 angegebenen Dachkonstruktion. Der Ausbau (zum Stall oder Waschküche oder Werkstatt) bleibt dem Staller überlassen. Für den Wohnteil sind die Kosten für zwei Ausführungsarten angeführt:

- a) Holzfachwerk mit Widelstakung (Stiele im Abstand von 66²/₃ cm, Riegel, beide 5/10 stark, Schwellen, Rähme, beide 10/10). Außenverchalung mit hinterlegter Teerpappe, Innenverchalung, Balkendecke 8/14, von unten mit 24 mm starker, einseitig gehobelter Verbretterung verkaltes) darüber Torfmullschüttung auf Rohpappunterlage, doppellagiges Pappdach auf 20 mm starker Schalung, 26 mm starke Dielung auf Lagerhölzern.

- b) Massivbau (30 cm starkes, beiderseitig verputztes Ziegelmauerwerk mit 6 cm Luftschicht) mit Deden, Dach- und Fußbodentrucktion wie unter a).
- c) Holzfachwerk wie a, jedoch beiderseits mit 2,5 cm starken Heraklitheplatten, verkleidet und gepußt.



TYP 2:

Stadttrand-Siedlerhaus

Nebenraum ausbaufähig für Werkstatt, Waschküche, Stall usw.

Bebaute Fläche	55,2 qm
Wohnfläche	29,8 qm
1. Wohnraum mit Kochnische	14,0 qm
2. Schlafzimmer	12,8 qm
3. Nebenraum	19,4 qm
4. Hochkeller (darüber Federdich oder Abstellraum)	3,1 qm
5. Flur	1,6 qm
6. Abort	1,4 qm

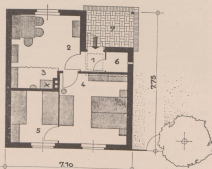
Bei Erweiterung:

7. Kammer bzw. Zimmer
8. Sitzplatz
9. Dungsgrube

Kosten:	Massivbau	Holzbau	Spezialbau
Gesamtsumme	2 100	2 000 *)	2 000 (Heraklitpl.)
Selbsthilfe	400	550	550
Endsumme	1 700	1 450	1 450

*) Bauhülle in der Höhe größeren Sägewertes.

- Typ 3, Stadttrandtyp mit gefonderten Neben- und Wirtschaftsräumen.
a-c) Verschiedene Ausführungen wie Typ 2.
d) Massivbau, Außenwände 25 cm starke Hohlziegel, beiderseitig gepußt.



TYP 3:

Stadttrandtyp mit größerer Wohnfläche

Wirtschaftsraum bzw. Stall geändert; auch als Doppelhaus verwendbar.

Bebaute Fläche einchl. Sitzplatz	55,0 qm
Wohnfläche	47,4 qm
1. Flur	1,5 qm
2. Wohnraum	21,6 qm
3. Kochnische	15,2 qm
4. Schlafzimmer	7,8 qm
5. Kammer	1,3 qm
6. Nebenraum mit Kellervertiefung evtl. Abort	
7. Sitzplatz	

Kosten:	Massivbau	Holzbau	Spezialbau
Gesamtsumme	1 950	2 040	2 215
Selbsthilfe	400	540	550
Endsumme	1 550	1 500	1 665

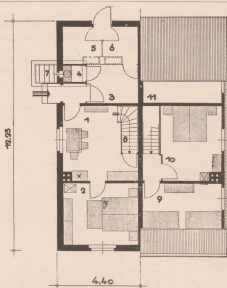
(Selbsthilfe) (Zweckentw.)

Typ 4, Siedler-Doppelhaus mit ausbaufähigem Dachgeschloß.

- a-b) Verschiedene Ausführungen wie Typ 2. Im Dachgeschloß Giebelwände vorerst nur mit äußerer Verchalung; späterer Ausbau mit Widelstufung und Innenverchalung durch den Siedler. Das gleiche gilt für den Wirtschaftsraum, der zum Stall ausgebaut werden kann.

Zur Beurteilung der Frage, in welcher Weise am besten die Möglichkeiten für spätere Erweiterungen zu berücksichtigen sind, weisen wir auf die verhältnismäßig hohen Kosten hin, die sich bei Typ 4 ergeben; wenn, wie hier vorgesehen, die spätere Erweiterung an Wohnfläche durch Ausbau des Dachgeschosses erfolgt, sind zwangsläufig schon bei der Errichtung des Hauses Ausgaben aufzuwenden, die lediglich der Verbilligung des späteren Ausbaues zugute kommen, die Finanzierung bei Baubeginn aber häufig in Frage stellen werden. Im allgemeinen werden die jetzt verfügbaren Mittel so gering sein, daß ein die Anfangskosten nicht belastender ebenerdiger Anbau als zweckmäßigere Erweiterungsmöglichkeit zu gelten haben wird.

Der ebenerdige Anbau bedingt auch die bei den anderen Typen gewählte Dachform. Bei dem einseitig geneigten Pultdach ist der Anschlag des Daches für die Erweiterung ohne störende Eingriffe in den Bestand möglich. Gegen diese Dachform mögen zwar gewisse Abweichungen bestehen, die aber bei den unzweifelhaft bestehenden Vorteilen, insbesondere auch denen der billigeren Herstellung, zurückzustellen sein werden. Der „baradenähnliche“ Eindruck wird nicht aufkommen, wenn dem Pultdach allseitig ein reichlicher Überstand gegeben wird, durch den auch ein guter Wetterschutz für die Außenwände erreicht wird.



TYP 4: Siedler-Doppelhaus
mit ausbaufähigem Dachgeschoss.

Bebaute Fläche	53,8 qm
Wohnfläche	27,8 qm
1. Wohnfläche	13,1 qm
2. Schlafzimmer	13,2 qm
3. Stall oder Werkstatt	14,1 qm
4. Abort	1,1 qm
7. Dunggrube	
8. Treppe, darunter Halbfeller	4,73
Ausbaufähiges Dachgeschoss ergibt	
Wohnfläche insgesamt	50,0 qm
9. Kammer	9,8 qm
10. Kammer	12,4 qm
11. Heuboden	
Kosten:	
Gesamtsumme	Stahlbau 3 700 Holzbau 3 550
Selbsthilfe	450 650
Endsumme	3 250 2 900

Versuche mit der Aufzucht von Sumpfbibern.

Ein Beitrag zur Erschließung neuer Erwerbsquellen für Siedler von Walter Groß, Abteilungsleiter der Ostpreussischen Heimstätte.

Die Sefthastmachung weiter Volksteile auf dem Lande, sei es auf Bauern- oder Landarbeiterstellen, sei es als Selbstverjorger in der Stadtrandfiedlung, zwingt dazu, den Siedlern zur Ergänzung der landwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten neue Erwerbsquellen zu verschaffen.

Gerade bei den stadtnahen Siedlungen muß Wert darauf gelegt werden, daß das natürliche Bestreben des Siedlers, den weiteren Lebensbedarf durch freien Verkauf der nicht im eigenen Haushalt verbrauchten gärtnerischen Erzeugnisse zu decken, dem erwerbsmäßigen Produzenten den gewiß geringen

Erlös für seine Ware nicht noch weiter schmälert. Schon jetzt sinken in der Haupterntezeit die Preise für Gartenprodukte auf einen Stand, der die Gesehungskosten lange nicht mehr erreicht.

Es ist deshalb wichtig, die Siedler auf Wirtschaftszweige aufmerksam zu machen, denen solche Mängel nicht anhaften, die aber andererseits geeignet sind, den zugewiesenen Grund und Boden bestmöglichst auszunutzen. Hier hat sich die Kleintierhaltung und darin wiederum die Zucht von Edelpelztieren als besonders geeignet erwiesen. Bisher wurde zwar die Edelpelztierzucht haupt-



Sumpfbiberfamilie

fächlich in Großbetrieben — Farmen — mit bedeutendem Anfangskapital ausgeübt, dies schon wegen der teuren Anschaffungskosten für Zuchttiere. Aber gerade auch für die Haltung in beschränkten Verhältnissen steht jetzt ein vorzüglicher Pelzträger in dem Sumpfbiber — kurz Nutria genannt — zur Verfügung.

Wenn die Zucht des Silberfuchses, des Nerzes und anderer fleischfressender Pelztiere wegen ihrer Abhängigkeit von frischem animalischen Futter nicht immer angängig ist, wird sich dagegen die Haltung reiner Pflanzenfresser, zu denen neben den Feltaninchen eben die Sumpfbiber gehören, ohne Schwierigkeiten überall durchführen lassen. Eins ist jedoch Bedingung: Wasser muß reichlich und kostenlos vorhanden sein.

Es ist deshalb angebracht, die Zucht dieser Tiere auf Grund der bisher in Deutschland und besonders in Ostpreußen gemachten Erfahrungen zu erläutern und die Rentabilität ihrer Haltung zu untersuchen. Hierbei sollen die Möglichkeiten, die sich aus dem Verlauf von Zuchttieren bei der gegenwärtigen starken Nachfrage ergeben, nicht in Rechnung gestellt werden; die Fellproduktion muß vielmehr die Grundlage einer wirtschaftlichen Haltung bilden.

Der Sumpfbiber ist ein Nagetier und ein reiner Pflanzenfresser, zu dessen Lebensbedingungen jedoch nicht, wie vielfach angenommen wird, die Gewohnheit des echten Bibern gehört, Baumstämme zu fällen und zu benagen, der vielmehr in seinen Be-

dürfnissen bescheidener ist als ein Kaninchen. Zu seiner Hauptnahrung gehören Gras und Heu — Löwenzahn, Luzerne, Klee — ferner Runkelrüben, gelbe Pferdewurzeln, gedämpfte Kartoffeln und während der Säugetzeit eine Handvoll Körner — Hafer, Gerste, Mais —. Der Verdauungsapparat des Sumpfbibers ist auf größere Mengen wenig konzentrierter Nahrung eingerichtet, und es ist deshalb Schilf und Sumpfgas, das anderweit nicht verwandt werden kann, während der Sommermonate fast ausschließlich und mit gutem Erfolg verfüttert worden. Wenn es zudem noch angängig ist, den Tieren einen Auslauf zu verschaffen, so suchen sie sich ihr Futter während der Vegetationsperiode auch in Ostpreußen fast vollkommen allein. Ja es muß geradezu davor gewarnt werden, diesem aus seiner Heimat Südamerika auf die Verarbeitung geringwertigen, schwerverdaulichen Futters angewiesenen Tier hier die Fütterung mit teuren Kraftfuttermitteln anzugewöhnen oder anzuzüchten. Der Vorzug dieses Pelztieres ist es ja gerade, daß es sich mit billigem Futter begnügt.

Die Haltung kann auf dreierlei Art erfolgen:

- in Freilandgehegen,
- in Halbfreilandgehegen,
- in Käfigen mit angebautem Nistkasten und Wasserbeden.

Die Unterbringung in großen Freilandgehegen kommt nur dort in Frage, wo genügend große Ländereien zur Verfügung stehen und die Einzäunung eines großen Sees oder Sumpfgeländes keine Schwierig-



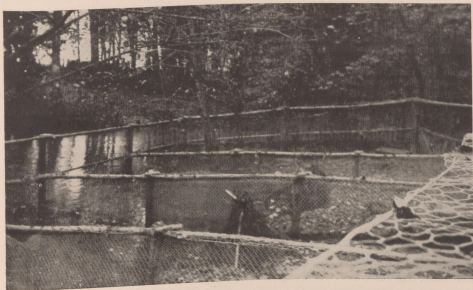
Kleingehege der Zuchtanlage Gr. Parleeje Ostpr.

keiten technischer und finanzieller Art bereitet. Wenn auch die Zucht in solchen großen Gehegen der natürlichen Lebensweise dieser Tiere möglichst nahe kommt, so ist doch die Beobachtung, die Zuchtauswahl und der Fang in den selbstgegrabenen Erdhöhlen sehr erschwert; außerdem neigen besonders die männlichen Tiere dazu, erbitterte Kämpfe untereinander auszufechten, sodas nicht selten Schäden und Verluste auftreten. Bei geeignetem Gelände ist die Haltung in Halbfreilandgehegen, wie sie unsere Abbildung der ostpreussischen Züchterei Auerhof zeigt, wohl die billigste und zweckmäßigste. Die Einfriedigung erfolgt mit Maschendraht von 2,2 mm Dike und 30 mm Maschenweite, wobei zu berücksichtigen ist, das das Drahtgeflecht etwa 50 cm in den Boden eingelassen wird, da die Tiere sonst durch ihre selbstgegrabenen Röhren entweichen können. Die einzelnen für je ein Zuchtpaar berechneten Abteile sind etwa 20—60 qm groß und enthalten je einen Land- und Wasserteil. Im Wasser genügt das Hinabführen des Drahtes bis auf den Grund. Die Höhe über dem Boden dürfte mit etwa 1 m ausreichen, wobei dann noch ein Überhang rechtwinklig nach innen eingebogen wird, um ein Überklettern des Zaunes zu verhindern. Die Nistkästen sind vom Züchter leicht selbst aus Holz oder Ziegelsteinen anzufertigen und können innerhalb der Gehege oder der einfachen Bedienung wegen auch außerhalb aufgestellt werden. Zweckmäßig werden sie mit zwei Eingängen und zwei Innenräumen angelegt.

Die dritte Art der Haltung ist die in Kleingehegen oder Zuchtkäfigen, wie sie deren mehrere zu einer Gruppe vereinigt auf der Abbildung Zuchtanlage Gr. Parleeje bei Bischofsburg Ostpr. ersichtlich sind. Ein solcher Käfig nimmt nur den Platz von etwa 3 Quadratmetern in Anspruch und kann überall aufgestellt und bequem transportiert werden. Die weitere Unnehmlichkeit dieser Kleingehege besteht darin, das eine ständige Beobachtung, gute Kontrolle und besonders leichte Sauberhaltung gewährleistet ist. Dazu wird das Eindringen von Ratten und Mäusen verhindert und der wertvolle Inhalt durch ein einfaches Vorhängegloch dem Zugriff Unberufener entzogen.

Zwar ist aus Züchtereisen darauf hingewiesen worden, das diese nicht so naturgemähe Haltung Nachteile mit sich bringen dürfte. Tatsächlich sind jedoch bisher auch mit diesen transportablen Gehegen beste Erfolge erzielt worden. Allerdings ist das Wasserbecken jeden zweiten Tag abzulassen und neu zu füllen. Diese Tiere haben nämlich die Angewohnheit, ihre Lösung im Wasser abzusehen, das sie im übrigen auch an kalten Tagen eifrig zum Baden benutzen. Oft sieht man sie stundenlang halb im Wasser sitzend, eifrig ihren Pelz bearbeiten, was Vorbedingung für eine gute Fellbeschaffenheit zu sein scheint.

Auf die Erzielung eines ziemlich langen, dichten, weichen und möglichst dunklen, vom Pelzhandel gesuchten Felles, muß ja auch das Hauptaugenmerk



Halbfreilandgehege der Nutriafarm „Auerhof“ bei Thierenberg Ostpr.

bei der Zucht des Sumpfbibers gerichtet werden. Dabei kommt es lediglich auf die Beschaffenheit der Unterwolle an, während die beim lebenden Tier fast ausschließlich sichtbaren hellen Grannenhaare bei der Verarbeitung des Felles durch den Kürschner abgeschoren werden. Das Wertvollste des Nutria-Felles ist die Bauchseite; dagegen weisen Flanken und Rücken geringere Dichte und Güte auf.

Die Zucht und Aufzucht des Sumpfbibers erfordert keine besonderen Kenntnisse. Am besten werden die Tiere paarweise gehalten. Nach einer Trächtigkeitsdauer von etwa 4 Monaten kommen die Jungen, meist vier bis neun, vollkommen entwickelt zur Welt. Sie gleichen gänzlich den Alten und gehen oft schon am ersten Tag ins Wasser und an die Futterstellen. Nach sechs bis acht Wochen können die Jungtiere abgesetzt werden. Sie kommen, nach Geschlechtern getrennt, in Sammelgehege und werden, sowie sie mit etwa 12 bis 16 Monaten ausgewachsen sind, gepelzt oder weiter zur Zucht verwandt. Gewöhnlich werden zwei Würfe im Jahr erzielt; aufmerksame Züchter werden aber auch noch günstigeren Resultate aufweisen können. Ein voll-

kommen entwickeltes Tier erreicht, ohne den etwa 40 cm langen Schwanz, eine Länge von 60 bis 70 cm und wird 6 bis 10 kg schwer. Das Fleisch soll im Geschmack dasjenige von Kaninchen übertreffen.

Die Fellpreise schwanken je nach der Qualität zwischen 30.— und 60.— RM. Wenn man berücksichtigt, daß die Aufzuchtskosten eines Tieres bis zur Pelz- oder Zuchtreife den Betrag von 12.— bis 15.— RM nicht übersteigen, bei der Haltung durch Landwirte diesen Satz aber sicher nicht erreichen dürften, so ist bei der verhältnismäßig starken Vermehrung dieser Tiere mit einer angemessenen Verdienstsparnis zu rechnen. Allerdings trifft die Angabe gewisser Anpreisungen, daß hierbei ohne nennenswertes menschliches Zutun hundertprozentige Gewinne erzielt werden können, ebensowenig zu, wie die Pelztierzucht als solche dazu dienen kann, einen heruntergewirtschafteten Betrieb in kurzer Zeit zu sanieren.

Wer aber Lust und Liebe zur Sache und einiges züchterisches Geschick hat, wird auch unter den heutigen Preisverhältnissen mit der Nutriazucht seine gute Rechnung finden.

Industriearbeiterumsiedlung zur Landwirtschaft

von Dr. Hermann Schulz, Geschäftsführer des Evangelischen Siedlungsdienstes, Bielefeld.

Über 750 000 Menschen sind aus Ostpreußen in den letzten 50 Jahren vor 1914 ins rheinisch-westfälische Industriegebiet abgewandert. Sie fanden dort Arbeit und Brot in aufblühender Industrie. Hunderttausende von Flüchtlingen aus Posen, West-

preußen und den ehemals russischen Gebieten wanderten nach dem Kriege in den Westen, verstärkt durch weiteren Zufluss aus Ostpreußen.

Wie ein unter zu starkem Druck gesetzter Dampfkessel explodiert, so ist es jetzt dem Industriegebiet

ergangen. Hunderttausende von Arbeitern sind endgültig aus dem Arbeitsprozeß ausgeschlossen, sehen keine Möglichkeit, in absehbarer Zeit in ihrem Beruf wieder unterzukommen. Lange vor Bekanntgabe des Siedlungsplanes der Reichsregierung begann dieser stetig wachsendes Interesse, besonders unter den Bergarbeitern Westdeutschlands, hervorzuweisen.

Der seit langem in den Ministerien erwogene Plan, durch Herabsetzung der Arbeitszeit auf 4 bis 5 Stunden, Ausfüllung der übrigen Tageszeit mit gärtnerischer Arbeit in Form der nebenberuflichen Siedlung, 60 bis 70% mehr Arbeiter als bisher in den Arbeitsprozeß hineinzuziehen, ist leider infolge mannigfacher Wider- und Umstände nicht rechtzeitig durchgeführt worden.

Der vor wenigen Jahren auf Veranlassung des preussischen Volkswohlfahrtsministeriums unternommene Versuch, eine größere Anzahl Bergarbeiterfamilien in der Grenzmark und Brandenburg als Siedler anzuleiten, scheiterte. Noch immer lockte der Westen. Der englische Kohlenbergarbeiterstreik förderte eine kurze Scheinblüte unserer Industrie. Die nicht besonders ausgewählten Siedler kehrten ihrer neuen Heimat den Rücken und gingen in den Pütt zurück. Mißtrauen und Abneigung gegen die Rückführung von Bergarbeitern wurden leider hierdurch bei den amtlichen Stellen vertieft.

Und doch galt es, wertvollstes deutsches Menschenmaterial wieder zum Lande zurückzubringen. Was nützen alle Kleinsiedlungshäuser in Pacht oder Eigentum, was hilft alle Tätigkeit von Baupartassien und Genossenschaften, wenn der Arbeiter ohne Beschäftigung ist und vom Ertrag seines kleinen Gartens nicht leben kann.

Schon seit 2 Jahren ist die abwärts gerichtete Entwicklung unserer Industrie und des Bergbaus zu erkennen. Bereits im vergangenen Herbst bildeten sich Organisationen der Erwerbslosen, die Landbeshaftmachung ihrer Mitglieder anstrebten, die Vereine der heimattreuen Ost- und Westpreußen schrieben die Siedlung auf ihre Fahne, Landesverwaltungen, Landesbanken und Landeshauptleute des Westens stellten gering verzinsliche Siedlungsdarlehen gegen hypothetische Sicherheit zur Verfügung, nur der Weg zur Praxis fehlte dem landgebürtigen Arbeiter.

Heute sind die Pläne der Ansiedlung von Erwerbslosen auf ein großes Echo gestoßen, heute, leider 2 Jahre zu spät, bricht die Erkenntnis sich Bahn, daß der agrarische Teil unseres Volkes eines Volkszuwachses bedarf und ihn auch aufnehmen kann, um die industrielle Arbeiterkraft zu entlasten und die Ernährung unseres Volkes aus eigener Scholle sicherzustellen.

Dabei darf über die im vergangenen Sommer geleistete Vorarbeit berichtet werden. Ostpreussische Wirtschaftskreise, die beiden führenden Siedlungsgesellschaften und der Evangelische Siedlungsdienst

wagten die Rückverpflanzung zahlreicher abgewandelter Ostpreußen. Die Notlage der Landwirtschaft in Ostpreußen erschien vornehmlich als Abjaufkrise. Infolge Umänderung unserer Ernährungs- und damit auch Lebensweise werden heute solche landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produkte auf dem Markte von den Käufern verlangt, die zum großen Teil aus dem Auslande bezogen werden, sind doch noch 1930 über 4 Milliarden Goldmark für Lebensmittel, die die deutsche Landwirtschaft selbst herzustellen vermag, ans Ausland gegangen. Durch Schaffung vieler neuer Klein- und Mittelbetriebe und ihre Einstellung auf diese Erfordernisse des Marktes galt es der Landwirtschaft des deutschen Ostens zu helfen. Dazu erschienen die durch westdeutsche Kultur gegangenen ostpreussischen Menschen besonders wertvoll. Daneben sind auch nationalpolitische Gründe für Ostpreußen maßgebend. Die Landflucht als Erscheinung beginnt in sich zusammenzufallen, da Arbeitsmöglichkeit auch in Westdeutschland für den Landflüchtigen nicht mehr vorhanden ist.

So hat der Evangelische Siedlungsdienst, Bielefeld, der als Zentralstelle kirchlicher Siedlungsarbeit besonders die soziale Seite der Umfindung betont, bereits im Winter 1930/31 die Frage der Rückführung unserer Arbeiterbevölkerung nahe gebracht. In 25 Verfammlungen in den Hauptstädten des Industriegebietes wurden über 6000 Menschen erfaßt, von denen wiederum 1400 sich zur Ansiedlung in Ostdeutschland entschlossen! Nach Lage der Dinge kam nur eine rein landwirtschaftliche Ansiedlung auf Klein- oder mittelbäuerliche Stellen in den Reistreisen der Provinzen Posen und Westpreußen, der Grenzmark I und in Ostpreußen in Frage. Aller Idealismus und alle Begeisterung für die Arbeit an der eigenen Scholle helfen aber nicht darüber hinweg, daß nur eine ganz strenge Auswahl unter den Meldungen die geeigneten Bewerber erfassen konnte.

1. Als erste Vorbedingung erschienen Kenntnisse von den in der Landwirtschaft erforderlichen Arbeiten das unbedingt wichtigste zu sein, mehrjährige Landarbeit ist dazu notwendig. Die Herkunft unserer Siedler aus alten Siedlungen der Ansiedlungskommission für Posen und Westpreußen, aus ostpreussischen Kleinwirtschaften erfüllte diese Bedingung, bei der aber auch die Herkunft der Frau bedeutsam ist, da sie im Bauernbetrieb ganz andere Aufgaben als im städtischen Haushalt hat.

2. Zweite Voraussetzung für die Rückführung war der unbedingte Wille, sich in ländliche Kultur- und Wirtschaftsverhältnisse wieder einzuwöhnen. Viele vom Lande Stammende haben sich doch sehr bald in Gelfentischen oder Essen an städtische Verhältnisse gewöhnt, besonders die Jugend, sodas sie nicht mehr glauben, an Kino, Zigaretten usw. verzichten zu können. Oft war gerade in diesem Punkt die Einstellung der Frau trotz guten Willens des

Mannes hinderlich für die Durchführung der Ansiedlung.

3. Da weiterhin bisher noch das Vorhandensein eines kleinen eigenen Kapitals zur Anzahlung und ersten Beschaffung von Vieh und totem Inventar notwendig war, so wurden leider manche mittellose, tüchtigen Bewerber von der Siedlung vorläufig ausgeschlossen. Bei der bisherigen Siedlungsweise wurden nur 85 bis 90% der entstandenen Siedlungskosten durch Reichs- und Staats-siedlungskredite gedeckt; 10 bis 15% des Wertes einer Stelle waren als Anzahlung erforderlich. Ganz und gar wird man von einer kleinen Anzahlung auch in Zukunft nicht absehen können, da ein noch so geringes Kapital den Siedler doch wesentlich fester an die neue Scholle und Wirtschaft bindet, als das kostenlose Geschenk einer fertigen Bauernstelle. Von Anfang an darf im Siedler das Gefühl, Staatsrentner zu sein, dem der Staat in allen Fällen helfen muß, nicht aufkommen. Als Anzahlungen waren für Ostpreußen in diesem Jahre bei Übergabe großer, ausreichender Neugebäude, des Landes und der darauf stehenden oder eingebrachten Ernte für Stellen von 15 bis 30 Morgen 1200 bis 2200 Mark, für 40 bis 60 Morgenstellen 2500 bis 3500 Mark notwendig. In der Grenzmark konnte bereits in diesem Herbst eine Herabminderung der Anzahlungen durch Einschaltung der eigenen Arbeitskraft des Siedlers beim Aufbau der Gebäude auf 1500—2000 Mark für 40 bis 60 Morgenstellen erfolgen.

Unter der großen Zahl der Meldungen auch für 1932, die beim Evangelischen Siedlungsdienst in Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 2a, eingegangen sind, sind folgende 3 Gruppen Bewerber zu unterscheiden:

- I. Bewerber, die einiges bare Kapital als Ersparnisse oder als Schuldbuchforderungen an das Reich (Flüchtlinge) besitzen,
 - II. Bewerber mit Haus- und Grundbesitz in Westdeutschland, der verkauft, bzw. beliehen werden muß,
 - III. Bewerber, die Knappschafts-, Unfall-, Militär- oder sonstige Renten beziehen.
- Zu I. Die Ansiedlung der Bewerber mit Barvermögen bzw. Reichsschuldbucheintragungen erfolgte und wird auch in Zukunft am leichtesten erfolgen.

Zu II. Die Flüssigmachung bzw. Beleihung des westdeutschen Grundbesitzes geschah vor der Wirtschaftskatastrophe im Juli durch geeignete Bankinstitute. Leider haben nach dem 13. Juli sowohl die Landesbanken wie auch Sparkassen und Privatbanken jede Hypothekenergabe ablehnen müssen, da ihnen die nötigen Mittel fehlten. Mehrere hundert Siedler aus dem Industriegebiet könnten sofort für den Osten gewonnen werden, wenn die Landes-

banken seitens der Deutschen Siedlungsbank oder den Reichsbehörden entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt bekämen, um Beleihungen der Verkäufe des westdeutschen Besitzes zu finanzieren!

Zu III. Alle Verhandlungen, die Renten und Pensionen zum Zwecke der Umsiedlung zu kapitalisieren oder durch ein Darlehn flüssig zu machen, mußten im Juli wegen Ausfichtslosigkeit abgebrochen werden, obwohl vorher bei beteiligten Zentralstellen, insbesondere den großen Versicherungsverbänden, in Berlin große Geneigtheit zur Hilfe bestand.

Es ist eine der dringendsten Aufgaben der weiteren Siedlungsarbeit, diese Rentner wieder zur Landwirtschaft zurückzubringen. Neue Mittel sind nicht erforderlich, um auch aus ihnen zufriedene Siedler zu schaffen. Die Vorwegzahlung einer ihnen zustehenden, auf mehrere Jahre verteilte Summe von der Knappschaft, Berufsgenossenschaft usw. hilft. Es muß bei der heutigen Sanierung unserer Wirtschaftsverhältnisse ein Weg zu finden sein, um diese große Zahl von Knappschaftsrentnern in den Osten als Siedler zurückzubringen.

Trotz der sich dauernd verschlechternden Wirtschaftslage konnten noch über 100 Industriearbeiterfamilien als Bauern in diesem Sommer und Herbst in Ostpreußen und der Grenzmark durch uns angesiedelt werden, teils auf kleineren Stellen von 12 bis 20 Morgen, auf denen zum Lebensunterhalt noch eine Nebenbeschäftigung erforderlich ist, die von den Bewerbern schon vor der Ansiedlung gesucht wurde, teils auf bäuerlichen Stellen, die volle Existenzmöglichkeit für große Familien bieten.

Das Umsiedlungswert ist in der Stille durchgeführt. Es sollte nach vielen Fehlschlägen anderer Stellen ein gelungener Versuch werden.

Die Besten und Tüchtigsten sind es, die schon in diesem Jahre den Weg zurück zum Lande gefunden haben. Der Versuch ist geglückt, im kommenden Jahre wird er erweitert. Reichskabinett und Preussische Regierung sind befreit, die Siedlung zu erleichtern. Die am 6. Oktober 1931 erschienene Notverordnung und die neuen Reichsrichtlinien zur ländlichen Siedlung beweisen dies. Danach werden Anzahlungen von etwa 1000 bis 1500 RM für den Erwerb einer Mittel- bzw. Vollbauernstelle in Ostpreußen genügen, wenn die Rückfiedler beim Aufbau ihrer Siedlungen mitarbeiten.

Dass die landwirtschaftliche Siedlung nicht die alleinige Rettung aus der Not der Arbeitslosigkeit sein kann, ist erfreulicherweise erkannt. Es könnten wohl statt 10000 Siedlungen 30—50000 Siedlungen im Jahre geschaffen werden, nicht aber 5 Millionen Menschen, die nur zum kleinsten Teil landwirtschaftliche Kenntnisse haben, Bauern werden.

Man wird auch in Zukunft bei den Siedlungsarbeiten nicht ganz auf das Vorhandensein eines kleinen Barbetrages verzichten können, der zwar nicht mehr als Anzahlung für Land und Gebäude, wohl aber zur Ergänzung des auf den großen Gütern vorhandenen, ungenügenden Inventars dienen muß.

Notwendig erscheint die allgemeine Durchführung der von einzelnen kommunalen Fürsorgestellen schon geübten Praxis, den Familien der Siedler, die während des Aufbaues der Gebäude noch im Westen wohnen, für die Dauer längstens eines halben Jahres, eine etwas verminderte Unterstützung weiterzuzahlen. Auch die Reichsarbeitsbehörden werden dieser Praxis sich anpassen müssen, umso mehr, als dies kein großes Opfer bedeutet, da das spätere endgültige Auscheiden aus der öffentlichen Fürsorge gesichert ist, und die Zahl der von ihr Unterstützungsberechtigten durch die Ansiedlung dauernd zurückgeht. Ich hoffe, daß auf Grund der neuen Anordnung diese Erkenntnis bald in die Tat umgesetzt wird. Eine die heutige Überfüllung des Arbeitsmarktes wesentlich herabmindernde Zahl von Siedlern, die auf 10—20 000 allein aus dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet vorsichtig beziffert werden kann, würde auf diesem Wege im kommenden Jahre mit der Landwirtschaft wieder in Berührung kommen.

Das Preussische Landwirtschaftsministerium führte noch in diesem Herbst auf der Domäne Gurjen durch

die „Heimstätte Grenzmark“ derartige Versuche der Gruppenansiedlung durch, im Frühjahr werden weitere folgen. In eifriger Winterarbeit wird die Zusammenstellung der Kolonnen, die sich neben früheren Landwirten auch aus Handwerkern der auf dem Lande benötigten Gewerbe zusammenschließen, erfolgen müssen. Besonderer Wert wird auf landsmannschaftliche und konfessionelle Geschlossenheit zu legen sein. Die halbamtliche Beratungsstelle in Düsseldorf und der Evang. Siedlungsdienst stehen vor großen Aufgaben.

Sie müssen mit Energie angefaßt werden, denn es gilt, das hohe Ziel zu erreichen, die Hauptzahl der Unterstützungsempfänger in geregelte Arbeit hineinzubringen. Die Ansichten dazu sind heute trüber als je, es bleibt uns jedoch die berechtigte Hoffnung, daß die Siedlung durch Belegung des Binnenmarktes dazu beiträgt.

Dabei müssen im gegenwärtigen Zeitalter der fortgeschrittenen Technik, die Hochöfen, Gruben und Fabriken zwar bestehen bleiben. Aber in Industrie und Landwirtschaft werden der Mensch und seine Seele wieder eine größere Rolle spielen als bisher. Eine gesündere Mischung von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben in der Landwirtschaft, Gartenfiedlungen und Eigenheimen am Rande der Großstädte — auf die vorstädtische Kleinsiedlung soll im übrigen nicht eingegangen werden — wird auch zu gesünderen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt der Industrie führen.

Nebenwährung?

Entgegnung auf die Ausführungen von Dr. Neumann „Siedlungskredit im Rahmen einer inländischen Nebenwährung?“, Siedlung und Wirtschaft XIII. S. 3 ff.
von Dr. F. Bier, Berlin.

Eine verstärkte Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung nach einem wirtschaftlich durchführbaren Plan halten wir für außerordentlich erstrebenswert. Denn die Siedlung ist ein geeignetes Mittel, um wenigstens einen kleinen Teil der Millionen gesunder arbeitswilliger Menschen, die in den letzten Jahren aus der deutschen Wirtschaft ausgestoßen worden sind und deren Aufnahme allein durch die nicht-agrarischen Wirtschaftszweige auf lange Sicht in Frage gestellt ist, wieder Arbeit und Brot zu verschaffen. Die von Dr. Neumann veröffentlichten Vorschläge zur Finanzierung dieses Planes mit Hilfe eines Nebenwährungsinstitutes, das gleichzeitig den Geldumlauf vermehren soll, erscheinen jedoch wirtschaftlich sehr gefährlich und — soweit wir urteilen können — auch juristisch unmöglich.

Am das Juristische vorweg zu nehmen: Nachdem die Reichsbank die Aufgabe hat, „den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln“, halten wir es rechtlich für nicht zulässig, einem von ihr unabhängigen Institut daneben die Ausgabe eines „Tauschmittels mit

Zwangskurs“ zu gestatten, da der Umlauf eines solchen Geldsurrogates auf die Umlaufgeschwindigkeit der von der Reichsbank ausgegebenen Zahlungsmittel nicht ohne Einfluß bleiben kann, wie weiter unten dargelegt wird. Als Unterabteilung der Reichsbank aber dürfte das Institut nur solches Geld oder Geldsurrogat ausgeben, das deren Deckungsvorschriften entspricht.

Wendet man sich dem wirtschaftlichen Kern der Ausführungen des Verfassers zu, so fällt zunächst auf, daß er als einen für die Zukunft und anschließende weitere Schrumpfung der deutschen Wirtschaft wesentlichen Umstand eine Zahlungsmittelknappheit ansieht, die mit der plötzlichen durch die Kreditrückziehungen des Auslandes eingetretenen Kreditdrumpfung zusammenhänge. Dieser Zahlungsmittel- und Kreditknappheit zu begegnen, habe die Reichsbank wegen ihrer Bindung an das Gold nicht genügende oder nicht geeignete Mittel, man müsse vielmehr eine neue Nebenwährung schaffen, um frei von den Verträgen von Versailles der Wirtschaft

die Tauschmittel zu gewähren, deren sie so dringend bedarf. Man muß nur die Reichsbankausweise der letzten 5 Monate etwa mit denen der gleichen Zeit des Vorjahres vergleichen, um festzustellen, daß die Menge der im Umlauf befindlichen Zahlungsmittel mit ihren rd. 6 Milliarden Reichsmark nicht geringer, sondern eher etwas größer geworden ist. Daß wir aber bei diesem Zahlungsmittelumlauf und trotz der bedeutenden Verringerung des Wirtschaftsvolumens noch heute eine derartige Enge selbst auf dem Tagesgeldmarkt haben, rührt erstens von der Notenhämsterei — sie wird zur Zeit auf über eine Milliarde Reichsmark geschätzt — und damit einem im Durchschnitt erheblich verlangsamten Zahlungsmittelumlauf her. Zweitens wird diese Knappheit verursacht durch die Schrumpfung des Kreditvolumens durch Kreditrückziehungen des Auslandes wie durch Angstabhebungen der deutschen Bevölkerung, was zum Teil eine Minderung des Giroalgeldes zur Folge hat. Man darf die Schrumpfung des Kreditvolumens aber nicht überschätzen, denn es ist zu einem großen Teil ausgeglichen worden durch eine starke Ausweitung des Wechselvolumens der Reichsbank bis auf nahezu das Doppelte des im Vorjahre vorhandenen Betrages von etwa 2 Milliarden Reichsmark. Nachdem die deutsche Bevölkerung bisher so vernünftig war, ihre Angstabhebungen zum wesentlichen Teil nur im Sparstrumpf zu verflechten und sich nicht zu einer sinnlosen „Flucht in die Sachwerte“ hinreißend lassen, die das Übel der Kreditrückziehungen nur verschlimmert hätte, ist zu hoffen, daß mit der Beruhigung über die Sicherheit der Sparkassen und Bankeinlagen, der Pfandbriefe und Obligationen die gehämsterten Notden allmählich wieder zum Vorschein kommen. Aber gerade dann wird es der ganzen Geschäftlichkeit der Reichsbankleitung bedürfen, um den Zahlungsmittelumlauf der umlaufenden Warenmenge elastisch anzupassen. Jede Zahlungsmittelmenge, die durch eine Nebenwährung — selbst wenn deren „Deckung“ nicht von vornherein Mißtrauen erzeugte — der Wirtschaft in diesem Augenblick zugeführt würde, müßte inflationistisch wirken, außer wenn die Reichsbank ihren Notenumlauf und damit das von ihr diskontierte Wechselvolumen dementsprechend verringern würde. Damit aber kommen wir auf die entscheidende Frage, nämlich: Wem soll das Währungsinstitut Kredit geben? Daß es sich den Kreditnehmer vor allem auf die Sicherheit hin ansehen muß, wird auch von Dr. Neumann nicht bestritten. Die entscheidenden Unterschiede zwischen dem Reichsbanksystem und den Vorschlägen von Dr. Neumann in Bezug auf den Kreditnehmer scheinen uns darin zu liegen, daß bei dem Nebenwährungsinstitut die Siedlung ganz hervorragt berücksichtigt werden soll, während die Reichsbank die Höhe ihrer Kredite an die Landwirtschaft mit schätzungsweise einer halben Milliarde Reichsmark im Rahmen ihrer sonstigen Kreditgewährungen an erstklassige Kunden hält und zweitens, daß die Reichsbank normalerweise nur

Wechselkredite mit einer Laufzeit bis zu höchstens 3 Monaten auslöst, während 40 % der von dem Nebenwährungsinstitut auszubehenden Kredite die doppelte bis dreifache Laufzeit der Reichsbankwechsel haben müßten und 60 % erst innerhalb des langen Zeitraumes von 14,2 Jahren getilgt würden.

Dr. Neumann betont selbst, daß nach der Quantitätstheorie das wichtigste Kriterium einer gesunden Währung ist, daß der Zahlungsmittelumlauf der umlaufenden Warenmenge entspricht. Aus dieser Einsicht heraus ist das Reichsbanksystem so aufgebaut, daß, abgesehen von den einmalig an das Reich gewährten langfristigen Krediten jede Ausleihung sich in kurzer Frist selbst liquidiert, so daß immer eine leicht zu verändernde Spize vorhanden ist. Wenn neben den Reichsbanknoten außer dem ohnedies ziemlich starren Umlauf an Rentenscheinen, Privatbanknoten und Scheidemünzen (denen langfristige Kredite an Reich und Länder und ein einmaliger Münzgewinn des Reiches gegenüberstehen) das für Siedlungszwecke langfristig ausgegebene Geld des Nebenwährungsinstitutes kursieren würde, so würde die Regulierung jener Spize mit der Zunahme des Nebenwährungsgeldes immer schwieriger und für die Betroffenen — agrarische und nicht-agrarische — Wirtschaftskreise immer empfindlicher werden. Eine immer schärfere Drosselung der Diskontierung echter Handelswechsel, die Dr. Neumann doch vermeiden wissen will, wäre die notwendige Folge einer Notenausgabe, die sich auf Spekulationen über die Vergrößerung des Handelsvolumens durch Siedlungskredite stützt, wenn und soweit diese Spekulationen sich nicht in Wirklichkeit umlegen.

Was uns eben im Sinne der Quantitätstheorie am gefährlichsten erscheint, ist, daß 60 % des Nebenwährungsgeldes feiner umlaufenden Warenmenge entsprechen, sondern daß sie durch die festen Investitionsinstrumente in die fertiggestellten Siedlungen gedeckt sein sollen. Dr. Neumann kann sich zwar darauf berufen, daß diese Deckung von der gleichen Art sei wie diejenige für die 1924 ausgegebenen Rentenscheine und daß den 120 Millionen Mark Reichskassenscheinen der Vorkriegszeit überhaupt keine Deckung gegenüberstand. Das ist zwar richtig, aber die Rechtfertigung für die Ausgabe dieser Noten ist auch nicht in ihrer Deckung zu suchen. Bei den Reichskassenscheinen handelte es sich um eine einmalige fest begrenzte Ausgabe, auf die sich der Geldwert schon eingepiekt hatte: Die Reichskassenscheine ersetzen alte Staatsbanknoten. Bei der Ausgabe der Rentenscheine lag der Rechtfertigungsgrund in der außerordentlichen Abnahme der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes bei der Stabilisierung der Mark, die ebenso wirkte wie eine gleichzeitige Notensombarbierung, und die es sogar einfach unmöglich gemacht hätte, mit dem im Augenblick der Stabilisierung vorhandenen Betrag an Papiermarkbillionennoten auszukommen. Dabei war man äußerst bedürftig in der Ausgabe des neuen Geldes,

sodas schon dessen Knappheit seinen Wert verbürgte: Der gesamte Zahlungsmittelumlauf hielt sich während des ersten Halbjahres 1924 unter drei Milliarden Mark, betrug also weniger als die Hälfte des heutigen Umlaufes. Die jetzt noch im Verkehr befindlichen Rentenscheine machen nicht den zehnten Teil des Umlaufes an Reichsbanknoten aus und vor allem bleibt ihr Kontingent ebenso wie dasjenige der Privatbanknoten und — mit Einschränkung — auch der Scheidemünzen ziemlich konstant.

Wenn der Verfasser aber meint, daß die Errichtung des Nebenwährungsinstitutes ein geeignetes Mittel sei, um gegen den Abzug von Devisen und von Gold durch das Ausland anzukämpfen oder deren Abzug für die deutsche Wirtschaft weniger empfindlich zu machen, so befindet er sich unseres Erachtens hierbei im Irrtum, weil er die zwangsmäßige Verknüpfung zwischen der Geld- und der Warenseite verkennt, die bei jeder gesunden Währung besteht. Wenn ein Land per saldo Kredite empfängt, so kann das letztlich nicht anders vor sich gehen, als daß es Waren einschleiftlich der Ware Gold und daneben Devisen importiert und es kann diese Kredite nicht anders zurückzahlen als mit Waren oder mit Gold und Devisen. Ob sich das Geld- und Kreditgebäude im Innern eines Landes auf einer reinen Goldwährung oder, wie in Deutschland, auf einer Goldbarrenwährung aufbaut — von der abzugehen ja auch Dr. Neumann nicht wünscht —, spielt dabei für den Auslandsverkehr keine wesentliche Rolle. Nur wenn ein Land die „goldene Bremse“ ganz löst, dann kann es zur Bezahlung fälliger Schulden von u. A. sehr großen Zwangsexporten zu äußerst niedrigen Preisen verschont bleiben.

Eine Nebenwährung mit Zwangskurs, die den inländischen Zahlungsmittelumlauf vergrößert, würde sogar im Gegenteil bei Erweiterung des inländischen Zahlungsmittelumlaufes eine Schrumpfung der Exporte und über die Erhöhung des inländischen Preisniveaus eine Zunahme der Einfuhr bewirken —, mit der Wirkung allerdings, daß seine für den internationalen Verkehr bestimmte Währung wie die Englands, in ihrer Bewertung abfinst und heftigen Schwankungen ausgesetzt sein kann. Warum hat aber die Reichsbank am 13. Juli anders gehandelt als die Bank von England am 20. September? Warum wurden der deutschen Wirtschaft Bankfeiertage, Bötenschießung, beschränkter Zahlungsverkehr, schärfste Devisenordnung auferlegt, bis schließlich das Stillhalteabkommen eine Erleichterung brachte? Deutschland konnte nur „so handeln“, denn die Abkehr vom Goldstandard hätte keinerlei Nutzen, sondern nur Schaden gebracht. Deutschlands äußere und zum Teil auch innere Verschuldung lautet auf ausländische Goldwährungen. Mit einem Hinaufgehen der Devisenkurse hätten diese Schulden, in Mark berechnet, sofort entsprechend höher zu Buch

gestanden. Diese Verluste durch den Rückgang des Mark-Kurses hätte für viele Unternehmungen der deutschen Wirtschaft den Zusammenbruch bedeutet. Für Deutschland bedeutet die Entscheidung über das Festhalten an seiner Währung nichts anderes als die Entscheidung darüber, ob es an das westliche Kreditinstitut weiter angeschlossen zu sein wünscht.

Es bleibt die Frage, ob die Nebenwährung im Stande gewesen wäre, die Wirkungen der plötzlichen Kreditabziehungen auf den innerdeutschen Wirtschaftsverkehr besser abzufwächen, als es die Maßnahmen der Reichsregierung und der Reichsbank getan haben, deren wichtigste die Herabsetzung der Golddeckungsquote und die starke Ausweitung des Wechselvolumens waren. Die plötzlichen Kreditabziehungen haben naturgemäß am empfindlichsten diejenigen Wirtschaftspersonen und -kreise betroffen, die diese Kredite zurückzahlen sollten, vor allem die großen Banken und die von ihnen mit Auslandskrediten dotierten Kunden. Wir sind nicht der Meinung, daß ein Nebenwährungsinstitut, das dazu bestimmt ist, vor allem für Siedlungszwecke Kredite zu geben, diesen rasch, wenn überhaupt hätte helfen können.

Wenn man darauf hätte warten wollen bis die Siedlungskredite im wirtschaftlichen Kreislauf auch die von den Kreditabziehungen Betroffenen wieder angeregt hätten, so wären die Patienten inzwischen zu einem großen Teil verstorben.

Oder kann das Nebenwährungsinstitut, nachdem diese Kreditkrise kaum viel anders zu behandeln war als es geschehen ist, wenigstens für die Zukunft Vorsorge treffen, damit weitere derartige Erschütterungen der deutschen Wirtschaft erspart bleiben? Auf die Art der internationalen Verschuldung Deutschlands, ob sie langfristig und konsolidiert oder mit kurzer Laufzeit eingegangen wird, könnte das Nebenwährungsinstitut wohl kaum Einfluß nehmen. Zunächst könnte es freilich die Produktion von Lebensmitteln und in beschränkterem Maße von Rohstoffen anregen, sodas diese Postenposten in der deutschen Außenhandelsbilanz sich verringern und innerhalb Deutschlands viele Menschen Arbeit, Brot und Wohnung erhalten würden. Wie wir aber oben erörtert haben, bietet die Konstruktion des vorgeschlagenen Nebenwährungsinstitutes leider keine Gewähr dafür, daß das von ihm ausgegebene Geld — soweit nicht über die Verringerung der Reichsbanknoten an anderer Stelle scharfe Kreditrosselung geübt wird — nicht inflationistisch mit allen in Deutschland nur allzu gut bekannten zunächst anregenden und dann verhängnisvollen Folgen einer Inflation wirken würde. Wenn man Geld in immer größerer Menge zirkulieren läßt, während die ihm ursprünglich entsprechende Warenmenge längst fest investiert und aus der Warenzirkulation ausgeschieden ist, wird notwendig die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes erhöht. Wir haben diesen *circulus viciosus* schon einmal bis zur Rafferei erlebt.

^{a)} Dem stimmt auch Dr. Neumann in Heft 2, S. 68, zu.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Die neuen Reichsrichtlinien für die landwirtschaftliche Siedlung.

Vorbemerkung von Landeskulturdirektor Dr. Kurig, Königsberg Pr.

Die Richtlinien für die landwirtschaftliche Siedlung, die unter dem 10. 11. 1931 vom Reichsarbeitsminister erlassen worden sind, gelten für alle nach dem 1. 10. 1931 eingeleiteten Siedlungsfällen (Ziffer 92). Einzelne Bestimmungen dieser Richtlinien sollen wegen ihrer Besonderheit gegenüber den bisherigen Vorschriften hier hervorgehoben werden.

Die Richtlinien zielen vornehmlich dahin, daß die öffentlichen Mittel je Siedlerstelle in möglichst geringem Maße in Anspruch genommen und auch Bewerber mit geringen eigenen Mitteln angefaßt werden. Unter diesem Gesichtspunkt erhalten die Bestimmungen über die Zoneneinteilung (3. 3) Mitarbeit der Siedler (3. 7), Gruppensiedlung (3. 8), Ausbaufeldung (3. 9) und die Fries- und Schongjahre für die Siedler (3. 60) ihre besondere Bedeutung. Die Bestimmungen greifen ineinander, und die Erfahrung wird noch erweisen müssen, in wie weit sie den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend aufeinander abgestimmt sind.

Bevorzugt sollen solche Güter angekauft werden, zu deren Erwerb nur ein geringer Kreditbedarf erforderlich ist (3. 19). Neu ist, daß der ungedeckte Teil des Kaufpreises mit Genehmigung der Deutschen Siedlungsbank auch von dem Verkäufer dem Siedlungsunternehmer darlehnsweise überlassen werden kann (3. 25). Wegen der Bestimmung zu 12 c wird künftig der Erwerb von befristeten und von Inventar entlasteten Gütern eher möglich sein, als bisher. Der Siedlungsunternehmer wird aber zu beachten haben, daß der Ergänzungskredit nur dann in Betracht kommt, wenn in dem Ankaufsgutachten der Siedlungsbehörde ausdrücklich festgestellt worden ist, daß dieser Kredit noch gegeben werden kann.

Wegen des Besiedlungskredits für Bauten sind besondere Ausführungsbestimmungen ergangen. Die Ausbaustellen (3. 9) erfahren eine so große Begünstigung, daß künftig nur in seltenen Fällen die Kreditfähigkeit für Bauten in Anspruch genommen werden dürften. Es sei insbesondere auf Ziffer 60 verwiesen. Ferner kann für die Ausbaustellen innerhalb der ersten zwölf Jahre (3. 29), frühestens nach vier Jahren (3. 9 der Ausführungsbestimmungen über Baukredite) nach Übernahme noch ein Zuschußkredit bewilligt werden. Aber die Höhe dieses Zuschußkredites sind bisher noch keine Bestimmungen ergangen.

Für den Siedlungsunternehmer ist von besonderem Vorteil, daß bereits vor Beginn der Bauten bis zu einem Drittel des Kredits ausgezahlt werden kann; auch durch die übrigen Bestimmungen der Ziffer 34 soll die möglichst schnelle Auszahlung des zuktändigen Baukredits gefördert werden. In vielen Fällen machten die bisherigen Bestimmungen eine

zweckmäßige Verwertung der vorhandenen Gebäude mit Rücksicht auf den verminderten Baupreis unmöglich. Ziffer 31 bedeutet demgegenüber eine Verbesserung, wenn es auch schwierig sein wird, die erhöhte Anzahlung zu erhalten.

Verbilligte Baudarlehen (Hauszinssteuerdarlehen) werden künftig nicht mehr gewährt; dagegen sollen die verbilligten Mittel gemäß Ziffer 62 einen finanziellen Ausgleich herbeiführen. Über die Höhe dieses verbilligten Kredits und die Kreditbedingungen sind noch keine Bestimmungen ergangen.

Eine wesentliche Förderung der Anliegersiedlung bedeutet die Bestimmung zu Ziffer 43, wonach unter Umständen auch die günstigen Bedingungen für Neusiedlungskredite bei Anliegersiedlungen in Anwendung kommen; dieses wird von besonderer Bedeutung bei Heimstätten mit geringer Landzulage sein.

Durch eine Reihe von Bestimmungen werden die Siedlungsunternehmer angehalten, bevorzugt Landarbeiter anzusehen (3. 5 u. a.). Schon bei der Aufteilung des Siedlungsgutes ist auf die Ansetzung der auf diesem befindlichen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer Rücksicht zu nehmen (3. 6). Spätestens vor dem Zugang der Siedler muß der Siedlungsunternehmer der Siedlungsbehörde (Kulturamtsvorsteher) Anzeige erstatten, aus welchem Grunde bestimmte Landarbeiterfamilien nicht berücksichtigt worden sind (3. 85). Die Ansetzung von Landarbeitern, denen nur geringe Eigenmittel zur Verfügung stehen, wird wesentlich dadurch erleichtert, daß der Einrichtungskredit in erster Linie für Landarbeiter gegeben wird (3. 67). Ferner kann den Landarbeitern, die infolge der Siedlung ausreichende Erwerbsmöglichkeit verlieren, ein zinsloses Darlehen zur Leistung der Anzahlung auf Siedlerstellen gewährt werden (3. 73).

Wegen der Gruppensiedlung (3. 8) liegen in Ostpreußen noch keine Erfahrungen vor. Vorbereitungen zur Gruppensiedlung sind aber im Gange.

Eine einschneidende Änderung bedeutet die Bestimmung, daß der Siedler von dem Beginn des Kalenderdrittelsjahres ab, das auf die Unterverteilung des Kredits folgt, neben dem Siedlungsunternehmer als Gesamtschuldner ebenfalls als Schuldner gegenüber der Deutschen Siedlungsbank eintritt (3. 15). Der Siedlungsunternehmer hat daher ein Interesse daran, daß der Zwischenkredit sobald als möglich unterverteilt wird. Die Bestimmungen wegen des fehlenden Inventars (3. 46) werden aber dahin führen müssen, daß der Siedlungsunternehmer auf die Befreiung der Stellen mit ausreichendem Inventar hinwirkt. Wichtig ist, daß bei der Unterverteilung der Zwischenkredite auch die gemeinschaftlichen Anlagen, z. B. Brennerei, berücksichtigt werden (3. 74).

Wegen der Ablösung durch Dauerkredit werden noch besondere Bestimmungen ergehen. Nach § 3. 15 steht aber bereits fest, daß der Siedlungsunternehmer bei der Ablösung des Zwischenkredits zu dem Unterschied zwischen dem Nennwert und dem Auszahlungsbetrag des Dauerkredits einen bestimmten Satz beizutragen haben wird. Dieser Satz steht zur Zeit noch nicht fest. Da der Siedlungsunternehmer ihn aber bei Aufstellung des Finanzierungsplanes berücksichtigen muß, ist es erwünscht, daß er baldmöglichst bekannt wird. Im übrigen wird auch weiterhin eine Kursverlustbeihilfe in Aussicht gestellt (§ 56).

Bei Stellen, deren Größe über die eines reinen Familienbetriebs hinausgeht, wird ein Zwischenkredit gewährt, der unter 90 v. H. beträgt. Der Siedlungsunternehmer muß aber die Genehmigung zur Errichtung dieser Stellen seitens der Siedlungsbehörde und der Deutschen Siedlungsbank vor Übergabe der Bauten einholen (§ 76).

Hinsichtlich der Regelung der öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten entspricht Ziffer 52 Abs. 1 der Verordnung des Staatskommissars, nach der nach Möglichkeit der Beitrag des Siedlungsunternehmers in Grundstücken, Gebäuden und anderen Sachleistungen festzusetzen ist. Neu ist die Bestimmung wegen der Verpachtung der Landausstattung (§ 52 Abs. 2). Wegen der Beihilfe für die öffentlich-rechtlichen Leistungen (§ 54) sei auf die Ausführungsbestimmungen für das Anstellungsgenehmigungsverfahren vom 21. November 1931 verwiesen, nach denen für die Beihilfe die bisherigen Bestimmungen auch weiterhin gelten. Der Staat behält sich jedoch vor, die Beihilfen auch nach anderen Merkmalen als

nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu berechnen. Zur Verbilligung der Siedlung wird auch beitragen, daß künftig Verfahrenskosten nicht mehr in Betracht kommen. Besonders der Förderung der West-Siedlung und der Umfiedlung von Industriearbeitern, die aus landwirtschaftlichen Verhältnissen des Ostens stammen, wird die Beleihungsmöglichkeit nach Ziffer 94 dienen.

Für die Siedlerstellen kommt künftig nur noch das Wiederkaufsrecht des § 20 des Reichsiedlungsgesetzes gemäß § 86—89 in Betracht. Eine Belastung mit dem Wiederkaufsrecht nach Artikel 29 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum BGB. findet nicht mehr statt.

Sämtliche Kreditanträge sind durch die Siedlungsbehörde (Kulturamtsvorsteher) der Deutschen Siedlungsbank einzureichen (§ 77). Eine Ausnahme machen lediglich die Einrichtungskreditanträge, die von dem Siedlungsunternehmer unmittelbar einzureichen sind (§ 69). Die Ankaufsverträge sind sämtlich unter dem Vorbehalt, daß die Deutsche Siedlungsbank den Kredit bewilligt, abzuschließen (§ 74). Es muß der Deutschen Siedlungsbank auch von solchen Sachen Mitteilung gemacht werden, bei denen weder ein Zwischenkredit, noch eine Beihilfe in Betracht kommt, bei denen aber mit der späteren Belastung mit Dauerkredit unter Zusatzeleistung gerechnet wird (§ 83).

Die Ausnahmebestimmung (§ 97) soll insbesondere dazu dienen, die Initiative der Siedlungsunternehmer und der Siedlungsbehörden nicht einzuschränken, sondern Verfahren zu fördern, die einen Fortschritt gegenüber den bisherigen Verfahren bedeuten.

Reichsarbeitsministerium

IV c5—14 390/31

Richtlinien für die landwirtschaftliche Siedlung

Vom 10. November 1931.

Berlin, den 19. November 1931

A. Zweck und Ziel der landwirtschaftlichen Siedlung.

1. Um der Abwanderung gesunder Volksträfte die Stadt entgegenzuwirken, darüber hinaus weiteren Bevölkerungsteilen ausreichende Lebensmöglichkeiten auf dem Lande zu bieten und dadurch eine zweckmäßige Bevölkerungsverteilung herbeizuführen, muß die landwirtschaftliche Siedlung nachdrücklich gefördert werden.

2. Die Mittel, die hierfür verfügbar sind, werden über die Deutsche Siedlungsbank zur Verfügung gestellt, um nach dem Reichsiedlungsgesetz neue Siedlerstellen zu begründen (Neusiedlung) und bestehende Kleinbetriebe bis zur Größe einer selbständigen Ackerntahrung zu heben (Anliegerfiedlung).

3. Die Siedlungsmittel müssen in erster Linie in den dünn besiedelten Gebieten eingesetzt werden, in denen das stärkste Siedlungsbedürfnis vorliegt, nämlich in dem Gebiet rechts der Oder mit Ausschluß des Regierungsbezirks Stettin (Zone I). Hierzu gehören auch die links der Oder gelegenen Teile der

Provinz Oberschlesien sowie der niederschlesischen Kreise, deren Gebiet beiderseits der Oder liegt.

Daneben soll die Siedlung auch in dem Gebiet zwischen Elbe und Oder, in dem Regierungsbezirk Stettin auch rechts der Oder, im Emmland, in der Lüneburger Heide, in der Westfälereien der Provinz Hannover und Oldenburgs sowie in dem Gebiet des bayerischen Waldes gefördert werden (Zone II).

In Ausnahmefällen können die Mittel auch im übrigen Reichsgebiet verwendet werden (Zone III).

4. Siedlungsvorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn die ordnungsmäßige Durchführung sichergestellt ist. Dazu gehört insbesondere der Siedlungsunternehmer neben der persönlichen und sachlichen Eignung eine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

5. Die Möglichkeit, sich auf landwirtschaftlichen Stellen anzusiedeln, wird nur Siedlungsbewerbern gegeben, die nach Herkunft und Vorbildung imstande sind, diese Stellen ordnungsmäßig zu bewirtschaften

und damit die Gewähr dafür bieten, daß sie wirtschaftlich vorwärtstommen. Neben Berufslandwirten kommen bevorzugt arbeitslose Landarbeiter und ausgeschiedene Wehrmachtangehörige, die nach Bescheinigung des zuständigen Truppenteils zum Erwerb einer Siedlerstelle geeignet sind, in Frage. Die gleichen persönlichen Voraussetzungen, wie bei dem Siedlungsbewerber, sollen auch bei seinen mitarbeitenden Familienangehörigen vorliegen.

6. Die Siedlungsgüter sind so aufzuteilen, daß die Landarbeiter, Handwerker und Angestellten dieser Güter angegliedert werden können.

7. Damit einem möglichst weiten Personenkreis die Möglichkeit zur Ansiedlung auf lebensfähigen Siedlerstellen erschlossen wird, muß die Siedlung in spärlichster und einfachster Weise durchgeführt werden.

Die Siedler sollen bei allen geeigneten Arbeiten nach Kräften mitwirken.

8. Um die sparsame und einfache Durchführung der Siedlung zu erreichen, ist anzustreben, daß die Siedlung, soweit die Voraussetzungen irgend gegeben sind, in der Form der Gruppenfiedlung vorgenommen wird.

Die Gruppen werden nach landsmannschaftlichen, konfessionellen und ähnlichen Gesichtspunkten zusammengefaßt. Die Arbeiter, Handwerker und Angestellten des Siedlungsgutes sind, soweit sie angegliedert werden, in diese Gruppen in geeigneter Weise einzugliedern.

Die Gruppe wird durch einen oder mehrere von ihr bevollmächtigte Führer vertreten. Der Siedlungsträger hat mit diesen Führern dauernd Fühlung zu halten. Diese unterrichten die Gruppe über die wichtigsten Ereignisse des Besiedlungsvorganges. Die Siedlungsbehörde ist berechtigt, offenbar ungeeignete Vertreter zurückzuweisen.

Die Gruppe hat sich in den Besiedlungsvorgang einzuordnen und mit allen Kräften an dem Aufbau der Siedlung mitzuarbeiten. Soweit sie ordnungsmäßig, sachkundig und mitverantwortlich mitzuarbeiten imstande ist, ist sie für die Verteilung der Stellen und des auf dem Aufstellungsgute vorhandenen Inventars selbstverantwortlich einzuschalten.

Aber die Eingliederung der Gruppe in den Besiedlungsvorgang, über die Arbeitsbedingungen, insbesondere auch über die Zusammenarbeit mit nicht-siedelnden Mitarbeitern, ferner über die Durchführung der Siedlung und der Besiedlungsbedingungen wird zwischen dem Siedlungsunternehmer und den bevollmächtigten Vertretern der Gruppe eine Vereinbarung herbeigeführt. Diese ist der Siedlungsbehörde vorzulegen, die besagt ist, notwendige Änderungen vorzunehmen.

9. Um mit den beschränkten Mitteln einen möglichst großen Siedlungserfolg zu erzielen, sind die Siedlerstellen, soweit irgend vertretbar, als Ausbausiedlungen zu errichten.

Bei der Ausbausiedlung werden insbesondere die Gebäude zunächst noch nicht in dem zum vollen Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Umfange hergestellt. Die Kredite, die bei der Begründung der Stelle gegeben werden, liegen daher erheblich unter den sonst zulässigen Höchstbeträgen. Für den späteren planmäßigen Ausbau sind noch größere Aufwendungen (für die Verwohlfähigkeit der Gebäude, Verbesserung des Bodens usw.) erforderlich.

10. Die Siedlerstellen sollen, von besonderen Ausnahmen abgesehen, die Größe von Familienbetrieben nicht übersteigen und sollen den Arbeitssträften sowie den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen des Siedlers und seiner Familienangehörigen entsprechen.

In dünn bevölkerten Gebieten sind Stellen in einer Größe unter 3 ha in der Regel nur dann zu bilden, wenn die besonderen örtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse es rechtfertigen, z. B. wenn sie gärtnerisch genutzt werden sollen. Stellen unter 1 ha sollen möglichst nicht mit den Mitteln, die für die landwirtschaftliche Siedlung bestimmt sind, gefördert werden.

B. Zwischenkredit und Beihilfen.

I. Zwischenkredit.

1. Allgemeine Bestimmungen.

11. Die Deutsche Siedlungsbank gewährt Siedlungsunternehmern oder Einzelsiedlern Zwischenkredit.

Der Zwischenkredit ist vorweggenommener Dauerkredit. Er soll deshalb die voraussichtliche Besiedlungsgrenze der zu bildenden Siedlerstellen nicht übersteigen.

12. Zwischenkredit wird insbesondere gewährt als Aufaufskredit:

- a) um Siedlungsland anzukaufen,
- b) um Hypotheken und sonstige Lasten abzustößen,
- c) um Inventar und Vorräte auf Siedlungsgütern zu ergänzen;

als Besiedlungskredit:

- d) um durch Neu-, Um- oder Ergänzungsbauten Siedlergehöfte zu schaffen,
- e) um Ländereien urbar zu machen oder zu verbessern,
- f) um die Anlage von Regen, Gräben und ähnlichen Folgeeinrichtungen zu erleichtern,
- g) um Anlagen zu fördern, welche die Wirtschaftskraft der Siedlungen zu stärken geeignet sind (z. B. Absajeinrichtungen, Milchsammlstellen).

13. Der Kredit wird auf die Dauer von höchstens zwei Jahren — von der Auszahlung des ersten Teilbetrages ab gerechnet — zur Verfügung gestellt. In besonders begründeten Fällen kann die Laufzeit des Kredites im Einvernehmen mit der Siedlungsbehörde, gegebenenfalls unter Änderung der Kreditbedingungen, befristet verlängert werden.

14. Der Kredit ist mit 5 v. H. jährlich, und zwar nachträglich in Halbjahrestaten, zu verzinsen.

Die Leistungen der Siedlungsunternehmer ermäßigen sich von dem Beginn des Kalendervierteljahres ab, das auf die Übergabe der Stelle an den Siedler folgt, auf den Betrag, den der Siedler zu leisten hat (Nr. 59 ff.).

15. Von dem Beginn des Kalendervierteljahres ab, das auf die Unterverteilung des Kredites auf die einzelnen Siedlerstellen folgt, tritt der Siedler als Schuldner gegenüber der Deutschen Siedlungsbank ein. Der Siedlungsunternehmer haftet von diesem Zeitpunkt ab neben dem Siedler als Gesamtschuldner. Diese Haftung endet, sobald der Siedler als Eigentümer in dem Grundbuch eingetragen ist.

Der Siedlungsunternehmer bleibt jedoch verpflichtet, bei der Ablösung des Zwischenkredites und der bis dahin stehengebliebenen Lasten durch Dauerkredit mitzuwirken und zu dem Unterschied zwischen dem Nennwert und dem Auszahlungsbetrag des Dauerkreditdarlehens, das zur Ablösung verwendet wird, einen bestimmten Satz beizutragen. Die Höhe dieses Satzes wird von Zeit zu Zeit festgelegt werden.

16. Die Deutsche Siedlungsbank bestimmt, wie die Kredite zu sichern sind.

Sie trifft ferner die näheren Bestimmungen über die Zahlung von Zinsen, Tilgungsbeträgen und etwaigen Strafzinsen.

17. Der Kreditbetrag soll anteilig ermäßigt werden bei Veräußerung von Teilen des Siedlungsgutes gegen Barzahlung sowie bei allen Wertminderungen des Siedlungsobjektes während des Siedlungsverfahrens, soweit diese durch Veränderung der Substanz erfolgen und einen Gesamtwert von 5000 RM übersteigen. Bei der Verwertung von Erzeugnissen, Bestandteilen, Früchten oder Zubehör gilt dies nicht, soweit sie in den Grenzen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Gutes im Rahmen des Besiedlungsverfahrens vorgenommen wird. Maßnahmen und Ereignisse, die eine anteilige Rückzahlung zur Folge haben können, hat der Siedlungsträger unverzüglich der Deutschen Siedlungsbank anzuzeigen. Diese entscheidet über die Höhe des Betrages, der zurückzuzahlen ist, und über die Art der Verrechnung. Eine Anrechnung auf Siedlungskredite, die für dasselbe Siedlungsvorhaben demnächst fällig werden, ist zulässig.

18. Der Anspruch auf Auszahlung eines bewilligten Kredites erlischt, wenn er ohne Genehmigung der Deutschen Siedlungsbank abgetreten, verpfändet oder gepfändet wird. Ist die Durchführung eines Siedlungsvorhabens gefährdet, oder wird der Kredit nicht ordnungsmäßig oder nicht für die Zwecke verwendet, für die er bestimmt ist, so kann die Deutsche Siedlungsbank den Kredit widerrufen und verlangen, daß bereits ausbezahlte Kreditbeträge sofort zurückgezahlt werden.

Das gleiche gilt, wenn die Durchführung des Verfahrens unnötig verzögert wird.

a) Ankaufskredit.

19. Um die öffentlichen Mittel zu strecken, soll die Hergabe von barem Zwischenkredit soweit wie irgend möglich vermieden werden. Deshalb sind bevorzugt solche Güter anzukaufen, deren Realgläubiger damit einverstanden sind, daß die dinglichen Lasten zu angemessenen Zinsen auch nach dem grundbuchmäßigen Übergang der Grundstücke auf die Siedler stehenbleiben, bis sie durch Dauerkredit abgelöst werden, und deren Eigentümer bereit sind, das Restkaufgeld bis zum gleichen Zeitpunkt zu einem jährlichen Zinsfuß von 5 v. H. stehen zu lassen.

Von diesen Grundsätzen darf nur in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn es sich um ein besonders preiswertes und günstiges Siedlungsobjekt oder um den Erwerb kleinerer Moor- oder Obdlandflächen handelt.

20. Soweit es mit dem Zweck und Ziel der landwirtschaftlichen Siedlung vereinbar ist, sollen in erster Linie Betriebe, die mit öffentlichen Mitteln beliehen sind, oder für deren Belastung die öffentliche Hand Bürgschaften übernommen hat, der Siedlung zugeführt werden.

21. Lassen sich Barzahlungen nicht vermeiden, so sind diese nach Möglichkeit durch Hergabe von Preußischen Landesrentenbriefen oder ähnlichen Wertpapieren abgedeckt. Die näheren Bedingungen (Sperrfrist, Übernahmefakt und dergl.) bedürfen der Zustimmung der Deutschen Siedlungsbank, die im Einvernehmen mit dem betreffenden Realkreditinstitut erteilt wird.

22. Der Ankaufskredit kann bis zur Höhe von 90 v. H. des Schätzungswertes, jedoch nicht über den Kaufpreis hinaus gewährt werden.

23. Einem selbststehenden Eigentümer kann zur Ablösung dringender Verbindlichkeiten Kredit bis zur Höhe von 75 v. H., bei Familienfiedlungen bis zur Höhe von 50 v. H. des Schätzungswertes der Siedlungsflächen gewährt werden. Der Einfandswert des Siedlungsgeländes darf den Schätzungswert in der bisherigen Betriebsform nicht übersteigen.

In den Besiedlungsbedingungen muß ferner festgelegt sein, zu welchem Preise die Siedlungsflächen den Siedlern übereignet werden sollen.

24. Flächen, die sich als Landzulage für die Siedlerstellen oder als öffentlich-rechtliche oder gemeinwirtschaftliche Anlagen (z. B. Gemeinschaftsweiden, Allmenden usw.) nicht eignen, können mit höchstens 50 v. H. des Schätzungswertes beliehen werden.

25. Bei der Berechnung der Kredite sind alle eingetragenen dinglichen Belastungen, soweit sie stehenbleiben, zu berücksichtigen.

Die nach diesen Beleihungsgrundsätzen ungedeckten Teile des Kaufpreises sind von den Siedlungsunternehmern aus eigenen Mitteln zu leisten. Hiervon kann jedoch mit Genehmigung der Deutschen Siedlungsbank abgesehen werden, sofern die erforderlichen Beträge den Siedlungsträgern von dritter Seite, insbesondere von dem Verkäufer, darlehensweise überlassen werden. Eine dingliche Sicherung solcher Dar-

lehen darf nur im Range nach allen Siedlungskrediten mit Ausnahme der Einrichtungskredite und einem Darlehn gemäß Nr. 73 erfolgen.

b) Besiedlungskredit.

aa) Allgemeines.

26. Für Maßnahmen, die geeignet sind, den Wert der Siedlungsflächen zu erhöhen, kann Besiedlungskredit gewährt werden. Hierher gehören Einrichtungen, die entweder den einzelnen Stellen (z. B. Neubauten, Um- oder Ergänzungsbauten, Einzelmeliorationen) oder der Gesamtheit der Siedlerstellen (z. B. Ausbau von Wegen, Gräben, Elektrizitäts- und Wasserversorgungsanlagen, genossenschaftliche Einrichtungen und gemeinschaftliche Anlagen) zugute kommen.

27. Einschließlich aller von anderen Stellen gewährten Darlehen darf der Besiedlungskredit 90 v. H. der notwendigen Aufwendungen nicht übersteigen. Sind die erforderlichen Ausgaben größer als die damit erzielte Werterhöhung, so darf der Besiedlungskredit nur 90 v. H. der Werterhöhung betragen. In diesem Falle wird Besiedlungskredit nur dann zur Verfügung gestellt, wenn zu den höheren Kosten angemessene Beihilfen der öffentlichen Hand gegeben werden.

28. Bei Bewilligung von Besiedlungskredit kann im Einvernehmen mit der Siedlungsbehörde der Zeitpunkt festgelegt werden, bis zu dem die Arbeiten beendet sein müssen.

bb) Bauten.

29. Für den späteren Ausbau der Stellen, die bei ihrer Begründung von der Siedlungsbehörde als Ausbaufeldung anerkannt sind, kann im Rahmen des wirtschaftlich Notwendigen innerhalb der ersten zwölf Jahre nach Übernahme der Stelle durch den Siedler ein zusätzlicher Besiedlungskredit bewilligt werden. Dieser Kredit darf nur solchen Siedlern gewährt werden, die durch ihre Wirtschaftsführung bewiesen haben, daß sie auf ihren Stellen vorwärts kommen, ihre Zins- und sonstigen Verpflichtungen, auch Dritten gegenüber, gewissenhaft erfüllt haben und die tatkräftig beim Ausbau der Stellen mitarbeiten.

Die Unterlagen für die Anerkennungen sind der Deutschen Siedlungsbank einzureichen.

30. Soweit Ausbaufeldungen, die mit einem Zusatzkredit bedacht werden können, nicht geschaffen werden, sind Neubauten gleichwohl vor allem im Wohnteil nach Rauminhalt und Ausstattung soweit irgend wertvoll zu beschränken; jedoch soll der Stall so groß sein, daß etwa drei Viertel des Normalbedarfes an lebendem Inventar untergebracht werden kann.

31. Vorhandene Gebäude sind weitgehend und auf das Sparsamste durch Um- oder Ergänzungsbauten zu verwerten. Die hierfür benötigten Kredite müssen wesentlich geringer als die für Neubauten sein.

Lassen sich vorhandene Gebäude zweckmäßig nur so verwerten, daß Gehöfte entstehen, deren Wert erheblich höher ist als der Wert neuer Gehöfte nach Nr. 30, so soll der Erwerber solcher Stellen den Wertunterschied durch eine erhöhte Anzahlung decken.

Ergänzungskredite erhalten die Käufer solcher Stellen in der Regel nicht.

32. Bei Auswahl der Baupläze für die Siedlergehöfte ist darauf zu achten, daß die Siedlerstellen ausreichend mit Wasser versorgt werden können. Bei ungünstigen Wasserverhältnissen kann, sofern nicht eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage errichtet wird, im Rahmen des wirtschaftlich Tragbaren ein zusätzlicher Besiedlungskredit bewilligt werden. Anträge auf derartige Zusatzkredite müssen vor der Vergebung der Arbeiten gestellt werden.

33. Der Reichsarbeitsminister setzt im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung die Höchstbeträge für die Baukosten und Baufkredite fest, die für die einzelnen Siedlungsarten und Stellengrößen nicht überschritten werden dürfen. Hierbei können auch Bestimmungen über die Größe und den Rauminhalt der Wohn- und Wirtschaftsgebäude getroffen werden.

34. Zur Anschaffung von Baumaterialien kann dem Siedlungsunternehmer der Baufkredit bis zu einem Drittel schon vor Beginn der Bauten ausbezahlt werden.

Der Rest wird entsprechend dem Fortschreiten des Baues mit der Maßgabe bereitgestellt, daß etwa das 3. Sechstel nach Fertigstellung des Rohbaues bis zur Sockelhöhe, das 4. Sechstel nach Fertigstellung des Rohbaues, das 5. Sechstel nach Fertigstellung des Innenputzes und das letzte Sechstel nach der Gebrauchsabnahme ausbezahlt ist.

Auf Antrag kann der Kredit in wöchentlichen Teilbeträgen gezahlt werden.

cc) Bodenverbesserungen.

35. Um Ob- oder Moorland urbar zu machen, heruntergewirtschaftete Landschaften zu verbessern oder Kulturlächen durch Drainage usw. ertragreicher zu gestalten, können ebenfalls Besiedlungskredite gewährt werden.

Sie dürfen bei der Kultivierung von Ob- oder Moorland den Betrag von 300 RM je Hektar der kultivierten Fläche nicht übersteigen. Bei einfacheren Bodenverbesserungen ist der Kredit entsprechend niedriger zu bemessen. Zur Kultivierung von Hochmoor kann ausnahmsweise ein höherer Kredit gegeben werden.

Die notwendigen Arbeiten sind, soweit sie nicht von den Siedlern ausgeführt werden, tunlichst im Wege des freiwilligen Arbeitsdienstes zu leisten.

Die Kredite sind in Teilbeträgen je nach dem Fortschreiten der Arbeiten ausbezahlt.

dd) Folgeeinrichtungen.

36. Arbeiten an Wegen, Gräben u. dergl. sind nach Möglichkeit von den Siedlern selbst, gegebenenfalls unter Leitung von Fachleuten, auszuführen.

Größere Arbeiten dieser Art, welche die Siedler, allein nicht in angemessener Zeit bewältigen können, sollen regelmäßig mit Hilfe des freiwilligen Arbeitsdienstes durchgeführt werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

37. Soweit für Folgeeinrichtungen Besiedlungskredite in Anspruch genommen werden müssen, dürfen die Arbeiten erst in Angriff genommen werden, wenn die Deutsche Siedlungsbank den Kreditbetrag festgesetzt hat.

2. Bestimmungen für besondere Siedlungsarten.

a) Anliegerfiedlung.

38. Der Ankaufskredit für Flächen, die zur Hebung bestehender Kleinbetriebe dienen, soll 75 v. H. des Schätzungswertes nicht übersteigen. Die Bestimmungen, durch welche die Vergabe von baren Zwischenkrediten vermieden werden soll (Nr. 19 und 21), sind, soweit möglich, anzuwenden.

39. Zur Vergrößerung der vorhandenen Wirtschaftsgebäude kann dem Anliegerfiedler ein Baukredit bis zur Höhe von 2000 RM gewährt werden.

40. Die Sicherstellung soll in der Weise erfolgen, daß die Zufaßfläche an erster Stelle und die Stammstelle an bereiterer Stelle belastet, und sodann die Zufaßfläche der Stammstelle als Bestandteil zugeschrieben wird. Die Belastung soll in der Regel nicht mehr als 75 v. H. des Schätzungswertes der Stamm- und der Zufaßfläche betragen. Der gewährte Baukredit kann, wenn er zur Vergrößerung der Gebäude auf der Stammstelle verwendet wird, die Beleihungsgrenze auf der Zufaßfläche übersteigen. Die Belastungen, die zur Erhaltung der Siedlerstellen dienen (Nr. 86ff.), sind auf der gesamten Stelle im Grundbuch einzutragen.

Die Jahresleistung des Siedlers aus der Gesamtbelastung der vergrößerten Stelle darf in der Regel 5 v. H. des Schätzungswertes der Stelle nicht übersteigen.

41. Das Darlehen ist mit 5 v. H. jährlich zu verzinsen. Bei Eo- oder Moorland als Zufaßfläche ermäßigt sich der jährliche Zinssatz für die ersten beiden Jahre auf 1 v. H., für die beiden folgenden Jahre auf 2,5 v. H. und für die nächsten beiden Jahre auf 4 v. H. Vom Beginn des 7. Jahres ab nach der Übernahme des Eo- oder Moorlandes durch die Siedler sind 5 v. H. jährliche Zinsen zu entrichten.

Im übrigen werden Frei- oder Schonjahre für Anliegerkredite nicht gewährt.

42. Gleichzeitig mit der Zinszahlung ist ein jährlicher Tilgungsbetrag von 0,5 v. H. des ursprünglichen Darlehensnennbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu leisten. Der Tilgungssatz ist angemessen zu erhöhen, wenn die Güter der Zufaßfläche,

die Vermögensverhältnisse des Siedlers oder andere günstige Umstände es rechtfertigen.

43. Werden den Siedlern größere Flächen zugeteilt, z. B. bei Vergrößerung der Stellen, die ursprünglich als Landarbeitereigenbeime begründet waren, so können die Zins- und Tilgungssätze äußerstenfalls bis zu den Bedingungen für Neusiedlerkredite ermäßigt werden. In solchen Fällen kann auch Anliegerfiedlern ein höherer Baukredit und ein Einrichtungskredit gewährt werden.

Solange ein Anliegerfiedler weniger als 5 v. H. jährliche Zinsen zu entrichten hat, ist kein Tilgungsbetrag zu erheben.

b) Eo- und Moorlandfiedlung.

44. Bei Siedlungen auf Eo- und Moorland gelten folgende Besonderheiten:

a) Der Zinssatz des Zwischenkredites (Nr. 14) beträgt jährlich 3,5 v. H. für die ersten 9 Jahre nach Auszahlung des ersten Teilbetrages,

b) Einzelfiedler auf Eo- und Moorland haben bis zum Ablauf des 3. Jahres, Einzelfiedler auf Moorland bis zum Ablauf des 4. Jahres nach Auszahlung des ersten Teilkredites Zinsen nicht zu entrichten. Bis zum Ablauf des 9. Jahres (Schonjahre) beträgt der Zinssatz 3,5 v. H. jährlich.

Siedler, die von einem Siedlungsunternehmer auf Eo- oder Moorland angelegt werden, erhalten von der Übernahme der Siedlerstelle als entsprechende Vergünstigungen. Die Schonjahre werden jedoch um den Zeitraum verkürzt, für den der Zwischenkredit dem Siedlungsunternehmer vor Übernahme der Stellen durch die Siedler bereits gewährt war.

Die Frei- und Schonjahre verlängern sich jeweils bis zum Beginn des nächsten Kalendervierteljahres.

45. Umfaßt eine Stelle auch Kulturland in größerem Ausmaße oder besonders hochwertiges Gelände, so können abweichende Bedingungen festgesetzt werden.

3. Unterverteilung des Zwischenkredites.

46. Der Zwischenkredit soll sobald als möglich auf die einzelnen Siedlerstellen unterverteilt werden. Hierzu stellt die Siedlungsbehörde den Wert der einzelnen Siedlerstellen und der sonst ausgewiesenen Flächen fest. Bei der Schätzung ist davon auszugehen, daß die Siedlerstelle mit ausreichendem Inventar besetzt ist; fehlt Inventar, so sind entsprechende Abzüge zu machen.

Auf Grund dieser Schätzung entwirft der Siedlungsunternehmer einen Plan für die Unterverteilung der Zwischenkredite. Dieser Plan bedarf der Zustimmung der Siedlungsbehörde und der Deutschen Siedlungsbank.

47. Der Zwischenkredit einschließlich der Belastungen, die auf die einzelnen Siedlerstellen verteilt werden, darf bei Stellen bis zur Größe eines reinen Familienbetriebes 80 v. H. des Schätzungswertes der Stelle im Kleinbetriebe nicht überschreiten.

Auf größere Siedlerstellen darf der Zwischenkredit nur unterverteilt werden, soweit die Voraussetzungen der Nr. 76 Abs. 1 vorliegen.

Gemeinschaftliche Anlagen und Vorbehaltsgrundstücke werden bei der Unterverteilung des Zwischenkredits berücksichtigt, soweit sie die Wirtschaftlichkeit der Siedlungen erhöhen.

48. Der Siedlungsunternehmer hat den Teil des Zwischenkredits, der bei der Unterverteilung die Beileihungsgrenze übersteigt, zurückzugeben. Ergibt sich bei der Unterverteilung, daß die Beileihungsgrenze nicht erreicht ist, so kann der Kredit erhöht werden.

49. Siedlungsträger und Siedler sind verpflichtet, die Ablösung des unterverteilten Zwischenkredits durch Dauerkredit zu dulden, dessen Bedingungen von der Deutschen Siedlungsbank genehmigt sind. Dauerkredit darf für die einzelnen Siedlerstellen nur gegeben werden, wenn vorher oder gleichzeitig der Zwischenkredit unterverteilt wird.

II. Beihilfen.

a) Zur Zinsverbilligung.

50. Wenn auf einem Siedlungsgute hochverzinsliche dingliche Lasten stehenbleiben, kann die Deutsche Siedlungsbank den Zinssatz dieser Lasten bis auf jährlich 5 v. H. verbilligen. Diese Beihilfe darf jedoch 5 v. H. jährlich der einzelnen dinglichen Last nicht übersteigen.

Der Zinssatz für ein Restkaufgeld des Verkäufers des Siedlungsgutes wird durch Beihilfen nicht verbilligt.

51. Nach Übernahme der Siedlerstellen durch die Siedler werden die Leistungen für die stehengebliebenen dinglichen Lasten (Nr. 50), soweit sie auf die einzelnen Siedlerstellen entfallen, einschl. eines etwaigen Restkaufgeldes des Verkäufers des Siedlungsgutes innerhalb der Beileihungsgrenze bis zu dem Satze verbilligt, welchen die Siedler nach Nr. 59 ff. zu leisten haben.

b) Zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse.

52. Der Not der Zeit entsprechend sind die Aufwendungen zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse so niedrig wie möglich zu halten und tunlichst durch Hergabe von Land oder Gebäuden abzugelten.

Die Landausstattungen sind den beteiligten Körperschaften mit der Auflage zu übereignen, daß diese Flächen den Siedlern oder den Inhabern anderer Kleinbetriebe, soweit ein Bedürfnis nach Pachtland besteht, gegen einen mäßigen Zins auf eine jeweilige Dauer von mindestens 6 Jahren zu verpachten sind. Bei der Übereignung ist zu vereinbaren, daß bei Meinungsverschiedenheiten über die Auswahl der Pächter oder über die Höhe des Pachtzinses unter Ausschluß des Rechtsweges die Siedlungsbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle entscheidet.

53. Soweit auf der Siedlungsfläche bereits beim Anlauf öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (z. B. Patronatslasten, Beiträge an Deich- oder Siellostlagen) ruhen, ist nachzuweisen, daß dies beim Kaufpreise angemessen berücksichtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Verkäufer keinen Verpflichtungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Verbänden nicht in vollem Umfange nachgekommen ist, so daß letztere berechtigte Ansprüche gegen den Siedlungsunternehmer geltendmachen können.

54. Lassen sich, abgesehen von den vorgenannten Fällen, bei der Regelung öffentlich-rechtlicher Verhältnisse Baraufwendungen nicht vermeiden, so gewährt das Land hierzu eine angemessene Beihilfe, soweit nicht ein Besiedlungskredit gemäß Nr. 27 zur Verfügung gestellt werden kann.

c) Für sonstige Zwecke.

55. Werden im Einvernehmen mit der Siedlungsbehörde Elektrizitäts- oder Wasserversorgungsanlagen oder Anlagen im Sinne der Nr. 12 g geschaffen oder Bodenverbesserungen ausgeführt, so leistet das Land hierzu angemessene Beihilfen, soweit weder Besiedlungskredit nach den Nr. 26, 27 und 32 noch Kredite oder Zuschüsse von anderer Seite gewährt werden.

56. Soweit der Siedlungsunternehmer nicht nach Nr. 15 Abs. 2 den Unterschied zwischen dem Kennwert und dem Auszahlungsbetrag des Dauerkreditdarlehens zu tragen hat, gewährt die Deutsche Siedlungsbank zugunsten der Siedler Beihilfen.

57. Die Kosten, die durch die Vermessung der Siedlerstellen entstehen, sowie die Verfahrenskosten werden vom Lande getragen.

C. Leistungen des Siedlers und Einrichtungskredit.

1. Leistungen des Siedlers.

58. Der Siedler hat grundsätzlich mindestens 10 v. H. des Kaufpreises aus eigenen Mitteln anzuzahlen und daneben das für die Bewirtung der Siedlerstelle notwendige Inventar, soweit ihm dies nicht nach dem Kaufvertrage zusteht, mitzubringen oder entsprechende Mittel nachzuweisen. Eine Anzahlung in Raten ist nur insoweit zulässig, als dem Siedler die Beträge hierfür aus anderen verlässlichen Quellen zustehen.

Auf die Anzahlungen oder den Kaufpreis ist den Siedlern der Betrag anzurechnen, der durch ihre Mitarbeit beim Aufbau der Siedlung eripart wird.

59. Der Siedler hat vom Beginn des Kalenderjahres ab, das auf die Übergabe der Stelle an ihn folgt,

- a) bei einer Ansiedlung in Zone I:
 - im ersten Jahre keine Zinsen,
 - im zweiten Jahre $2\frac{1}{2}$ v. H. jährl. Zinsen,
 - b) bei einer Ansiedlung in Zone II:
 - im ersten Jahre keine Zinsen,
 - c) bei einer Ansiedlung in Zone III:
 - im ersten Jahre $2\frac{1}{2}$ v. H. jährl. Zinsen
- zu leisten.

60. Bei Ausbausiedlungen (Nr. 9 und 29), insbesondere in der Form der Gruppensiedlung (Nr. 8) hat der Siedler vom Beginn des Kalendervierteljahres ab, das auf die Übergabe der Stelle an ihn folgt, bei einer Ansiedlung in den Zonen I und II im ersten Jahre keine Zinsen,
im 2. Jahre 1,5 v. H. jährl. Zinsen.
im 3. Jahre 3 v. H. jährl. Zinsen,
im 4. Jahre 4 v. H. jährl. Zinsen
zu leisten.

Bei solchen Siedlungen in Zone III werden die Leistungen der Siedler von Fall zu Fall festgesetzt.

61. Während der Frei- und Schonjahre (Nr. 41, 43, 44, 59 und 60) ist ein Tilgungsbetrag nicht zu zahlen.

Nach Ablauf der Frei- und Schonjahre ist das Darlehen jährlich mit $4\frac{1}{4}$ v. H. zu verzinsen und mit $\frac{1}{4}$ v. H. des ursprünglichen Darlehensbetrages unter 7½ des ersparten Zinsen zu tilgen.

62. Für einen Teilbetrag des Kredites (Ankaufs- und Besiedlungskredit), der auf die Siedlerstelle entfällt, können günstigere Zins- und Tilgungsbedingungen zugelassen werden. Dieser Teilbetrag darf ein Drittel des Kredites nicht übersteigen.

Im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde setzt der Reichsarbeitsminister Ausmaß und Dauer der Bergünstigungen fest. Ebenso kann er für die einzelnen Zonen den Teilbetrag noch weiter begrenzen.

63. Ist der Zwischenkredit schon vor Ablauf der Frei- oder Schonjahre durch Dauerkredit abgelöst, so wird der Zinsunterschied den Siedlern von der Deutschen Siedlungsbank erstattet.

64. Die Zins- und Tilgungsraten sind vierteljährlich nachträglich am 15. des zweiten Monats eines jeden Kalendervierteljahres fällig.

65. Die Zinsen, die gegenüber einer Jahresleistung von 5 v. H. von den Siedlern während der Frei- und Schonjahre nicht erhoben werden, sind von ihnen nach Tilgung des Siedlungskredites bei gleichbleibender Jahresleistung nachzuzahlen.

II. Einrichtungskredit.

66. Einrichtungskredit dient dazu, dem Siedler die erste Einrichtung seiner Siedlerstelle zu erleichtern, insbesondere das fehlende Inventar zu beschaffen oder die Anzahlungen zu ergänzen.

Er soll in Zone II nur wenn besondere Gründe vorliegen, in Zone III überhaupt nicht gewährt werden.

67. Der Kredit ist in erster Linie für Landarbeiter und andere gering bemittelte Personen bestimmt. Er wird insbesondere dann gegeben werden, wenn für die Siedlerstelle ein Siedlungskredit nur in geringer Höhe in Anspruch genommen wird (z. B. bei kleinen Stellen oder Ausbausiedlungen).

68. Einrichtungskredit darf nur bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Siedler muß besonders tüchtig sein und die Gewähr dafür bieten, daß er auf seiner Stelle trotz der Belastung, die durch die Erhöhung des Kredites vermehrt wird, sein wirtschaftliches Fortkommen finden wird.

b) Der Siedler ist, auch wenn er im übrigen Siedlungskredit bis zur vollen zulässigen Höhe erhält, weder selbst, noch infolge der Unterfützung seiner Angehörigen, zu der diese billigerweise herangezogen werden, in der Lage, die Stelle mit ausreichendem Inventar auszustatten oder die volle Anzahlung zu leisten.

Jedenfalls muß der Siedler einen Teilbetrag zu den Gesamtkosten der Siedlerstelle leisten. Statt barer Mittel kann hierfür der Wert eigenen Inventars oder eigener Mitarbeit angerechnet werden.

c) Die vom Siedler erworbene Stelle muß nach Größe und Betriebsform der Arbeitskraft seiner Familie und seinen finanziellen Kräften entsprechen.

69. Der Antrag auf Gewährung von Einrichtungskrediten kann vom Siedlungsunternehmer unmittelbar bei der Deutschen Siedlungsbank gestellt werden. Er soll dort so rechtzeitig eingehen, daß noch vor dem Vertragsabschluss mit dem Siedler über den Antrag entschieden werden kann. Eine Abschrift des Antrages hat der Siedlungsunternehmer der Siedlungsbehörde gleichzeitig einzureichen.

70. Für den Einrichtungskredit, der in Höhe von 98,5 v. H. der bewilligten Summe ausgezahlt wird, sind während der ersten beiden Jahre von der Anzahlung ab Zinsen und Tilgungsbeträge nicht zu entrichten. Erfolgt die Auszahlung in Raten, so wird von der Deutschen Siedlungsbank ein einheitlicher Stichtag für den Beginn der Freijahre festgesetzt.

71. Nach Ablauf der Freijahre (Nr. 70) ist der Einrichtungskredit, mit 2,5 v. H. jährlich zu verzinsen. Vom 3. bis einschl. des 5. Jahres ist der Einrichtungskredit außerdem mit 2 v. H. jährlich zu tilgen. Der Tilgungsatz erhöht sich in Zeittabschnitten von je 3 Jahren um je 1 v. H. jährlich. Die durch die Tilgung ersparten Zinsen dienen zur Verstärkung der Tilgung.

72. Die Deutsche Siedlungsbank bestimmt, wie der Kredit zu sichern ist.

73. In den Fällen des § 29 des Dithlilfegesetzes vom 31. 3. 1931 und des § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. 3. 1931 kann Landarbeitern neben einem Einrichtungskredit zur Leistung der Anzahlung auf Siedlerstellen ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, daß sie insbesondere wegen der Eigenart ihres früheren Lohn- und Arbeitsverhältnisses Ersparnisse in den vorausgegangenen Jahren nicht machen und auch bei der Mitarbeit am Aufbau der Siedlungen nicht die Beträge zu

rücklegen konnten, die zur Leistung der Anzahlung notwendig sind.

Das Darlehen ist zinsfrei, jedoch vom 10. Jahre ab mit mindestens 5 v. H. jährlich zu tilgen.

Bei größeren Ungleichföllen kann, wenn der Abtrag des Darlehens eine besondere Härte bedeuten würde, dem Landarbeiter ein Teil des Darlehens erlassen werden.

D. Verfahren.

74. Verträge über den Ankauf von Siedlungsgütern, für die Zwischenkredit in Anspruch genommen werden soll, dürfen nur unter dem Vorbehalt abgeschlossen werden, daß die Deutsche Siedlungsbank den Kredit bewilligt.

75. Sollen Grundstücke in der Zwangsversteigerung erworben werden, so ist der Kreditantrag so rechtzeitig vorzulegen, daß die Deutsche Siedlungsbank vor dem Bietungstermin oder vor Zuschlagsbeschluß entscheiden kann, ob der Kredit gewährt wird. In geeigneten Fällen kann die Deutsche Siedlungsbank für die Sicherheitsleistung im Zwangsversteigerungstermin einen Vorstoß auf den Kredit geben.

76. Stellen, welche die Größe von Familienbetrieben übersteigen, dürfen nur mit Genehmigung der Siedlungsbehörde und der Deutschen Siedlungsbank ausgesetzt werden. Die Genehmigung ist spätestens vor Vergebung der Bauten einzuholen, soweit sie nicht schon bei Bewilligung des Ankaufkredites erteilt ist. Gleichzeitig wird die Beleihungsgrenze festgesetzt, die mit zunehmender Größe der Siedlerstelle abnehmen muß.

Wird die Genehmigung nicht rechtzeitig beantragt, so kann mit Gewährung von Zwischen- oder Dauerkredit nicht gerechnet werden.

77. Anträge auf Bewilligung von Zwischenkredit oder Sonderleistungen (Bürgschaft, Zinszuschuß und dergl.) sind durch die zuständige Siedlungsbehörde bei der Deutschen Siedlungsbank einzureichen. Mit den Anträgen sind die Vereinbarungen mit den Hypothetengläubigern und dem Eigentümer wegen Stehenbleibens der Hypotheken, Ermäßigung des Zinsfußes u. dergl. vorzulegen.

78. Die Deutsche Siedlungsbank bestimmt, welche weiteren Unterlagen den Anträgen beizufügen sind.

79. Die Siedlungsbehörde fügt dem Antrage ein eingehendes Gutachten über die Befähigungsfähigkeit und den Wert der Siedlungsflächen im Großbetriebe bei. Das Gutachten muß u. a. enthalten:

- a) Beschreibung der Siedlungsflächen unter Hervorhebung aller werterhöhenden und wertmindernden Umstände (z. B. gemeinsam zu verwendende Anlagen, klimatische Eigenarten, besondere öffentlich-rechtliche Belastungen u. dergl.)
- b) Angabe der Kulturarten (Acker, Wiese, Weide usw.) mit Klasseneinteilung, Umfang und Einzelwert der Bodenklassen,

- c) Art und Stand der z. T. der Aufnahme des Gutachtens angebauten Früchte,
- d) Größe der Pachtflächen, Dauer der Pacht und Höhe der Pachtpreise, örtliche Pachtpreise außerhalb der Siedlungsfläche,
- e) Umfang der verbesserungsbedürftigen Flächen, Höhe der Aufwendungen, die voraussichtlich hierfür erforderlich werden,
- f) Zustand der Gebäude, ihre Verwertungsmöglichkeit im Siedlungsverfahren,
- g) Umfang und Zustand des Inventars und der Vorräte, ihr Verwertungswert im Siedlungsverfahren.

80. Der Reichs- oder der Staatskommissar bei der Deutschen Siedlungsbank kann eine Nachprüfung aller Gutachten und Schätzungen veranlassen.

81. Die Deutsche Siedlungsbank ist befugt, von den Siedlungsunternehmern und den Siedlungsbehörden Aufklärung über den Sachverhalt zu verlangen. Auf Verlangen der Deutschen Siedlungsbank sind ihre von der Siedlungsbehörde die Bauunterlagen auf kurze Zeit zur Einsicht zu übersenden.

82. Werden zwar keine Zwischenkredite, jedoch Sonderleistungen (Bürgschaft, Zinszuschuß u. dergl.) vom Reich, vom Land oder von der Deutschen Siedlungsbank zur Durchführung eines Verfahrens verlangt, so sind die Unterlagen der Deutschen Siedlungsbank vor Abschluß des Kaufvertrages, bei selbststehenden Eigentümern vor Einleitung des Verfahrens, einzureichen.

83. Siedlungsvorhaben, für die weder Zwischenkredite der Deutschen Siedlungsbank noch Sonderleistungen beantragt werden, sind mit Rücksicht auf die spätere Beleihung mit Dauerkredit vor Einleitung des Siedlungsverfahrens durch die Siedlungsbehörde der Deutschen Siedlungsbank anzuzeigen. Geht dies nicht, so kann mit einer Dauerkreditbeleihung der Zuschußleistung nicht gerechnet werden. Spätestens nach Durchführung des Siedlungsverfahrens sind die Unterlagen der Deutschen Siedlungsbank zur Vermittlung des Dauerkredits einzureichen.

84. Die Kredite dürfen jeweils nur in dem Umfange ausgezahlt werden, wie es erforderlich ist, um das Siedlungsverfahren reibungslos durchzuführen. Ausnahmsweise kann Ankaufskredit schon dann ausgezahlt werden, wenn die Siedlungsbehörde bescheinigt, daß der Sperrvermerk eingetragen ist und die Unterlagen zur Eintragung der Deutschen Siedlungsbank als Darlehensgläubigerin mit dem erforderlichen Rang dem Grundbuchamt eingereicht sind.

85. Werden nicht sämtliche Arbeiter und Angestellte, die auf einem Gute zur Zeit der Einleitung des Siedlungsverfahrens tätig waren, angezählt, so ist der Siedlungsunternehmer verpflichtet, vor dem Abschluß von Kaufverträgen, spätestens vor dem Zugang der Siedler, der Siedlungsbehörde zu berichten, weshalb bestimmte Familien nicht berücksichtigt worden sind. Dem zuständigen Landesarbeitsamt ist Abschrift des Berichtes zuzuleiten.

E. Sicherungsmaßnahmen zur Erhaltung der Siedlerstellen.

I. Wiederkaufrischt.

86. Den gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen steht an den von ihnen begründeten Siedlerstellen das Wiederkaufrischt des § 20 des Reichs-siedlungsgejeszes zu.

Das Wiederkaufrischt ist im Grundbuche der Siedlerstellen im Range nach den Siedlungskrediten einzutragen.

87. Das Wiederkaufrischt kann ausgeübt werden, wenn der Eigentümer die Siedlerstelle

- a) ganz oder teilweise veräußert oder aufgibt,
- b) nicht dauernd bewohnt oder bewirtschaftet.

88. In den Verträgen mit den Siedlern, die der Eintragungsbewilligung zugrunde gelegt werden, sind als wesentlicher Inhalt des Wiederkaufrischts folgende Vorschriften vorzuführen:

- a) Das Wiederkaufrischt ist zeitlich unbeschränkt.
- b) Tritt der Wiederkaufrischt durch Veräußerung ein, so hat der Eigentümer dies dem Wiederkaufrischtberechtigten anzuzeigen. In der Anzeige ist der Erwerber mit Namen und Anschrift zu bezeichnen.
- c) Das Wiederkaufrischt kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten ausgeübt werden, nachdem dem Berechtigten die Anzeige zugegangen ist oder er sonst Kenntnis von dem Wiederkaufrischtfall erlangt hat.
- d) Das Wiederkaufrischt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Eigentümer ausgeübt.

Der Wiederkaufrischtverpflichtete hat nach Empfang der Anzeige dem Berechtigten das Grundstück nebst Zubehör sofort zu übereignen.

- e) Der Wiederkaufrischtbetrag beträgt 90 v. H. des Kaufpreises der Siedlerstelle zuzüglich des nachhaltigen Wertes der vorgenommenen Verbesserungen, abzüglich etwaiger Wertminderungen, jedoch höchstens 90 v. H. des gemeinen Wertes der Stelle. Der Wiederkaufrischtbetrag wird im Streitfalle unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht festgesetzt, für das jede Partei einen Schiedsrichter ernannt. Dömann ist der Vorsteher der zuständigen Siedlungsbehörde. Der auf diese Weise festgestellte Wiederkaufrischtbetrag ist für die Beteiligten unanfechtbar.
- f) Von dem Wiederkaufrischtbetrag sind zunächst der Wert der vorgehenden Belastungen, sodann die gesamten Kosten des Wiederkaufrischtverfahrens, insbesondere der Ermittlung des Wiederkaufrischtbetrages und der Rücküberweisung des Grundstückes, abzuziehen. Danach sind, soweit der Wiederkaufrischtbetrag reicht, auch die nachstehenden dinglichen Belastungen zu berücksichtigen. Dem Wiederkaufrischtverpflichteten wird nur der Überschuß, der hiernach verbleibt, ausbezahlt.

89. Der Wiederkaufrischtberechtigte hat sich vor Ausübung des Wiederkaufrischts rechtzeitig mit der Deutschen Siedlungsbank wegen der Finanzierung des Wiederkaufrischts in Verbindung zu setzen.

II. Sonstige Sicherungen.

90. In die Verträge über die Verkäufe der Siedlerstellen sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

- a) Der Siedler darf seine Stelle nur mit Genehmigung der zuständigen Siedlungsbehörde ganz oder zum Teil veräußern, verpachten oder mit einem Nießbrauch belasten.
- b) Der Siedler darf die Selbständigkeit der Stelle nicht aufheben.
- c) Der Siedler darf innerhalb der ersten 5 Jahre nach Übernahme der Siedlerstelle nur im Benehmen mit dem Siedlungsunternehmer und mit schriftlicher Zustimmung der Siedlungsbehörde seine Gebäude vergrößern oder durch Umbauten verändern. Das gleiche gilt für die Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Siedler bisher seinen Verpflichtungen pünktlich nachgekommen ist und nachweist, daß er genügend eigene Mittel für die Neuaufwendungen besitzt.
- d) Der Siedler ist verpflichtet, sich während der ersten 5 Jahre einer Wirtschaftsberatung durch die Stelle zu unterziehen, die vom Reiche oder vom Lande bestimmt wird.
- e) Der Siedler ist verpflichtet, die von der Siedlungsbehörde im Benehmen mit der Deutschen Siedlungsbank als erforderlich bezeichneten Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

Verstößt der Siedler gegen eine dieser Bestimmungen, so können die Siedlungskredite sofort zurückgefordert werden.

91. Um die Wirtschaftskraft der Siedler zu stärken, haben die Siedlungsunternehmer im Einvernehmen mit der Siedlungsbehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Siedler sich an bestehende Genossenschaftseinrichtungen (Brennerei-, Molkerei-, Bezugs- und Absatzgenossenschaften usw.) anschließen. Gegebenenfalls sind solche Genossenschaften unter Mitwirkung des Siedlungsunternehmers zu gründen.

F. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

92. Diese Richtlinien gelten für alle Siedlungsverfahren, bei denen das Siedlungsverfahren nach dem 1. Oktober 1931 eingeleitet worden ist.

93. Soweit in Siedlungsverfahren, die früher eingeleitet sind, weitere Siedlungskredite erforderlich werden, sind für die Neuz-, Um- oder Ergänzungsbauten, die nach dem 1. Oktober 1931 begonnen sind, nur Bankkredite nach den Bestimmungen dieser Richtlinien — jedoch zu den alten Zins- und Tilgungssätzen — zu gewähren.

Es bleibt vorbehalten, auch andere Bestimmungen dieser Richtlinien auf solche Siedlungsvothaben anzuwenden.

94. Die Deutsche Siedlungsbank kann selbst oder durch Dritte Forderungen und andere Vermögenswerte von Siedlungsbewerbern, auch Renten und ähnliche Rechte, gegen ausreichende Sicherheit beileihen, um hierdurch den Erwerb von Siedlerstellen zu erleichtern.

95. Die Siedlungsunternehmer sind verpflichtet, sich einer Nachprüfung ihrer Kreditwürdigkeit sowie der ordnungsmäßigen Verwendung der Kredite zu unterziehen. Über die Art dieser Nachprüfung ergehen noch besondere Bestimmungen.

96. Die Siedlungsunternehmer haben der Deutschen Siedlungsbank zum 1. Januar jeden Jahres eine Übersicht über den Stand der Besiedlung auf den einzelnen Siedlungsgütern einzureichen.

97. Der Vorstand der Deutschen Siedlungsbank ist berechtigt, im Einvernehmen mit den Kommissaren Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zuzulassen.

Ausführungsbestimmungen

zu den Vorschriften über Baukredite (Nr. 9, 29—34 der Richtlinien für die landwirtschaftliche Siedlung vom 10. November 1931).

Gemäß Ziffer 33 der Richtlinien für die landwirtschaftliche Siedlung vom 10. November 1931 bestimme ich folgendes:

A. Allgemeines.

1. Bei der Bemessung der nachfolgenden Baukostenhöchstätze und Kredithöchstätze ist davon auszugehen, daß die Bauten in der üblichen Weise (Ziegelbau, festes Dach usw.) durch Unternehmer errichtet werden. Es wird jedoch erwartet, daß die Kreditnehmer sich nach besten Kräften bemühen, diese Höchstätze nicht zu erreichen, sondern in geeigneter Weise — durch Verwendung bodenständiger Baustoffe, starke Mitarbeit der Siedler usw. — eine wesentliche weitere Verbilligung des Gehöftbaues und damit eine weitere Ersparung öffentlicher Kredite herbeizuführen.

2. Es bleibt vorbehalten, bei sinkenden Baukosten eine entsprechende Senkung der Kreditätze vorzunehmen.

B. Neubauten gemäß Ziffer 30 der Richtlinien.

3. Für die Bemessung der Baukostenhöchstätze und der Kredithöchstätze (Ziffer 5) gelten folgende Grundätze:

- Dem Siedler kann eine in allen Einzelteilen fertige Siedlerstelle nicht mehr übergeben werden. Er muß vielmehr einen Teil der Nebenanlagen wie Zaun, Düngstätte, Hühnerstall, Geräteschuppen aus eigenen Kräften selbst schaffen.
- Die Siedlerstellen müssen gegenüber den bisherigen Bauten vor allem im Wohnteil Einschränkungen erfahren. Beim Stall und bei

der Scheune sind diese Einschränkungen in den wirtschaftlich vertretbaren Grenzen zu halten.

- Bei voller Verwendung des Kredithöchstatzes werden bei der Vollbauernstelle folgende Nutzflächen, Stodwertshöhen sowie Bauausführungen gefordert. Eine Abweichung von 5 vom Hundert ist zulässig.

aa) Nutzflächen.

Wohnhaus (Wohnküche, Schlafzimmer, Schlafkammer, Flur, Treppe, Futtertische, etwa 30 qm Keller)	60 qm
Stall (2 Pferdestände, 7 Ruchstände, Jungviehbucht, 3 Schweinebuchten, Futterplatz und Gang, Abort)	90 "
1000 cbm Scheunenraum	etwa 200 "

bb) Stodwertshöhen einsch. Deckenstärke Wohnhaus

Kellergehoß	2,10 m
Erdgehoß	2,80 "
Dachgehoß (ausbaufähig)	2,50 "
Stall	3,00 "

cc) Bauausführung.

Die Fundamente einsch. Vollergeren, die Außen- und Innenwände, das Dach, die Decken, die Treppen, Fußböden, Befestigungsanlagen und die Fenster und Türen bei Wohnhaus und Stall und die Scheune haben den notwendigen Anforderungen an Festigkeit, Wetterbeständigkeit, Feuerfestigkeit und Wärmehaltung zu genügen. Die Bindemittel (Kalk, Zement usw.) müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein. Die Anlagen für die Versorgung mit Licht und Kraft sind zu schaffen. Der Stall muß mit einer Sauggrube versehen sein.

4. Bei den weiteren Stellenarten sind die unter c aa angegebenen Nutzflächen angemessen zu beschränken. Die unter c bb und cc gestellten Anforderungen bleiben bestehen.

5. Für Bauten gemäß Ziffer 3 und 4 gelten folgende Höchstätze:

	Kredithöchst	Baukostenhöchst
1. Vollbauernstelle	8 300 RM	9 300 RM
2. Einspännerstelle (gr. Ruchbauernstelle)	6 700 "	7 500 "
3. Kleine Ruchbauernstelle	5 800 "	6 500 "
4. Arbeiterstelle	5 200 "	5 800 "

C. Ausbaugeschäfte gemäß Ziffer 9 und 29 der Richtlinien.

6. Bei voller Verwendung des Kredithöchstatzes (Ziffer 8) werden bei der Vollbauernstelle für das Ausbaugeschäft folgende Nutzflächen, Stodwertshöhen und Bauausführungen gefordert. Eine Abweichung von 5 v. H. ist zulässig.

a) Nutzflächen.

Wohnhaus wie zu 3 c aa	60 qm
Stall (2 Pferdestände, 5 Ruchstände, 3 Schweinebuchten, Futterplatz und Gang, Abort)	70 "
500 cbm Scheunenraum etwa	100 "

b) Stodwertshöhen wie zu 3 c bb,

c) Bauausführungen wie zu 3 c cc erster Satz. Die Siedler haben jedoch insbesondere folgende Selbsthilfearbeiten zu übernehmen:

Stalleinrichtung einschließlich Fußbodenbelag, Scheunenerbterterung, Karbolinemanstrich, Lehmauftrag über dem Stall, Anstreicharbeiten, Kellerfußboden, Zwischendecke und Raupfund im Hause.

7. Bei den weiteren Stellenarten sind die unter 6 a angegebenen Maßflächen angemessen zu beschränken. Die unter 6 b und 6 c gestellten Anforderungen bleiben bestehen.

8. Für Bauten gemäß Ziffer 6 und 7 gelten folgende Höchstätze:

	Kredithöchstatz	Baufostenhöchstatz
1. Vollbauernstelle	5 400 RM	6 000 RM
2. Einspännerstelle (gr. Kuhbauernstelle)	4 500 "	5 000 "

Werden bei den weiteren Stellenarten Ausbaugeschäfte errichtet, so sind die Kreditätze auf Grund der einzureichenden Unterlagen entsprechend niedriger festzusetzen. Stets ist bei diesen Stellen anzutreiben, daß die Siedler weitestgehend Selbsthilfsarbeiten übernehmen.

9. Anträge auf Zusatzkredit gemäß Ziffer 29 der Richtlinien können in der Regel frühestens vier Jahre nach Zugang des Siedlers gestellt werden. Über die Höhe des Zusatzkredites bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.

10. Gehöfte, die den folgenden Bestimmungen entsprechen, werden als Ausbaugeschäfte anerkannt. Zusatzkredite werden für diese Stellen nicht gewährt.

a) Bei voller Verwendung des Kredithöchstatzes (Ziffer 10 c) werden bei der Vollbauernstelle folgende Maßflächen, Stodwerkshöhen und Pausausführungen gefordert. Eine Abweichung von 5 vom Hundert ist zulässig.

- aa) Maßflächen.
Wohnhaus wie zu 3 c aa 60 qm
Stall wie zu 3 c aa 90
Scheune wie zu 6 a etwa 100 "
- bb) Stodwerkshöhen wie zu 3 c bb.
- cc) Pausausführungen wie zu 3 c cc erster Satz.
Die Siedler haben jedoch Selbsthilfsarbeiten, wie Kellerfußboden, Anstreicharbeiten, Raupfund und Zwischendecke im Hause zu übernehmen.

b) Bei den weiteren Stellenarten sind die unter 10 a aa angegebenen Maßflächen angemessen zu beschränken. Die unter 10 a bb und cc gestellten Anforderungen bleiben bestehen.

c) Für Bauten gemäß Ziffer 10 a und b gelten folgende Höchstätze:

	Kredithöchstatz	Baufostenhöchstatz
1. Vollbauernstelle	7 100 RM	7 900 RM
2. Einspännerstelle (große Kuhbauernstelle)	5 900 "	6 500 "
3. Kleine Kuhbauernstelle	5 200 "	5 800 "
4. Arbeiterstelle	4 750 "	5 300 "

d) Soweit für Gehöfte bei ordnungsmäßiger Bauausführung die sachlichen Anforderungen der Ziffer 3 c um nicht mehr als 5 v. H. unterschritten und keine höheren Kredite als die der Ziffer 10 c benötigt werden — z. B. infolge Verwendung bodenständiger Baustoffe, erhöhter

Mitarbeit der Siedler — können diese Gehöfte ebenfalls als Ausbaugeschäfte anerkannt werden.

D. Um- oder Ergänzungsbauten gemäß Ziffer 31 der Richtlinien.

11. Kredite für Um- oder Ergänzungsbauten werden auf Grund der eingereichten Unterlagen bewilligt. Nach Möglichkeit sollen diese Kredite im Durchschnitt eines Siedlungsvoorhabens die Hälfte der Kredithöchstätze für Neubauten entsprechender Stellengröße nicht übersteigen. Eine Erhöhung der Umbauten auf höchstens zwei Drittel der Kredithöchstätze für Neubauten ist zulässig, wenn entweder bei einem Siedlungsvoorhaben besonders viel Umbauten durchgeführt werden oder wenn die wirtschaftlich zweckmäßige Ausnutzung der Gebäude besonders hohe Um- oder Zubaukosten erfordert. Die Anrechnung der Um- oder Zubaukosten als Ausbaugeschäfte erfolgt nach Lage des Einzelfalles durch die Siedlungsbehörde.

E. Kredite für besondere Betriebstypen.

12. Für besondere Betriebstypen (z. B. Weidewirtschaften) können die Baufostenhöchstätze und die Kredithöchstätze abweichend von Ziffer 5, 8 und 10 c festgesetzt werden.

F. Kredite für Brunnenanlagen.

13. Für neu anzulegende Brunnen kann auf Antrag ein Sonderkredit bis zu RM. 200 gewährt werden.

G. Sonderbestimmungen.

14. Die Kreditnehmer sind verpflichtet, auf Anforderung für jeden ausgelegten Bauplan der obersten Landesbehörde Bauzeichnungen, Massen- und Kostenberechnungen einzureichen, die eine einwandfreie Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Siedlerstellen in Bezug auf Grundrissgestaltung, Bauweisen, Installationen, Beheizung, sowie der nach Lohn- und Material zergliederten Kosten ermöglichen.

Nach Abschluß der Rohbauarbeiten und nach Fertigstellung der Bauten ist jeweils über die Erfahrungen bei der Vorbereitung und Durchführung, insbesondere mit Rücksicht auf die Selbsthilfsarbeiten des Siedlers ausführlich, möglichst ergänzt durch Abbildungen (Zeichnungen und Photos) zu berichten.

Verordnung des Staatskommissars für die landwirtschaftliche Siedlung in Preußen.

Auf Grund der Vorschriften im vierten Teil Kap. II §§ 6 und 7 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537) bestimme ich hiermit abweichend von Vorschriften des preußischen Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. 6. 1919 (GS. S. 101) zwecks Erleichterung, Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens zur Begründung von Siedlungen im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes folgendes:

1. Besonders stark beschäftigten Kulturämtern können mehrere leitende Beamte als Vorsteher des Kulturamts zugeteilt werden. Der Präsident des Landeskulturamts ist ihr Dienstvorgesetzter. Er bestimmt, wer von ihnen Dienstvorgesetzter der übrigen Beamten des Kulturamts ist.

Der Präsident des Landeskulturamts bestimmt den Geschäftsbereich der Vorsteher des Kulturamts nach örtlichen oder sachlichen Gesichtspunkten.

Der Präsident des Landeskulturamts kann Aufgaben, die zur Zuständigkeit des Vorstehers des Kulturamts gehören, auch solchen ihm unterstellten Beamten übertragen, die nicht leitende Beamte des Kulturamts sind.

2. Im Verfahren zur Begründung von Siedlungen im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes übt der Vorsteher des Kulturamts die landespolizeilichen Befugnisse des Präsidenten des Landeskulturamts aus. Ihm können ortspolizeiliche Befugnisse übertragen werden.
3. Die Genehmigung des Präsidenten des Landeskulturamts zur Einleitung und Einstellung des Verfahrens zur Begründung von Rentengütern, insoweit das Rentengut durch Vermittlung des Vorstehers des Kulturamts begründet wird, fällt fort. Die Bestätigung der Verträge über die Begründung von Rentengütern durch Vermittlung des Vorstehers des Kulturamts liegt dem Vorsteher des Kulturamts ob.
- Im Verfahren zur Begründung von Siedlungen im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes sind der von dem Vorsteher des Kulturamts nach § 22 erlassene Beschluß und ein von ihm nach § 27 erlassenes Interimsurteil endgültig.
4. Für das Verfahren zur Begründung von Siedlungen im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes werden unbeschadet der Bestimmungen im Absatz 3 des § 29 keine baren Auslagen erhoben. Für die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Siedlungssachen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, sofern die baren Auslagen bereits festgesetzt und eingefordert worden sind.
5. Diese Bestimmungen treten am Tage der Verkündung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 13. November 1931.

Der Staatskommissar
für die landwirtschaftliche Siedlung in Preußen.
Bollert.

Verordnung des Staatskommissars für die landwirtschaftliche Siedlung in Preußen.

Auf Grund der Vorschriften im vierten Teil Kap. II §§ 6 und 7 der Dritten Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen

und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537) bestimme ich hiermit abweichend von Vorschriften des preussischen Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichsiedlungsgesetzes vom 1. 3. 1923 (GS. S. 49) zwecks Erleichterung, Beschleunigung des Verfahrens folgendes:

1. Der Vorsteher des Kulturamts ist für die Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung in allen Fällen zuständig. Er legt auch fest, ob und in welchem Maße der Antragsteller zu den Leistungen oder zu den Kosten beizutragen hat, die durch die Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Schul- und Kirchenverhältnisse sowie für Anlagen im öffentlichen Interesse erforderlich werden. In dringenden Fällen kann er die Ansiedlungsgenehmigung unter Vorbehalt der Festsetzung der Leistungen für die Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse und der Anlagen im öffentlichen Interesse erteilen.

Soweit der Bescheid des Vorstehers des Kulturamts die Ansiedlungsgenehmigung erteilt oder versagt, ist er endgültig. Er ist dem Antragsteller und dem Vorsitzenden des Kreisauschusses (in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande) schriftlich zuzustellen; Abschrift ist dem Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) mitzuteilen.

Werden in dem Bescheide Beiträge festgesetzt oder beantragte Beiträge nicht oder nicht in dem beantragten Umfange festgesetzt, so ist er außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden des Kreisauschusses (in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande) auch den beteiligten Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbänden zuzustellen. Dem Antragsteller sowie dem Vorsitzenden des Kreisauschusses (in Stadtkreisen dem Gemeindevorstand) und für die kirchlichen Interessen den Vertretern der beteiligten Verbände steht binnen 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides die beim Kulturamt einzureichende Beschwerde an den Präsidenten des Landeskulturamts offen. Zur Wahrung der Beschwerdefrist genügt auch die Einreichung der Beschwerde beim Präsidenten des Landeskulturamts. Der Präsident des Landeskulturamts entscheidet über die Beschwerde endgültig.

Die Anhörung der Spruchkammer entfällt.

Sämtliche Beschlüsse sind mit Gründen zu versehen.

2. Die Ansiedlungsgenehmigung kann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- und Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde. Das Verfahren nach §§ 8 Abs. 1 und 13 Abs. 2 entfällt. Die Einspruchsfrist nach § 8 Abs. 2 wird auf zwei Wochen herabgesetzt.
3. Der Vorsteher des Kulturamts hat den Vorsitzenden des Kreisauschusses (in Stadtkreisen den

Gemeindevorstand) und für kirchliche Interessen die beteiligten kirchlichen Verbände darüber zu hören, ob infolge der Ansiedlung Anlagen im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinen oder eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse in Frage kommen. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und die Vorsteher der beteiligten Kirchengemeinden sind berechtigt, innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen seit Zustellung der Mitteilung des Vorsehers des Kulturamts die Festsetzung besonderer Leistungen für den Zweck dieser Änderung oder Neuordnung zu beantragen. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses hat vorher die Vorsteher der beteiligten Gemeinde- und Schulausbände zu hören. Diese Vorschriften treten an die Stelle des § 9.

Der Beitrag des Antragstellers für die erstmalige Änderung oder Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse sowie für die erstmalige Ausführung von Anlagen im öffentlichen Interesse ist nach Möglichkeit in Grundstücken, geeigneten Gebäuden oder anderen Sachleistungen festzusetzen.

4. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes vom 1. 3. 1923 unberührt.
5. Diese Bestimmungen treten am Tage der Verkündung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft. Sie finden Anwendung auf schwebende Ansiedlungsgenehmigungsverfahren mit Ausnahme der Verfahren, die auf Grund einer Beschwerde nach Maßgabe des § 15 des Gesetzes vom 1. 3. 1923 beim Oberlandeskulturamt anhängig sind. Diese Verfahren sind nach den Vorschriften des Gesetzes vom 1. 3. 1923 zu erledigen, jedoch gilt auch für sie die oben unter 3 Abs. 2 angeordnete Ergänzungsbestimmung über Festsetzung von Sachleistungen.

Berlin, den 13. November 1931.

Der Staatskommissar
für die Landwirtschaftliche Siedlung in Preußen.
B o l l e r t.

RMBl. S. 591.

Ausführungsgenehmigungen für das Ansiedlungsgenehmigungsverfahren.

Auf Grund des IV. Teils Kapitel II §§ 6 und 7 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 wird zur Ausführung der Verordnung des Staatskommissars für die landwirtschaftliche Siedlung vom 13. November 1931 folgendes bestimmt:

I. Allgemeines.

Die landwirtschaftliche Siedlung ist durch die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 538 ff.) nach mehr, als es bisher schon der Fall war, in den Vordergrund derjenigen Maß-

nahmen gestellt worden, die dazu dienen sollen, die gegenwärtige Wirtschaftskrise zu überwinden und die agrarische Entwicklung aus dem immer mehr um sich greifenden Zusammenbruch des Großbetriebes in den Weg krisenfesterer bäuerlicher Wirtschaft zu lenken. Um die einheitliche Durchführung der landwirtschaftlichen Siedlung in Preußen zu gewährleisten, ist auf Grund des vierten Teils Kapitel II § 6 der oben genannten Verordnung ein Staatskommissar bestellt, der mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet ist, insbesondere das Recht hat, um das Verfahren zur Begründung von Siedlungen im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes zu erleichtern, zu beschleunigen und zu verbilligen, von landesrechtlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen zu erlassen. Diese können sich insbesondere erstrecken auf das Verfahren, in dem die Aufwendungen zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse festgesetzt werden. In Ausführung dieser Vorschriften hat der Staatskommissar in Abweichung von Vorschriften des Gesetzes vom 1. März 1923 über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichsiedlungsgesetzes (Gesetzamtl. S. 49) neue Bestimmungen für das Ansiedlungsgenehmigungsverfahren getroffen. Diese machen auch abweichende Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetz an Stelle der vom 12. April 1923 nötig.

II. Sachlicher Geltungsbereich (§ 1 des Gesetzes vom 1. März 1923).

Der sachliche Geltungsbereich ist nicht geändert. Es muß sich um landwirtschaftliche Siedlungen handeln, deren Merkmale in den Ausführungsbestimmungen vom 12. April 1923 Ziffer II ausführlich dargelegt sind. Vorstädtische Kleinsiedlungen und Kleingärten für Erwerbslose fallen nicht unter das Gesetz; sie gehören zur Zuständigkeit des in § 9 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 vierter Teil Kapitel III bestellten Reichskommissars. Bei Zweifeln ist von der Landes-kulturbehörde auf dem Dienstwege die Entscheidung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzuholen.

III. Materielles Ansiedlungsrecht (§§ 2—6).

Die Vorschriften in §§ 2 bis 5 des Gesetzes sind unberührt geblieben. Der Antrag auf Ansiedlungsgenehmigung ist nach wie vor vom Siedlungsunternehmer beim Kulturamt zu stellen. Zu § 2 Abs. 3 wird bemerkt, daß auf Grund einer besonderen Bauordnung für landwirtschaftliche Siedlungsbauten die polizeiliche Bauerlaubnis durch eine Baugenehmigung des Kulturamtsvorsehers ersetzt wird. Dieser hat es danach in der Hand, die Baugenehmigung auch schon vor der Ansiedlungsgenehmigung zu erteilen, falls Notwendigkeit dazu vorliegt.

Um das Verfahren zu beschleunigen, ist das Einspruchsrecht der benachbarten Gemeinden, Eigentümer, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten beseitigt. Es bedarf künftig weder der Bekanntgabe des Antrages an die beteiligten Gemeindevorsteher zur

Prüfung durch diese, nach der Bekanntmachung an Interessenten zwecks Einlegung eines Einspruchs. Die sachliche Vorschrift des § 6 des Gesetzes, wonach die Ansiedlungsgenehmigung verjagt werden kann, wenn eine Gefährdung des Schutzes benachbarter Grundstücke aus der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd oder Fischerei auf Grund tatsächlicher Unterlagen zu befürchten ist, ist aber aufrechterhalten. Nur liegt die Prüfung dem Kulturamtsvorsteher von Amts wegen ob. Er ist verpflichtet, die Ansiedlung von Personen, der solche Tatsachen entgegenstehen, zu verhindern, wie das übrigens schon bisher selbstverständliche Verwaltungsübung der Landeskulturbehörde war.

IV. Formliche Behandlung des Ansiedlungsantrages (§ 9).

Der Vorsteher des Kulturamts hat, wie bisher, dafür zu sorgen, daß alle zur Beurteilung des Antrages auf Ansiedlungsgenehmigung notwendigen Unterlagen eingereicht werden, und zwar mindestens in 3 Stücken (1 für das Kulturamt, 1 für den Antragsteller, 1 für den Landrat) und 3 Abschriften des Antrages (für die Gemeinde, Schule und Kirche).

Zur Feststellung der in öffentlich-rechtlicher Beziehung für und durch die Ansiedlung erforderlichen Maßnahmen hat der Kulturamtsvorsteher den Vorsitzenden des Kreis Ausschusses und für die kirchlichen Interessen die beteiligten kirchlichen Verbände zu hören. Er hat zu diesem Zweck ein Stück des Antrages mit allen Unterlagen dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses zu übersenden mit dem Anheimstellen, innerhalb der Ausschlussfrist von 2 Wochen sich zu äußern. Bei der Übersendung hat er zugleich mitzuteilen, ob und welche Pläne er selbst in dieser Beziehung hat. Den Vorstehern der beteiligten Kirchengemeinden ist eine Abschrift des Ansiedlungsantrages unter Angabe der neuen Ansiedlungsstellen und der Konfession der künftigen Siedler zu übersenden unter Angabe der beabsichtigten Regelung und mit dem Anheimstellen, innerhalb der Ausschlussfrist von 2 Wochen Anträge zu stellen.

Um sich von vornherein ein eigenes Urteil über die künftige Regelung bilden zu können, hat der Kulturamtsvorsteher möglichst frühzeitig mit dem Gemeindevorsteher, dem Schulverbande und der Vertretung der Kirchengemeinde Fühlung zu nehmen. Er muß diese auch während des ganzen Ansiedlungsgenehmigungsverfahrens, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses aufrechterhalten, um ein harmonisches Zusammenarbeiten mit den behördlichen Stellen zu gewährleisten. Er hat auch Ersuchen des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses um Mitteilung von Einzelheiten, Abschriften usw. tunlichst zu entsprechen. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses hat, sofern er Anträge zur Regelung der Gemeinde- und Schulverhältnisse zu stellen beabsichtigt, vorher die Gemeindevorsteher und Schulverbände zu hören.

Im Bezirke des Ruhrkohlenfeldungsverbandes ist dieser neben dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses zu hören.

V. Entscheidung über den Ansiedlungsantrag (§ 10).

Die Entscheidung über den Ansiedlungsantrag ist künftig in allen Fällen dem Kulturamtsvorsteher übertragen. Der Präsident des Landeskulturamts scheidet als 1. Instanz aus.

Der Kulturamtsvorsteher hat zu prüfen, ob Tatsachen vorliegen, die Einsprüche aus § 6 des Gesetzes gerechtfertigt hätten. Ferner hat er die Einsprüche aus § 7 des Gesetzes sowie die Anträge des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses sowie der kirchlichen Verbände zu prüfen. Er hat von Amts wegen den Ansiedlungsplan festzustellen. Er hat aber auch unabhängig von den Anträgen des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses oder der öffentlichen Verbände von Amts wegen zu prüfen, welche Regelung bezüglich Gemeinde, Schule, Kirche, gemeinwirtschaftliche Anlagen usw. für die künftigen Siedler am zweckmäßigsten erscheint. Erachtet er es für seine Entscheidung für notwendig und zweckmäßig, so kann er weitere Erhebungen machen und örtliche Termine abhalten.

Es empfiehlt sich im Interesse der Beschleunigung im allgemeinen, insbesondere bei größeren Ansiedlungssachen, in der Ansiedlungsgenehmigung die Festsetzung des Beitrages zu den öffentlichen Leistungen vorzubehalten und einen besonderen Leistungsbecheid zu erlassen.

Bei Entscheidungen über den Siedlungsantrag in Stadtkreisen hat der Kulturamtsvorsteher darauf zu achten, daß die Bebauungspolitik der Stadt nicht behindert wird, und daß die Interessen des Reichskommissars für vorstädtliche Kleinsiedlung nicht beeinträchtigt werden. Wenn ein Landesplanungsverband besteht, muß er tunlichst mit diesem Fühlung nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten mit den genannten Stellen ist an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf dem Dienstwege zu berichten.

VI. Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse.

Der Kulturamtsvorsteher hat in der Ansiedlungsgenehmigung oder in einem in dieser vorbehaltenen Leistungsbecheid festzusetzen, ob und in welchem Maße der Siedlungsunternehmer zu den Leistungen oder zu den Kosten beizutragen hat, die durch die Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Schul- und kirchlichen Verhältnisse sowie für Anlagen im öffentlichen Interesse notwendig sind. Die Vorschriften des § 12 des Gesetzes vom 1. 3. 1923 sind zu beachten. Sie sind aber im Sinne einer Einschränkung der Leistungen des Siedlungsunternehmers noch durch die neue Vorschrift erweitert, daß der Beitrag des Antragstellers für die Aufwendungen zur Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse nach Möglichkeit in Grundstücken, geeigneten Gebäuden oder anderen Sachleistungen fest-

zusehen ist. Entsprechende Landvorbehalte für die Abfindung der in Frage kommenden Verbände durch Land sind bereits im Einteilungsplan vorzusehen. Wo das nicht möglich oder untaulich ist, werden sich bare Aufwendungen nicht vermeiden lassen.

Die heutige Notzeit zwingt auf allen Gebieten des öffentlichen und des privaten Lebens zu äußerster Sparsamkeit und Einschränkung. Auch die Siedlung und die Siedler müssen auf viel, was erwünscht und nützlich ist, verzichten. Ebenso muß Sparsamkeit und Beschränkung in den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Verbände und in der Ausgestaltung der Siedlungen und Anlagen im öffentlichen Interesse zum Ausdruck kommen. Nur Aufwendungen, die die dauernde wirtschaftliche Hebung der Siedler zum Zwecke haben oder die den dringendsten kulturellen Bedürfnissen Rechnung tragen, sind gerechtfertigt. Frühere Siedlungsgemeinden haben vieles von dem nicht gekannt, was heute üblich ist, und sind doch vorwärts gekommen. Auch jetzt muß manches einer besseren zukünftigen Entwicklung überlassen werden. Sie kann erwartet werden, wenn die Siedlungen auf gesunder Grundlage aufgebaut sind. Die Ausführungen in Ziff. VI Abf. 3 der Ausführungsbestimmungen vom 12. April 1923 werden hier wiederholt und unterstrichen. Über die im Leistungsbescheide zu berücksichtigenden Gesichtspunkte wird noch eine besondere Verfügung ergehen.

VII. Beihilfe des Staates (§ 12 Abf. 4).

Für die Beihilfe des Staates aus § 12 Abf. 4 des Gesetzes vom 1. 3. 1923 gelten die bisherigen Bestimmungen. Der Staat behält sich aber vor, die Beihilfen auch nach anderen Merkmalen als lediglich nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu berechnen.

VIII. Rechtsmittel, Fortfall der Spruchkammer (§§ 13 und 14).

Der Bescheid des Kulturamtsvorstehers ist mit Gründen zu versehen. Die Zustellung ist in Ziff. 1 Abf. 2 der Verordnung vom 13. November 1931 geregelt. Abschrift jedes Bescheides ist dem Präsidenten des Landeskulturamts zu übersenden. Die Anfechtungsgenehmigung an sich ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsmittel gegen den Bescheid des Kulturamtsvorstehers ist nur dann gegeben, wenn

a) in der Anfechtungsgenehmigung oder in dem besonderen Leistungsbefehide ein Beitrag des Antragstellers für die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse festgelegt ist oder

b) eine Leistung des Antragstellers, die vom Vorsitzenden des Kreisauausschusses oder einen der kirchlichen Verbände beantragt war, nicht oder nicht in dem beantragten Umfang festgesetzt ist. Die Beschwerde ist an die Ausschlußfrist von 2 Wochen seit Zustellung des Bescheides gebunden. Beschwerdeberechtigt sind sowohl der Antragsteller wie der Vorsitzende des Kreisauausschusses und die Vertreter

der beteiligten kirchlichen Verbände. Die Interessen der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde werden vom Vorsitzenden des Kreisauausschusses wahrgenommen. Politische Gemeinden und Schulgemeinden haben kein selbständiges Beschwerderecht, sondern müssen etwaige Beschwerden gegen den Beschluß des Kulturamtsvorstehers beim Vorsitzenden des Kreisauausschusses geltend machen. Die Beschwerde ist beim Kulturamt, notfalls bei dem Präsidenten des Landeskulturamts, anzubringen.

Der Präsident des Landeskulturamts entscheidet endgültig ohne Anheftung der Spruchkammer. Er kann Erhebungen anstellen, nötigenfalls Ortstermine veranstalten. Er hat aber seine Entscheidung tunlichst zu beschleunigen. Die Anheftung der Spruchkammer ist aus diesem Grunde fortgefallen.

Macht der Antragsteller von einer vor dem Erlaß des Leistungsbescheides erteilten Anfechtungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu den später festzusetzenden Leistungen verpflichtet.

IX.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 1. März 1923, die die Bahnung der bergbaulichen Interessen zum Zwecke haben (§ 7, § 8 Abf. 2 und Abf. 3 letzter Satz, § 15 Abf. 2 und § 16) sowie die Ziffer IX der Ausführungsbestimmungen vom 12. April 1923 bleiben unberührt. Die Präsidenten der Landeskulturämter haben sich alsbald mit den Bergbehörden ihres Bezirks in Verbindung zu setzen, um festzustellen, welche Gebiete für Bergbau in Frage kommen. Dadurch wird das Verfahren in den Gebieten des Braunkohlenbergbaues beschleunigt werden.

X.

Die neuen Vorschriften finden auf schwebende Verfahren Anwendung mit Ausnahme der Verfahren, die auf Grund einer Beschwerde aus § 15 des Gesetzes vor das Oberlandeskulturamt gebracht sind. Demzufolge sind alle noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren und Leistungsbescheide vom Vorsteher des Kulturamts zu erledigen und die beim Landeskulturamt liegenden noch unerledigten Sachen abzugeben. Die beim Oberlandeskulturamt schwebenden Sachen sind nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften zu entscheiden, jedoch hat die neue Vorschrift, daß der Beitrag des Antragstellers für die Aufwendungen zur Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse nach Möglichkeit in Grundstücken, geeigneten Gebäuden oder anderen Sachleistungen festzusetzen ist, auch für diese Verfahren Gültigkeit.

Berlin, den 21. November 1931.

Der Staatskommissar
für die landwirtschaftliche Siedlung in Preußen.

B o l l e r t.

Besprechungen

„Die deutsche ländliche Siedlung.“ Formen, Aufgaben, Ziele. Herausgegeben vom Preussischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Zweite, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Verlag von Paul Parey in Berlin SW 11. RM 5.40.

Diese Schrift des Preussischen Landwirtschaftsministeriums ist bereits in ihrer ersten Auflage mit großem Interesse aufgenommen worden. In der zweiten Auflage sind die Bedeutung, die Formen, Aufgaben und Ziele des deutschen Siedlungswerts noch umfassender dargestellt. Es handelt sich um kurze, aber erschöpfende Aufsätze verschiedener Verfasser aus ihrem besonderen Arbeitsgebiet. Ministerialdirektor Dr. Bollert behandelt „Die Landeskulturgesetzgebung der Nachkriegszeit“ und in einem weiteren Aufsatz „Das nächste Ziel in der ländlichen Siedlung“. Von anderen Verfassern wird die Organisation der Siedlungsbehörden, des Siedlungsverfahrens und die Siedlungstechnik bei der Neusiedlung nach ihrem geschichtlichen Werdegang und den gegenwärtigen Vorgängen beschrieben. Über die Zimangierung der ländlichen Siedlung, über die Sehaftmachung von Landarbeitern, über die Anlieger, Länd- und Flüchtlingssiedlung, schließlich auch über die Erwerbsgärtnerneubau wird dort ausführlich berichtet. Gegenüber der ersten Auflage sind die weiteren Abschnitte über den ländlichen Siedlungsbau, die Wirtschaftsberatung und die Grundstücksumlegung neu. Der Aufsatz über die „Siedler-Wirtschaftsberatung und Anliegerfürsorge“, für den Ministerialrat Weil, Regierungs- und Landeskulturrat Weigel und Regierungs- und Kulturrat Dr. Karutz zeichnen, verdient dabei besondere Beachtung, weil er ein Gegenwartsproblem ersten Ranges behandelt.

Das große Interesse der Öffentlichkeit an der ländlichen Siedlung macht ein solches Buch notwendig. Im Laufe der Zeit ist zwar über alle Einzelfragen eine zahlreiche Literatur entstanden. Die Tagespresse enthält viele gute und weniger gute Beiträge über das Siedlungsproblem. Bei dieser Fülle von wesentlichem und nicht wesentlichem Material ist es im Interesse der Klärung besonders zu begrüßen, daß in diesem Werk ein geeignetes Hilfsmittel für die authentische Auslegung der gegenwärtig zur Lösung drängenden Siedlungsfragen gegeben ist.

Dr. F. N.

„Heimstättenbau in Preußen.“ Wohnungsbauten der provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften in Preußen. Selbstverlag des Reichsverbandes der Wohnungsfürsorgegesellschaften e. V., Berlin W 8, Kronenstraße 72.

Die Politik der preussischen Staatsregierung ist gekennzeichnet durch das Wohnungsgesetz vom 28. 3. 1918 mit seinen Bestimmungen für eine gesunde, billige und reichlichere Gestaltung der Klein- und Mittelwohnungen. Durch geeignete Flächenauf-

teilungs- und Baupläne, durch den Übergang vom Hochbau zum Flachbau, von der Mietskaserne zum Eigenheim, und durch Verminderung der Bohnsdichte wurde eine Auflockerung der Großstädte erstrebt. Die im Auftrage des Preuß. Ministeriums für Volkswohlfahrt herausgegebene Druckschrift „Heimstättenbau in Preußen“ liefert für die Tätigkeit der Wohnungsfürsorgegesellschaften in Schrift und Bild den Beweis des Geschaffenen. Die gemeinnützigen Gesellschaften haben seit der Beendigung des Krieges zur Deckung des Wohnungsbedarfs durch die finanzielle und technische Betreuung der Wohnungsneubauten den Bauerfolg ermöglicht, der heute allbekannt ist. Wenn es bei diesem schnellen Tempo nicht immer gelungen ist, gemäß den Grundrissen der staatlichen Wohnungspolitik zu verfahren, wenn insbesondere auch unter der Betreuung der Wohnungsfürsorgegesellschaften Großbauten erstellt wurden wie in der Vorkriegszeit, so lag dies an den außerordentlichen Schwierigkeiten, die nicht in wenigen Jahren, sondern in Jahrzehnten durch zielbewusste Arbeit überwunden werden können. Der Einfluß der Großstädte auf die Bauplanung und die Bauweise war noch zu groß, um die nach arbeitspolitischen Gesichtspunkten geeignetste Standortwahl und die nach wohnpolitischen Grundrissen beste Bauweise überall durchzuführen. Unter den Führern der Wohnungs- und Siedlungspolitik besteht Einigkeit, daß die Wohnungsfürsorgegesellschaften für die mit der gegenwärtigen Wirtschaftslage gegebenen Zukunftsaufgaben in erster Linie heranzuziehen und deshalb gesund und stark zu erhalten sind.

Nach den Ausführungen von Staatssekretär Prof. Dr. Scheidt und Ministerialrat Dr. Faulk machen die unverkennbaren Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft, die Standortverchiebung der Industrie und des Handels, das Problem der Erwerbslosigkeit und der Landflucht eine verstärkte staatliche Einflussnahme auf die Politik des Wohnungsbau und der Bevölkerungsverteilung notwendig. Wenn bisher das Wohnungsproblem das vordringliche war, so verlangen jetzt die einschneidenden Veränderungen der Wirtschaft eine ernste Pflege und Lösung des Siedlungsproblems, „insbesondere in der Richtung der Selbstverjorgerheimstätten und der nebenberuflichen Siedlung“. Auch Staatsminister Dr. Hirtfelder fordert in seinem Geleitwort zu entschlossenem Handeln auf und bezeichnet als Mittel zur planmäßigen Linderung der bevölkerungspolitischen, sozialen und kulturellen Schäden die „Eindämmung der Landflucht, Besiedlung schwach bewohnter Gebiete, Förderung landwirtschaftlicher Veredelungswirtschaften, Entlastung des industriellen Arbeitsmarktes durch Schaffung von Landarbeiterwohnungen, Wirtschaftsheimstätten und halb-ländlichen Nebenberufssiedlungen, durch Umsiedlung dauernd Erwerbsloser aus Kostlandsgebieten in aufnahmefähige Gebiete“.

Dr. F. N.

„Das Arbeitslager“, Berichte aus Schlessen von Arbeitern, Bauern, Studenten, herausgegeben von Eugen Rosenfeld u. Carl Dietrich von Trotha, Veröffentlichung der Deutschen Schule für Volksforschung und Erwachsenenbildung, Eugen Diederichs Verlag in Jena.

Dies ist ein Buch, in dem drei unserer wichtigsten Volksteile die Brücken zu einander schlagen, besonders wichtig und wertvoll, weil wir das Brückenbauen selbst mit erleben.

Das Material: unsere herangewachsene Jugend von etwa 18—25 Jahren, jeder Teilnehmer aber wie der Baustein im Brückengewölbe ein Träger ein- und angespannter Kräfte. Darüber lebendig und schöpferisch tätig der Meister (Eugen Rosenfeld) und sein Stab, und wie die Lust, die die Güte des Bauwerks erprobt, der Kreis der geladenen Gäste, der erfahrenen Älteren, die jedes Arbeitslager einmal erleben mußte. — So ungefähr ist der Eindruck, den dieses Buch hinterläßt. Man empfindet aber gleichzeitig die zwingende Notwendigkeit dieser Arbeit, ahnt zum mindesten Wege, die aus der Enge unserer augenblicklichen Not in die Weite führen und ist dankbar dafür, daß die Führer der Bewegung uns einen so tiefen Einblick in ihr Rollen, ihre Arbeitsweise und ihre Erfahrungen geben. Gleichzeitig ist es ein höchst zeitgemäßes Buch. Denn im Untergrund aller Bemühungen steht der Gedanke an den Menschen unserer Tage und seine innere Befreiung aus den Fesseln, die die Zeit ihm angelegt hat, und die Strömungen, die an dem Unterbau nagen, sind das widerprüchsvolle Durcheinander der hochgewirbelten Zeitansehungen.

Das Buch will Rechenschaft ablegen von dem Ergebnis einer vierjährigen Tätigkeit in schlesischen Arbeitslagern. Es will gleichzeitig damit denen zu Hilfe kommen, die Ähnliches durchzuführen wollen. Es stellt die Frage des Arbeitsdienstes unter eine starke, neue Gesichtspunkte aufweisende Beleuchtung, die auf den Ergebnissen der Lagererfahrung beruht. Endlich sucht es aufzuweisen, wieweit eine Synthese der drei im Lager vereinigten, westanschaulich weit von einander abweichenden Bevölkerungsgruppen möglich ist, wobei sich auf alle Fälle der beschränkte Weg als ein Weg aus der Enge hertunftsgebundener Volksbildung in die Weite freieren Menschentums andeutet. Sm.

„Die Verschönerung des Dorfes“, von H. Schmidt, Dessau. Herausgegeben vom Landgemeindevorband, Berlin W 9.

Das Buch gehört mit seiner Gegenüberstellung guter und schlechter Beispiele in das Gebiet, auf dem Schulze-Naumburg zuerst die Wege gezeigt hat, die zur Vermeidung des Kitsches in der Architektur und Landschaft führen. Das kleine, hübsch ausgestattete Bändchen hält mehr, als der bescheidene Titel verspricht. Es wird keinesfalls nur über die Verschönerung des Dorfes gesprochen, sondern eigent-

lich alles berührt, was mit Gartenbau, Gartenkunst und gärtnerischer Raumkunst zu tun hat. Der erste Abschnitt gilt den städtischen Anlagen. Nach der Enge der besetzten Städte drängte die Entwicklung zu der modernen Gartenstadt. Grünanlagen, Parkringe, Groß-Friedhöfe sind die Folge. Wie sieht es auf dem Lande aus. Heden, Schatten spendende Einzelbäume verschwinden immer mehr und Motorpflüge und Zugmaschinen raffen über die fahlen Flächen. In den „Gartenhäusern“, die nach den liebenswürdigen Produkten der Kokos- und Biedermeierzeit die Geschmacklosigkeiten der Gründerzeit über sich ergehen lassen mußten, stellt der Verfasser in der Gegenwart eine erfreuliche Verbesserung fest. Es werden dann die „gepflegten Gartenteile“, der schöne natürliche Bauerngarten, der Haus-, Gemüse-, Obst- und Kindergarten und die Vorgärten besprochen und eingehender die „Straßenpflanzungen und Plätze“ kritisch untersucht. Wir hören, wie das Mittelalter in der Engigkeit der Städte nur Platz für Einzelbäume hatte, werden an die prächtigen Gartenanlagen der Barockzeit mit ihrem übertriebenen Baumschnitt erinnert und sehen die äden Bilder moderner Dorfstraßen. Der Natur- und Vogelfreund liegt dann liebevolle Ratsschläge über praktischen „Vogelschutz“ und „Heden- und Strauchpflanzungen“ und die Pflege nützlicher Insekten. Uns interessiert hier besonders das, was über die landschaftliche Pflege der Siedlungen gesagt ist und das ist kein Lob und kann es auch in der Tat nicht sein. Es fehlt da noch vieles, wenn nicht alles! Mit ein paar Obstbäumen ist nichts geschafft; die Siedlungsunternehmer müßten angehalten werden, sich mit etwas mehr Liebe und freilich auch einigen Kosten der landschaftlichen Verschönerung der Straßen und Gehöfte anzunehmen. Es könnte da mit sachkundiger Hand und geringen Mitteln gutes geschaffen werden! Es folgt dann ein kurzes Wort über Naturtheater und Gedächtnishaine und ein Abschnitt über die heute zu besonderer Bedeutung gelangten „Dauerkleingärten“.

Dann wird den guten Leistungen unserer Zeit auf dem Gebiet der „Spiel- und Sportplätze und der Friedhöfsanlagen“ wohl verdiente Anerkennung zuteil und in einem besonderen Abschnitt „das Wasser“ viel Beachtliches über Seen, Weiher, Bäche, Bootshäuser und Inseln gesagt. Nach einer kurzen Betrachtung über die „Pflanzengemeinschaften“ kommt die „kommunale Grünpolitik“ zum Wort. Hier wünscht der Verfasser mit Recht, daß die Grünanlagen, unter einander verbunden, mit Spiel- und Kinderplätzen, zum Lande überleiten und die Grenzen zwischen Stadt und Land verwischen sollen.

Zum Schluß folgt eine sehr praktische „Pflanzenliste“, aus der wir übersichtlich ersehen können, was für Balkons, Straßen, Plätze, Fenster, Gehölze, Heden und Zimmer an Bäumen, Sträuchern, Stauden, Blumen und Steinpflanzen zu empfehlen ist.

Wir begreifen das kleine Wert auf das freudigste. Jeder schaffende Architekt kann viel aus ihm lernen,

die Abbildungen sind ausgezeichnet und dem Landgemeindegang muß man Dank sagen, daß er in dieser Zeit ein so verdienstvolles und bitter notwendiges Werk herausgebracht hat. Man freut sich, wenn man es liest, wird aber auch ehrlich Beförderung gelassen müssen auf so vielen Gebieten der Landschaftsarchitektur, die noch der Bearbeitung bedürfen.
Dr. K.

„Die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen.“ Von Oberreg.-Rat im Reichsarbeitsministerium Meier und stellv. Verbandsdirektor Dr. Draeger. Karl Heymann-Verlag, Berlin 1931, Preis gb. 8,60.

Das Buch enthält das neue Gemeinnützigkeitsrecht bis zur letzten Verordnung über die Organe der staatlichen Wohnungspolitik vom 22. Oktober 1931. Die ganze Struktur des gemeinnützigen Bauwesens in wirtschaftlicher, steuerlicher und organisatorischer Beziehung ist durch das neue Gemeinnützigkeitsrecht verändert und zugleich gefestigt worden. Für den Praktiker ist deshalb die Kenntnis dieses Rechtstoffes unentbehrlich.

Die Verfasser haben in dem vorliegenden Erläuterungsbuch eine eingehende Darstellung dieses Rechtsgebietes gegeben. Ihre Arbeiten sind besonders wertvoll, weil sie an den Vorarbeiten der Gemeinnützigkeitsverordnung und der Ausführungsvorschriften beteiligt gewesen sind und den Rechtstoff daher aus der Entstehungsgeschichte kennen.
Dr. F. K.

„Gemeinden und Wohnungsfrage“. Schriften der Kommunalen Vereinigung für Wohnungswesen, Heft 14. Bericht über die dreizehnte Hauptversammlung der Vereinigung, Berlin, 31. 5. 31.

Der Vertreter der Großstädte wendet sich gegen die drohende Einstellung der öffentlichen Unterstützung beim Kleinwohnungsbau und warnt vor dem mit diesem Verfahren für das Wohnungswesen verbundenen Rückschritt. Die Arbeiter können die Miete ihrer jetzigen Wohnungen nicht mehr aufbringen, denn ein großer Teil ist zeitweise oder gar immer arbeitslos. Dabei ist besonders verhängnisvoll, daß der Arbeitslose in Altwohnungen einen erheblichen Hauszinssteuernachlaß erhält, während es für den bedürftigen Bewohner eines Neubaus einen entsprechenden Ausgleich nicht gibt. Die Städte betrachten sich als verantwortlich für die Abwendung und Milderung neuen Wohnungselends. Sie erwarten aber, daß ihnen für diese Pflichtaufgaben die erforderlichen Mittel vom Staat zur Verfügung gestellt werden.

Auch der Vertreter der Mittelstädte fordert die öffentliche Unterstützung des Kleinwohnungsbaues. Ausdrücklich betonen sich auch diese Städte zu den Aufgaben der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege, der Beseitigung der Elendsquartiere und der Instandhaltung des noch brauchbaren Wohnungsbestandes.

Das Merkmal der Wohnungsnotstände in den Kleinstädten bilden überwiegend die Mißstände, welche eine Überlegung der Wohnungen, kleine Räume, Armut und Krankheit mit sich bringen.

Auch ist bei der wenig bemittelten Bevölkerung über den ungewöhnlich schlechten Zustand der Altwohnungen zu klagen. Dazu kommt auch hier die soziale Wohnungsaufgabe für die kinderreichen, obdachlosen und die tuberkulösen Familien. Um diesen Umfang an Aufgaben bis zu einer merklichen Beseitigung der Wohnungsnot auf dem Gebiete des Kleinwohnungs wesens durchzuführen, glauben auch die Kleinstädte auf Staatshilfe nicht verzichten zu können.

Die Stellung der Landkreise zur Wohnungsfrage ist nicht so eindeutig wie die der Städte. Dazu ist die Gestaltung der Landkreise bei ihrer vielfachen Mischung von Industrie und Landwirtschaft zu verschieden. Auch das Flachland ist von der Wohnungsnot nicht verschont worden. Aber es darf die eigentliche Bedeutung des flachen Landes für die Erhaltung des Volksganzes nicht übersehen werden. Wohnungspolitik bedeutet vor allem dort umsichtige Bevölkerungspolitik. Im Laufe der Zeit hat die Massenabwanderung des Landvolkes in die Großstädte eine teilweise Entvölkerung des flachen Landes mit sich gebracht. Diese Bewegung ist weit über das Maß hinausgegangen, daß in staatspolitischem Interesse tragbar war. Man war daher bemüht, durch Verbesserung der Wohnungen und namentlich des Landarbeiterwohnungsbaues den Nachwuchs auf dem Lande festzuhalten und der städtischen Bevölkerung den Weg der Umsiedlung auf das Land offen zu halten. Die inzwischen eingetretene Wirtschaftskrise hat der Siedlung auf dem Lande einen starken Antrieb verliehen. Die wirtschaftliche Entwicklung führt dazu, daß in den nächsten Jahren die ländliche Siedlung gegenüber dem städtischen Wohnungsbau bevorzugt gefördert werden muß. Diese Grundforderungen der Wirtschaft verkennen die Stadtgemeinden bei ihrem einstimmigen Ruf nach der Fortdauer der öffentlichen Unterstützung des städtischen Wohnungsbaues.
Krt.

„Neuzeitliche Methoden im Wohnungsbau“ von Dr. Erna Strauch. Berlin 1931, Kommissionsbuchhandlung L. Krause, Berlin C 2, Klosterstraße 10. Preis 9,80 RM.

Die vorliegende Schrift beleuchtet die quantitativ überragende Bedeutung des Wohnungsbaues für die Bauwirtschaft und erörtert die Möglichkeiten einer fortschrittlichen Entwicklung des Baugewerbes nach betriebswirtschaftlichen Grundfragen. Die Verfasserin kommt von der Feststellung, daß die baugewerbliche Tradition zu sehr an überlieferten Formen hänge, zu der Forderung, daß sich diese und die Wohnungproduktion mehr im Sinne einer Industrialisierung umgestalten müsse. Die sehr eingehenden Betrachtungen gehen neben praktisch-technischen überwiegend von kaufmännisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus. Der Wohnungsbau als Gesamtproblem begreift aber noch weitergehende Bindungen in sich. Er ist nicht bloß ein Objekt einer technisch-wirtschaftlichen Produktion; mit dem Wohnungsbau ist vielmehr auch das, was wir unter Wohnungswesen verstehen, eng verbunden.

So ist das Wohnen eine in langer kulturgeschichtlicher Entwicklung geordnete Lebensform, die an sittliche und gesellschaftliche Ordnungen des Lebens gebunden ist. Und hierin dürften auch die Grenzen für das Maß der möglichen Rationalisierung auf dem Gebiet des Wohnungsbaues zu finden sein.

Die Schrift ist wertvoll als Zusammenfassung der bisherigen Forschungen über die Entwicklung des Wohnungsbaues, neue Erkenntnisse für den zukünftigen Wohn- und Siedlungsbau vermittelt sie nicht.

„Nationale Baugebäude“, herausgegeben vom Kongress für neues Bauen. Verlag Engler & Schloffer, Frankfurt a. M.

Das kleine Werk, das den Tatbestand feststellt und darauf neue Richtlinien aufbaut, ist das Ergebnis internationaler Zusammenarbeit auf den Kongressen; es ist eine Art illustrierter Niederschrift über die Ergebnisse des letzten Kongresses in Brüssel. Bedauerlich bleibt nur, daß es im allgemeinen Dinge behandelt, die heute nicht mehr als zeitgeboden angesehen werden dürfen. Die Entwicklung der Großstädte hat ihren Höhepunkt überschritten. Die Schwenkung geht vom Großhaus zum Kleinhause, zur Wohnstelle mit zusätzlicher Arbeit im Garten.

Im ersten Abschnitt werden die Gesamtaufkosten zwei- bis zwölfgeschossiger Bauweise von Boehn und Kaufmann (Frankfurt a. M.) zusammengestellt. In übersichtlichen graphischen Tabellen sind die wirklichen Baukosten dargestellt und festgestellt, daß das Hochhaus wirtschaftlich nicht überlegen und die rationellste Bauform das fünfgeschossige Wohnhaus ist. Sehr beachtlich ist dann ein Abschnitt des deutschen Kongressmitgliedes Gropius über den Flach-, Mittel- und Hochbau. Gropius stellt die präzise Frage: Welche Bauhöhen sind für die städtebauliche Massierung von Volkswohnungen rationell? Die Siedlungsdichte der Großstädter ist zu groß, Licht, Luft und Auslaufmöglichkeit fehlen und doch haben sich 60% aller Hausfrauen mit Rücksicht auf die bequeme Bewirtschaftung für die Stadterwohnung ausgesprochen. Gropius kristallisiert seine Meinung über das Hochhaus in dem Satze: Das gut organisierte moderne Hochhaus ist ein biologisch bedingtes, echtes Wohngebilde unserer Zeit. Bei den „Bauhöhen“ hören wir, daß der horizontale Verkehr sich schneller abwickelt, als der vertikale (Aufzüge). Die Grenze des Hochhauses

liegt dort, wo das Mehr an Baukosten durch die Ersparnis an Boden- und Straßenkosten nicht mehr ausgeglichen wird. Bei der Untersuchung der „Bodennutzung“ kommt Gropius zu dem Ergebnis, daß der Streifenbau dem Blockbau vorzuziehen ist, den breiten Massen könne jedoch allein das Hochhaus ein Höchstmaß an hauswirtschaftlichem, hygienischem und verkehrstechnischem Wohnkomfort sichern. Der Flachbau habe sich als unrentabel, der Großbau als wirtschaftlich erwiesen.

Im nächsten, kurzen Abschnitt behandelt dann Le Corbusier die Frage, ob der Gartenstadt oder der konzentrierten, in die Höhe gebauten Stadt die Zukunft gehört. Die Antwort fällt zu Gunsten des Hochhauses aus; es werden 80% Boden gespart. Es kommt dann der Architekt Neutra aus Los Angeles über die Erfahrungen in Amerika zu Wort. Hier habe sich das zehn- bis zwanziggeschossige Hochhaus als der wirtschaftlichste Typ bewährt. Im übrigen kommt er zu dem Ergebnis, daß in Amerika sich das Hochhaus für Kleinwohnungen, das Flachhaus für Familien bewährt habe.

Im Schlußkapitel faßt dann Karel Teige-Prag die Landesberichte über die Wohnungsfrage der Schichten des Existenzminimums wie folgt zusammen: In allen Ländern fehlen Arbeiterwohnungen. Die Wohnungsnot ist nicht absolut, sondern anteilig, sie ist nicht eine Frage des Wohnungsbaues, sondern der Wohnungsverteilung. Der Minimallohn liegt zwischen dem minimum vivendi und dem modus non moriendi. Der öffentliche Wohnungsbau ist nicht den Arbeitern, sondern mehr den Mittelschichten zu Gute gekommen. Die hauswirtschaftlichen Funktionen müssen zentralisiert werden, der isolierte Haushalt muß in einen modernen, mechanisierten verwandelt werden.

Der Kongress kommt nach alledem zu dem Ergebnis, daß der Flachbau für gut situierte kinderreiche Familien und das Hochhaus für das kollektive Wohnen zur Lösung des Problems der Kleinwohnungen führe. Zum Schluß folgen zahlreiche gute Abbildungen ausgeführter Beispiele in Europa und Amerika.

Der Städtebauer und Kommunalpolitiker wird der etwas unklar geordneten, aber doch inhaltsreichen Publikation zwar kaum etwas neues, aber doch zahlreiche Argumente auf dem Gebiet des modernen Wohnungsproblems entnehmen können.

Dr. W.

Nachrichten des Bau- und Siedlungsmarktes

Siedlungstagung in Königsberg Pr.
unter Leitung des Staatskommissars.

Als Auftakt für die Siedlungsarbeit 1931/32 in der Provinz Ostpreußen fand am 24. November 1931 in Königsberg eine Besprechung unter Leitung des Staatskommissars für landwirtschaftliche Siedlung, Ministerialdirektor Bollert, sta. a. an der u. a. Oberpräsident Siehr, Ministerialdirektor Dr. Weigert vom Reichsarbeitsministerium, Geheimrat Dr. Becker vom

Reichskommissariat für die Osthilfe, Landeskulturamtspräsident Paulk, die Mitglieder der Landes-kulturbehörden, ferner Vertreter der in Ostpreußen tätigen Siedlungsunternehmen, der Landstelle und der Treuhändstelle in Königsberg teilnahmen.

Die Besprechung war getragen von dem Willen aller Beteiligten, trotz der Not der Zeit und der Ungewißheit der Zukunft die Ergebnisse der Siedlung im nächsten Jahre über das bisher erreichte hinaus zu steigern.

Ministerialdirektor Bollert führte aus: Zwischen Reich und Preußen besteht sowohl hinsichtlich des Zieles wie auch des Weges der ländlichen Siedlung volle Einigkeit. Zunächst handelt es sich um die Aufstellung eines Siedlungsprogramms für das nächste Jahr. Mehrjährige Pläne können zurzeit nicht gemacht werden. Trotz der finanziellen Schwierigkeiten in den letzten Monaten stehen der Deutschen Siedlungsbank genügend Mittel zur Verfügung, sodaß alle bereits in Angriff genommenen Sachen ordnungsmäßig abgewickelt werden können. Da mit einem Dauerkredit und dessen günstigen Folgen für die laufende Siedlungsarbeit in den nächsten Jahren noch nicht gerechnet werden kann, ist es zu begrüßen, daß der Reichsfinanzminister sich bereit erklärt hat, weitere Mittel zur Inangriffnahme von neuen Sachen, die im nächsten Jahr zur Durchführung gelangen, zur Verfügung zu stellen.

Die bisher vom Staatskommissar erlassenen Verordnungen zielen vor allem auf Vereinfachung und Verbilligung des Siedlungsverfahrens; wesentlich ist, daß die Zuständigkeit für die Durchführung allein beim Kulturamtsvorsteher liegt. Eine schnelle und enge örtliche Zusammenarbeit zwischen Siedlungsträger und Behörde ist damit gewährleistet. Der Kulturamtsvorsteher hat nunmehr das Siedlungsverfahren selbständig einzuleiten, die Anstellungsgenehmigung wird von ihm selbständig erteilt, und mit der Deutschen Siedlungsbank hat er die Finanzierung der Verfahren durchzuführen.

Durch eine neue demnächst in Aussicht stehende Baupolizeiverordnung wird mit veralteten und die Siedlung erschwérenden Vorschriften aufgeräumt werden; insbesondere wird zur schnellen Durchführung des Verfahrens beitragen, daß der Kulturamtsvorsteher selbst künftig die Baugenehmigung erteilen können. Die Verbilligung der Siedlung wird vor allem durch die Senkung der Baukosten erzielt werden müssen. Das bisherige Ziel war, durch äußerste Rationalisierung die Siedlerstellen in betriebswirtschaftlicher Hinsicht so auszugestalten, daß sie genügend wettbewerbsfähig gegenüber dem Weltmarkt waren. Unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Staates und der allgemeinen Kreditlage muß künftig zur Erreichung dieses Zieles ein längerer Anlaufweg gewählt werden. Die Siedlerstellen werden nur mit dem Notwendigen ausgestattet werden können. Auch die Leistungen für Schule und Kirche müssen den finanziellen Sparerefordernissen der gegenwärtigen Zeit angepaßt werden.

Die Siedlungsarbeit muß sich in den Dienst der Gesamtwirtschaft stellen; die Siedlung wird nicht von oben gemacht, sondern wächst aus den Bedürfnissen des gesamten Volkes. Sie muß zur Lösung der Wirtschaftskrise beitragen und aus dahin wirken, daß die Erwerbslosen von der Straße wegkommen.

Mit Genugtuung konnte Ministerialdirektor Bollert darauf hinweisen, daß die Siedlung in Ostpreußen durchaus gesund ist, wengleich auch die Siedler

unter den drückenden wirtschaftlichen Verhältnissen zu leiden haben. Auf Grund der bisherigen Ergebnisse könne aber mit gutem Gewissen, aufbauend auf dem bisher geleisteten, an der Siedlung weiter gearbeitet werden.

Ministerialdirektor Dr. Weigert bestätigte, daß Preußen und Reich mit gleichem Willen und in gleicher Zielrichtung eng zusammen gearbeitet haben. Die neuen Reichsrichtlinien und alles was jetzt geschieht, seien der Ausdruck dieser übereinstimmenden Beschlüsse. Voller Zuversicht könne jetzt an die Siedlungsarbeit für das nächste Siedlungsjahr herangegangen werden; das Siedlungswerk sei gesichert durch die Erklärung des Reichsfinanzministers, daß unabhängig von der Hauszinssteuer Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen. Bei der Lage der staatlichen Finanzen bestche aber für alle Beteiligten die unbedingte Pflicht, mit den Siedlungsmitteln sparsamst umzugehen. Das Schicksal der deutschen ländlichen Siedlung hänge davon ab, ob es gelingt, den Gedanken einer sparsamen und einfachen Siedlung in die Wirklichkeit umzusetzen. Neben der Vereinfachung und Verbilligung müßten die Siedlungsunternehmer dafür Sorge tragen, daß eine richtige Auswahl der Siedler stattfindet. Dieses sei um so wichtiger, je einfacher die Siedlerstellen ausgestattet seien und je stärker der Druck des Heeres der Erwerbslosen, auch in der Landwirtschaft, auf die allgemeine Wirtschaft sei. Er betonte die Bedeutung der Gruppensiedlung und der Mitarbeit der Siedler zur Heranziehung auch jener Bewerber, denen nur wenig eigene Mittel zur Verfügung stehen. Die Landarbeiter werden benorztigt bei der Vergabung der Siedlerstellen berücksichtigt werden müssen.

In der anschließenden Aussprache wurden die neuen Reichsrichtlinien eingehend erörtert. Dabei kam zum Ausdruck, daß in Ostpreußen gute Vorarbeiten für das nächstjährige Siedlungsprogramm geleistet worden sind. Jedenfalls bedeutet die persönliche Fühlungnahme des Staatskommissars wie der übrigen in der ländlichen Siedlung maßgebenden Persönlichkeiten, insbesondere aus dem Reichsarbeitsministerium und der Deutschen Siedlungsbank, mit den Siedlungsträgern einen starken Impuls für die erfolgreiche Durchführung der kommenden Siedlungsaufgaben.

Rundgebung des Hauptverbandes Deutscher Baugewerkschaften „Wohnungswirtschaft in Not“

Am 20. November fand in Berlin die Veranstaltung „Wohnungswirtschaft in Not“ statt. Sie nahm einen eindrucksvollen Verlauf. Der Plenarsitzungssaal des Reichstags war bis auf den letzten Platz gefüllt. Vom Reichsarbeitsministerium waren erschienen Ministerialdirektor Dr. Weigert, Oberregierungsrat Durtz und Regierungsrat Dr. Fischer, vom Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt Staatssekretär Dr. Dr. Scheidt, Ministerialdirektor Meyer und Oberregierungsrat Baumgarten. Der Vorsitzende des Hauptverbandes, Herr Geh. Reg.-Rat

Dr. Dr. Althoff, betonte, daß die Bauvereinigungen sich trotz zahlreicher Bedenken mit aller Energie für die Bekämpfung der Wohnungsnot eingesetzt hätten. Man habe die Gefahren der Neubautätigkeit wohl vorausgesehen, aber im Hinblick auf die Größe des zu erreichenden Zieles Opfer nicht gescheut. Der gefürchtete Augenblick eines Umschwungs der wirtschaftlichen Verhältnisse sei jetzt eingetreten. Der Baukostenindex sei infolge Nachlassens der Neubautätigkeit bis auf ungefähr 142% gesunken und die allgemeine Not der Zeit bringe es mit sich, daß die minderbemittelten Mieterkreise jetzt die zuerst so stürmisch begrüßten Wohnungen verlassen, um in billigere Wohnungen zu ziehen. Dadurch werde die Rentabilität der in den Jahren 1924 bis 1930 erstellten Neubauten auf das ernsteste bedroht, und es müsse alles getan werden, um die schreiende Ungerechtigkeit zu beseitigen, die darin liege, daß man die, die sich damals unter Opfern für die Bautätigkeit eingesetzt hatten, jetzt im Stich lasse.

Anschließend erklärte Ministerialdirektor Dr. Weigert, daß die Reichsregierung keineswegs die Not verkenne, die auf der Bau- und Wohnungswirtschaft mit besonderer Wucht laste und die besonders drückend sei, weil der Verlauf der gegenwärtigen Krise von dem der Depressionen der Vorkriegszeit völlig abweiche. In früheren Krisenzeiten habe gerade die Bauwirtschaft die Führung beim langsamen Wiederaufbau der Wirtschaft übernehmen können, weil damals das Sinken des Zinsfußes eine der markantesten Begleiterscheinungen von Depressionen war. Heute aber zeige sich an Stelle von Kapitalüberfluß gerade eine ungewöhnliche Kapitalknappheit, die einen erhöhten Zinsfuß nach sich ziehen müsse; die öffentlichen Mittel aber, die die Bau- und Wohnungswirtschaft zum Ausgleich dieser Zinsläge benötige, seien aus naheliegenden zwingenden Gründen für andere Zwecke festgelegt. Eine Wendung zum Besseren sei daher erst zu erwarten, wenn sich die Lage des privaten Kapitalmarktes und der öffentlichen Finanzen grundlegend geändert habe. Für die nächste Zukunft sehe es für die Bauwirtschaft allerdings trübe genug aus. Um so mehr sei es erforderlich, den bestehenden Wohnraum mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu erhalten, wie es ja auch der Hauptverband verlangt. Die Reichs- und Länderregierungen besahnten sich schon seit längerer Zeit mit den Fragen, die der Hauptverband in seiner Kundgebung beharrte. Die auf der Kundgebung vorgebrachten Anregungen und Forderungen würden bei den bevorstehenden Entscheidungen nach Möglichkeit gewürdigt werden. Leider sei die Lage des Reichs so, daß vor übertriebenen Hoffnungen auf öffentliche Hilfe ebenso gewart werden müsse wie vor zu starker Schwarzmalerei, die unnötig den Kredit der Genossenschaften untergrabe. Die gemeinnützige Bauvereinsbewegung werde den größten Teil der Aufgabe aus eigener Kraft zu leisten haben, im Geiste der großen Idee, die die Baugenossenschaften zu

ihren bisherigen Leistungen befähigt habe und die auch die gegenwärtige Krise überwinden werde.

Daran schloß sich der Vortrag des Verbandsdirektors des Hauptverbandes, Oberregierungsrat a. D. Dr. Weber, der in der Zeitschrift für Wohnungsweisen, Heft 22, S. 291 ff., abgedruckt ist. Dr. Weber forderte nach einem Überblick über die Leistung, Bedeutung und Entwicklung der gemeinnützigen Wohnungsbau-genossenschaften vor und in der Wirtschaftskrise, die Hilfe des Reichs und der Länder zur Erhaltung des Genossenschaftens. Die Ausführungen fanden den Beifall der Versammlung und die Bestätigung in der am Schlusse wiedergegebenen Entschließung.

Den Hauptbericht ergänzte zunächst Geschäftsführer Stodmann, Berlin, durch einige Beispiele aus der Praxis, aus denen sich zahlenmäßig die schwierige Lage des Neuhausbesitzes ergibt.

Direktor Eschenlohr, Nürnberg, verlangte eindringlich die Beseitigung der ungleichen Behandlung der arbeitslosen Mieter in Neu- und Altwohnungen.

Direktor Ulrich, Berlin, vom Zweverband des Neuhausbesitzes, verlas sodann eine Stellungnahme seines Verbandes zu der Kundgebung des Hauptverbandes. Der Zweverband begrüßte die Veranstaltung lebhaft und sei dankbar, daß der Hauptverband die Gemeinamtheit der Interessierten aller Neuhausbesitzer betone. Auf dem privaten Neuhausbesitz laste dieselbe Not. Darum schließe er sich den Forderungen des Hauptverbandes an.

Landtagsabgeordneter Brüggemüller, Berlin, setzte sich für einen Abbau der kommunalen Grundvermögensteuern ein.

Zum Schluß betonte Professor Dr. Buching, München, die Einmütigkeit, die bei allen Rednern festzustellen sei. Das beweise, daß es sich nicht um undurchführbare Forderungen handle und daß es höchste Zeit sei zu helfen. Die Wohnungswirtschaft wende sich mit ihrem Notruf auch nicht allein an Reichs- und Landesregierungen, sondern an alle beteiligten Kreise. Vor allem müßten auch die Gemeinden Verständnis zeigen und von sich aus alles tun, was die Lage des Neuhausbesitzes und der Mieter erleichtern könne. Die Notwendigkeit der Hilfe ergebe sich aus dem engen Zusammenhang zwischen der Wohnungswirtschaft und der gesamten Volkswirtschaft. Die Versammlung nahm dann einstimmig die nachstehende Entschließung an:

„Die auf der Kundgebung des Verbandes Deutscher Baugenossenschaften e. V., Berlin, „Wohnungswirtschaft in Not“, versammelten Vertreter der gemeinnützigen Bauvereinigungen, des privaten Neuhausbesitzes und sonstiger Wirtschaftskreise des ganzen Deutschen Reiches fassen folgende

Entschließung.

Die Not der Wohnungswirtschaft ist eine Auswirkung der allgemeinen Schrumpfung der Kaufkraft weitesther Bevölkerungskreise. Sie erfordert dringend sofortige Abhilfe, insbesondere durch Senkung der Mieten beim Neuhausbesitz.

Folgende Maßnahmen sind mit größter Beschleunigung durchzuführen:

1. Die Hypothekenzinsen müssen gesenkt werden. Eine zwangsweise Herabsetzung ist mit Rücksicht auf die zu befürchtende Erschütterung des Kapitalmarktes nicht angängig. Eine Erleichterung der Zinslasten wird deshalb zunächst durch Gewährung öffentlicher Beihilfen zu schaffen sein. Die Bestrebungen auf eine freiwillige Herabsetzung des Zinsfußes müssen aber in kurzer Zeit zum Ziele führen.
2. Auf die Verzinsung der aus öffentlichen Mitteln bereitgestellten Hypothekendarlehen, insbesondere auf die Verzinsung und Tilgung der Hauszinssteuerdarlehen, ist zu verzichten.
3. Die Tilgung erster Hypotheken ist bis auf weiteres auszusetzen, mindestens aber auf $\frac{1}{2}$ v. H. zu beschränken.
4. Gegen Kündigungen von Hypotheken während der Dauer der Wirtschaftskrise und gegen unangemessene Forderungen bei Verlängerung bereits bewilligter Hypotheken ist gesetzlich Schutz zu schaffen.
5. Die auf dem Neubaubestand ruhenden steuerlichen Lasten, insbesondere die gemeindlichen Zuschläge zur Grundvermögensteuer, sind weitestgehend abzubauen.
6. Durch geeignete Maßnahmen ist für die Flüssigmachung von zugesagten Hypotheken zu einem angemessenen Auszahlungsturs Sorge zu tragen.
7. Sozial Bedrängten sind in Alt- und Neuwohnungen die gleichen Mieterleichterungen zugewähren.

Die Not der Wohnungswirtschaft wird nur dadurch beseitigt, daß allgemein ein wirtschaftlich gesundes Verhältnis zwischen Einkommen und Miete wiederhergestellt wird.

Ein Zusammenbruch der Wohnungswirtschaft würde unsere ganze Volkswirtschaft und unser ganzes Volk in Mitleidenhaft ziehen.

Nur schnellentschlossenes und zweckentsprechendes Eingreifen der Reichsregierung und der Länderregierungen kann größtes Unheil verhüten.“

Bauwirtschaft.

Die Angaben der einzelnen Gesellschaften bieten leider noch keine genügende Grundlage für eine vollständige Konjunkturübersicht in den einzelnen Ostprovinzen. Wir mußten uns daher auch diesmal wieder begnügen, die Preisangaben für einzelne Baustoffe für die Provinzen Ostpreußen, Pommern und Grenzmark zu bringen, die aber bereits einen wenn auch bedingten Vergleich zulassen. Dabei zeigt sich, daß der Baustoffindex in Ostpreußen mit 142,8 um rund 16 Punkte höher steht als der auf derselben Grundlage errechnete Index für Pommern, aber um rund 5 Punkte niedriger als in der Grenzmark. Die Ursache hierfür ist wohl in der Hauptlage in der exponierten Lage der Provinz Ostpreußen zu suchen, die schon vor dem Kriege ein um etwa acht Punkte höheres Preisniveau für Ostpreußen zur

Folge hatte. Die Lohnindizes für die Provinz Grenzmark haben wir nicht eingelegt, da hier bei der Berechnung noch Unstimmigkeiten vorliegen. Die Preisdifferenzen in den Pommerschen Angaben sind wohl darauf zurückzuführen, daß die Angaben für Dezember auf einer anderen Grundlage gemacht worden sind als für November. Die Kurve der arbeitslosen Bauhandwerker, die die Zahl der am Monatsende gezählten in einem Hundertsatz der bei der Berufszählung von 1925 festgestellten Bauhandwerker wieder gibt, zeigt, daß die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe in Ostpreußen Ende November sehr erheblich größer war als in Pommern, der einzigen Provinz, für die wir diese Angaben bisher erhalten haben. In Ostpreußen waren nur noch rd. 28 v. H. der vorhandenen Bauhandwerker beschäftigt, während in Pommern noch rd. 60 v. H. Beschäftigung hatten. Wir geben diese Zahl für Pommern mit Vorbehalt wieder, da dieser hohe Beschäftigungsgrad für Ende November, einer Jahreszeit also, in der die Bauzeit beendet ist, zu günstig erscheint.

In Ostpreußen ruht die Bautätigkeit fast ganz. Sie erstreckt sich nur noch in einzelnen Fällen auf Restarbeiten. Der Arbeitsmarkt im Baugewerbe zeigt daher eine höhere Belastung gegenüber Ende Oktober um rd. 4 500. Mit der Einstellung der Bautätigkeit kam auch der Umsatz auf dem Baustoffmarkt fast vollkommen zum Stillstand. Die Preise sind im allgemeinen unverändert geblieben.

Der Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung sagt unter dem 17. 11. 31, daß der Umfang der Bautätigkeit 1931 nicht einmal die Schätzungen erreicht, die zu Beginn des Jahres mit einer baugewerblichen Produktion von rund einem Fünftel weniger rechneten als im Vorjahre. Die baugewerbliche Produktion von 1931 im Wohnungsbau wird jetzt auf 2 Milliarden RM geschätzt gegenüber 3 Milliarden RM im Jahre 1930. Bei der gesamten Bautätigkeit wird sich die Produktion schätzungsweise von 7,1 Milliarden RM auf 4,5 Milliarden RM in diesem Jahre verringern. Trifft diese Schätzung zu, so hätte der Wert der baugewerblichen Produktion in diesem Jahre den tiefsten Stand seit 1924 erreicht. Wenn kein zahlenmäßig, was die Zahl der erstellten Wohnungen anbetrifft, das Ergebnis der Bautätigkeit in diesem Jahre noch ein verhältnismäßig günstiges Bild ergibt, so liegt das daran, daß ein Teil der schon im Vorjahre begonnenen Bauten, deren Finanzierung gesichert war, erst in dieser Bauzeit zur Fertigstellung gelangte. Die Zahl der Bauerlaubnisse sowie die der Baubeginne hat in diesem Jahre, besonders aber nach der Finanz- und Kreditkrise im Juli, sehr erheblich nachgelassen. Im Wohnungsbau der Groß- und Mittelstädte sind im 3. Vierteljahr 1931 32,9 v. H. weniger Wohnungen begonnen worden als im 2. Vierteljahr 1931, 65,1 v. H. weniger als im 3. Vierteljahr 1930 und sogar 72,9 v. H. weniger als im 3. Vierteljahr 1929 (vergl. Vierteljahreshaft zur Konjunkturforschung, 6. Jahrg. Heft 3).

Zahlen zur Bauwirtschaft

Gegenstand	Monat 1931	Ostpreußen	Pommern	Grenzmark
Lebenshaltungsindex	November	131,9 (Eckmonat 133,1)		
Großhandelsindex	November	106,6 (Eckmonat 107,1)		
Baukostenindex	November	142,6 (Eckmonat 141,5)		
Baukostenindex	November	165,9	142,6	.
Baukostenindex	Dezember	143,4	.	.
Baukostenindex	November	142,8	126,9	147,1
Baukostenindex	Dezember	193,4	161,7	.
Lohnindex	November	45,— RHM	40,— RHM	35,— RHM
Mauersteine (1000 Stk.)	Dezember	43,—	39,—	.
Dachpfannen (1000 Stk.)	November	88,—	75,—	72,—
T-Träger (100 kg)	Dezember	88,—	75,—	.
Stammware (1 cbm)	November	20,25	19,22,50	23,—
Kantholz (1 cbm)	Dezember	20,25	21,50	.
Fußboden (1 cbm)	November	90,—	75,—	90,—
Balken und Bohlen (1 cbm)	Dezember	90,—	55,—	.
Balken und Bohlen (1 cbm)	November	45,—	38,—	.
Balken und Bohlen (1 cbm)	Dezember	45,—	45,—	.
Balken und Bohlen (1 cbm)	November	90,—	100,—	85,—
Balken und Bohlen (1 cbm)	Dezember	90,—	100,—	.
Balken und Bohlen (1 cbm)	November	76,—	45,—	48,—
Balken und Bohlen (1 cbm)	Dezember	76,—	50,—	.
Bauhandwerker (Stundenlohn)	Dezember	1,—	1,—	0,98
Bauhilfsarbeiter (Stundenlohn)	Dezember	0,82	0,83	0,81
Arbeitslose Bauhandwerker	Ende Oktober	9 674	7 755	.
Arbeitslose Bauhandwerker	Ende November	14 124	8 628	.

Bauwirtschaftliche Kurven

